



UBS AG [, Niederlassung [London] [Jersey]]

Wertpapierprospekt

vom 8. Dezember 2008

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

der

UBS AG [, Niederlassung [London] [Jersey]]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Akkumulator] [Dekumulator] [(Capped)] Zertifikaten*

bezogen auf [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts] [des Referenzsatzes] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert[e]: [•]]

ISIN [•]

angeboten von der

UBS Limited

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	20
I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	20
II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	21
III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	31]
VERANTWORTLICHKEIT	32
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	33
I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN	33
II. GESCHÄFTSÜBERBLICK	34
III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	35
IV. TRENDINFORMATIONEN	35
V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	37
VI. ABSCHLUSSPRÜFER	39
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	39
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	40
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	46
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	46
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	47
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	47
II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE	53
<i>[Im Fall von UBS [Capital Protected] [Akkumulator] [(Capped)] Zertifikaten folgenden Text einfügen:</i>	
II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	89]
<i>[Im Fall von UBS [Capital Protected] [Dekumulator] [Reverse] [Bonus] [Express] [(Capped)] Zertifikaten folgenden Text einfügen:</i>	
II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	96]
II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 3: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	102
III. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]	161
IV. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	162
V. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	164
UNTERSCHRIFTENSEITE	166

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen und bilden einen Bestandteil dieses Prospekts und werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, [und bei [•]] in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Finanzdokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Geschäftsbericht 2007, 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in Englisch; Seiten A85 – A152 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 34 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch; Seiten D96 - D99 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 35 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, in Englisch; Seiten C5 - C6 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 39 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2006, in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 40 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A82,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite A83,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten A86 – A87 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten A88 – A214 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten A80 – A81 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A218,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite A219,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite A220,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seiten A221 – A225 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite A217,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite A226.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 40 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D18,		(i) Erfolgsrechnung,

(ii) Seite D19,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten D23 – D24 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten D25 – D120 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten D16 – D17 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D125,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D126,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite D127,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seite D128,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite D124,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite D140.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007, in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 40 des Prospekts)	- Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007, in Englisch:
(i) Seite F-31,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite F-32,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten F-37 - F-38 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten F-39 - F-139 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten F-29 - F-30 (einschließlich).		(v) Bericht des Konzernprüfers.
- UBS Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2008	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 40 des Prospekts)	- UBS Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2008

- (a) Der UBS Geschäftsbericht 2007 der UBS AG ist im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der UBS AG vom 4. April 2008 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) hinterlegt worden,
- (b) der UBS Finanzbericht 2006 der UBS AG ist im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der UBS AG vom 5. April 2007 bei der BaFin hinterlegt worden;
- (c) die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007 ist im Zusammenhang mit dem Wertpapierprospekt vom 23. Mai 2008 zur Ausgabe von 760.295.181 Namensaktien der UBS AG bei der BaFin hinterlegt worden; und
- (d) der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2008 ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der UBS AG, datiert auf den 25. November 2008, für die Emission von „UBS [Capital Protected] [Discount [PLUS]] [Sprint [PLUS]] [Multibloc] [[Easy] [Outperformance [Express] [Kick-In] [PLUS] [XL] [Bonus]] [Callable Yield] [Reverse] [Champion] [Express] [(Capped)] Certificates“ bei der BaFin hinterlegt worden.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey],] (nachfolgend die „**Emittentin**“) die *[konkrete Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*]: [•]* (nachfolgend jeweils ein „**Zertifikat**“ bzw. die „**Zertifikate**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die jeweiligen Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass die Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere (die „**Anbieterin**“) für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Die UBS AG (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, „**UBS**“, „**UBS AG**“ oder die „**Emittentin**“) ist nach eigener Einschätzung der UBS eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge der weltweit führende Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 30. September 2008 über 79.565 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

UBS umfasst drei große Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach eigener Einschätzung einer der weltgrößten Vermögensverwalter nach verwaltetem Vermögen und die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus. Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking-Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

Nach eigener Einschätzung gehört UBS zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 30. September 2008 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)¹ 10,8 %, das verwaltete Vermögen belief sich auf CHF 2.640 Mrd. und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 46.412 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 54.135 Millionen.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität von UBS aktuell mit AA⁻², Fitch mit A⁺³ und Moody's mit Aa2.

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

	Position	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Peter Kurer	Vorsitzender	2009	
Sergio Marchionne	Nebenamtlicher Vizepräsident	2010	CEO der Fiat S.p.A., Turin; CFO der Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der Société Générale de Surveillance (SGS) Group in Genf und Chairman of the Board von CNH Global N.V., Amsterdam; Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York.
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats von Kedge Capital Partners Ltd., Jersey; Team Alinghi SA, Ecublens, Schweiz, sowie Alinghi Holdings Ltd., Jersey; mehrere Mandate in Organisationen der Biotechnologie- und der Pharmabranche.
Sally Bott	Mitglied	2009	Group Human Resources Director bei BP Plc.; Mitglied des Board des Royal College of Music in London; Mitglied von The Burden Center for the Aged in New York City.
Rainer-Marc Frey	Mitglied	2009	Gründer und Verwaltungsratspräsident von Horizon21; Mitglied des Verwaltungsrats von Diethelm Keller Groups (DKSH); Mitglied des Advisory Board der Invision Private Equity AG, Zug (Schweiz).

¹ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

² Am 17. Oktober 2008 hat Standard & Poor's die Kreditratings von UBS auf ihre Watchlist gesetzt mit negativem Ausblick.

³ Am 24. Oktober 2008 hat Fitch das Langfristrating von UBS von AA- auf A+ gesenkt.

Bruno Gehrig	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats der Swiss Life Holding; Vizepräsident des Verwaltungsrats der Roche Holding AG; Präsident der Swiss Luftfahrtstiftung.
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf; Mitglied der American Arbitration Association.
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Board of Directors der Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA); Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland; Mitglied des International Advisory Board des Global Strategic Equities Fund von Dubai International Capital.
William G. Parrett	Mitglied	2010	Unabhängiger Director der Blackstone Group LP; Unabhängiger Director von Eastman Kodak Co.
David Sidwell	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats von MSCI Barra Inc.; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation; Mitglied des Beratungsausschusses der US Securities and Exchange Commission (SEC).
Peter R. Voser	Mitglied	2009	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London; Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.
Jörg Wolle	Mitglied	2009	Präsident und CEO der DKSH (Diethelm Keller Siber Hegner) Holding Ltd., Zürich.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John Cryan	Group Chief Financial Officer
Markus U. Diethelm	Group General Counsel
John A. Fraser	Chairman und CEO, Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking, und Head of Wealth Management, Americas
Jerker Johansson	Chairman & CEO, Investment Bank
Philip Lofts	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
Rory Tapner	Chairman und CEO, Asia Pacific
Raoul Weil ⁴	Chairman und CEO, Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Joint Global Head, Investment Banking Department, Investment Bank, sowie Chairman und CEO, Group Europe Middle East & Africa
Robert Wolf	Chairman und CEO, Group Americas, sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

⁴ Herr Weil hat seine Aufgaben vorübergehend abgegeben.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten ungeprüften Quartalsbericht der UBS zum 30. September 2008 entnommen und zeigt die wesentlichen Kennzahlen und das erstklassige Rating der UBS:

Kennzahlen UBS							
	Für das Quartal endend am oder per			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	30.9.08	30.6.08	30.9.07	2Q08	3Q07	30.9.08	30.9.07
Leistungskennzahlen aus fortzuführenden Geschäftsbereichen							
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	0,09	(0,17)	(0,45)			(4,46)	3,28
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%) ¹						(44,4)	19,0
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%) ²	102,1	200,7	113,9			348,5	74,0
Neugelder (Mrd. CHF) ³	(83,6)	(43,8)	38,3			(140,2)	125,1
UBS-Konzern							
Geschäftsertrag	5 556	4 021	6 353	38	(13)	5 625	35 853
Geschäftsaufwand	6 036	8 110	7 256	(26)	(17)	21 993	26 545
Ergebnis vor Steuern (aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen)	(480)	(4 030)	(805)	88	40	(16 189)	9 419
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	296	(358)	(858)			(11 597)	7 720
Personalbestand (auf Vollzeitbasis) ⁴	79 565	81 452	83 814	(2)	(5)		
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2 640	2 763	3 265	(4)	(19)		
Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung UBS							
Bilanzkennzahlen							
Total Aktiven	1 996 719	2 079 758	2 274 891	(4)	(12)		
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	46 412	45 939	36 875	1	26		
Börsenkaptalisierung	54 135	62 874	108 654	(14)	(50)		
BIZ-Kennzahlen⁷							
Tier-1-Kapital (%)	10,8 ⁵	12,0	9,1 ⁶				
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	14,9 ⁶	16,1	12,2 ⁶				
Risikogewichtete Aktiven	332 451	325 300	374 421 ⁶	2	(11)		
Langfristige Ratings							
Fitch, London	AA- ⁷	AA-	AA				
Moody's, New York	Aa2	Aa1	Aaa				
Standard & Poor's, New York	AA-	AA-	AA				

¹ Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen seit Jahresbeginn (gegebenenfalls annualisiert)/Den UBS-Aktionären zurechenbares durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Ausschüttungen (gegebenenfalls geschätzt). ² Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag vor Wertberichtigungen für Kreditrisiken. ³ Ohne Zins- und Dividendenerträge. ⁴ Ohne Personalbestand Private Equity (Teil des Corporate Centers). ⁵ Widerspiegelt nur die Kapitalkennzahlen gemäss Basel II. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen für die Kapitaluntergrenze, denen zufolge im Jahr 2008 das Kapital gemäss Basel II mindestens 90% des Kapitals gemäss Basel I entsprechen muss, würde die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) 10,2% und die Gesamtkapitalquote 14,0 % betragen. ⁶ Die Berechnung vor 2008 erfolgt auf Grundlage von Basel I. ⁷ Das langfristige Rating von Fitch wurde am 24. Oktober 2008 auf A+ angepasst.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewußt sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospekts sind die **[konkrete Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*]: [•]** mit der *International Security Identification Number* [•] (die „**ISIN**“), die von der UBS AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey],] als Emittentin nach deutschem Recht [im Umfang des *Emissionsvolumens*] [im Umfang des *Gesamtnennbetrags*] begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Wertentwicklung **[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts] [des Referenzsatzes] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] als Basiswert: [•] (der „**Basiswert**“)] [Bezeichnung des Portfolios aus den vorgenannten Werten: [•] (nachfolgend jeweils ein „**Basiswert**“ bzw. die „**Basiswerte**“; wobei im Folgenden der Begriff „**Basiswert**“ sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) umfasst)].**

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

[Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere – nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten.]**

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts **[und der Endgültigen Angebotsbedingungen]** bei der BaFin **[und der gegebenenfalls erforderlichen Notifizierung des Basisprospekts]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* [wird] [wurde] [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei der Anbieterin erfragt werden].] Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere, und die Wertpapiere können innerhalb der *Zeichnungsfrist* bei der Anbieterin [und bei [•]] [gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]] gezeichnet werden. [Zeichnungen der Wertpapiere können nur zum *Mindestanlagebetrag* erfolgen.]

[*Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen:* Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der Erwerb kann nur zum *Mindestanlagebetrag* erfolgen.] [Der *Emissionspreis* [wird] [wurde] [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei der Anbieterin erfragt werden].] [Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [Ab dem *Festlegungstag*] [Danach] [wird] [wurde] der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere, und die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der Anbieterin [und bei [•]] [gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]] erworben werden.]

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [[zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem] [am] *Verfalltag* eingestellt, sofern die Wertpapiere nicht [vorzeitig verfallen sind bzw.] vor dem *Verfalltag* durch die Emittentin gekündigt worden sind. [Von da an bis zum *Verfalltag* kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]]

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere an der SIX Swiss Exchange, gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an der SIX Swiss Exchange („**SIX**“) und gegebenenfalls die Zulassung zum Handel auf der Handelsplattform der Scoach Schweiz AG. [gegebenenfalls weitere erforderliche Information über die Emittentin und Wertpapiere gemäß den Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX einfügen: [•].]]

[Die zuvor emittierten Wertpapiere sind in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* einbezogen.]

[*Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

[*Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [•].*]

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einem (1) Wertpapier das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt

verwendeten Basiswerts einfügen: [•]) die Zahlung eines Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung [multipliziert mit der Partizipationsrate] [multipliziert mit dem Leverage Faktor] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] (der „**Auszahlungsbetrag**“) [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. gegebenenfalls die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl] zu verlangen (das „**Wertpapierrecht**“). [Gegebenenfalls weitere Beschreibung des Wertpapierrechts einfügen: [•].]

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen: In jedem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag.] [im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags und eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: In jedem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag, höchstens jedoch dem Maximalbetrag.] [im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag höchstens jedoch dem Maximalbetrag.]

[Zudem erhält der Inhaber eines (1) Wertpapiers unter den in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen die Zahlung eines [im Voraus festgelegten] Bonus, der in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] ermittelt wird. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass soweit die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, keine Zahlung des Bonus erfolgt.]

[Zudem erhält der Inhaber eines (1) Wertpapiers unter den in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen die Zahlung eines [im Voraus festgelegten] Zinsbetrags, der in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] ermittelt wird. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass soweit die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, keine Zahlung des Zinsbetrags erfolgt.]

[Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen.] [Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen **keinen laufenden Ertrag** ab.]

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert eines Wertpapiers nicht nur von den Kursveränderungen [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] bestimmt, sondern hängt zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren ab. Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] den Wert des jeweiligen Wertpapiers [bis hin zur Wertlosigkeit] mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Totalverlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. [Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst begrenzt ist, tragen Investoren das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.] [Die Investoren tragen zudem das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.] Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau bzw. der allgemeinen Entwicklung der Devisenmärkte, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende Umstände für den Wert eines Wertpapiers wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

[im Fall von Besonderheiten der Zertifikatsstruktur findet der folgende Absatz Anwendung:

- **Weitere Besonderheiten der Zertifikatsstruktur**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere müssen vor einer Investition in die Wertpapiere beachten, dass die folgenden Besonderheiten der Wertpapiere Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder den Wert des [in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl] zu liefernden Physischen Basiswerts]* haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen[.][:]

[im Fall einer Partizipationsrate bzw. eines Leverage Faktors findet der folgende Absatz Anwendung:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

Die Verwendung [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors] innerhalb der Bestimmung des Wertpapierrechts führt dazu, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Wertpapiergläubiger an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern [[nur] in dem Verhältnis [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors]] [nur in dem niedrigeren Verhältnis [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors]] [in dem höheren Verhältnis [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors]] teilnehmen. [Dementsprechend nimmt der Wertpapiergläubiger [aufgrund des niedrigeren Verhältnisses [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors] an einem eventuellen Wertzuwachs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nur unterproportional teil.] [aufgrund des höheren Verhältnisses [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors] an einem eventuellen Wertverlust [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] überproportional teil.]]]

[im Fall eines Bezugsverhältnisses findet der folgende Absatz Anwendung:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

Die Verwendung des Bezugsverhältnisses innerhalb der Bestimmung des Wertpapierrechts führt dazu, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Wertpapiergläubiger an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern in dem Verhältnis des Bezugsverhältnisses teilnehmen.]

[im Fall einer Reverse Struktur findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der verwendeten Reverse Struktur

Potenzielle Erwerber sollten [zudem] beachten, dass Wertpapiere eine sogenannte Reverse Struktur aufweisen, und damit (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblichen Faktoren) dann **an Wert verlieren**, wenn der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] steigt bzw. dann an Wert gewinnen, wenn der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] fällt. [Dementsprechend kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals [bis hin zum [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrag] kommen, wenn der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] entsprechend steigt.] Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich beschränkt, da die negative

Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nicht mehr als 100 % betragen kann.]

[im Fall einer Express Struktur findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der Express Struktur

Potenzielle Erwerber sollten [zudem] beachten, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen gemäß den Wertpapierbedingungen vor dem *Verfalltag* verfallen können, ohne dass es einer Erklärung der Emittentin oder der *Wertpapiergläubiger* bedarf, sog. Express Struktur. Wenn die Wertpapiere vor dem *Verfalltag* verfallen, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf den vorzeitigen Verfall zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. die Lieferung eines Physischen Basiswerts] nach dem Vorzeitigen *Verfalltag*.

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren [und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten] kann.

Im Falle des vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das sogenannte Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle eines vorzeitigen Verfalls gegebenenfalls ausgezahlten Geldbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.]

[im Fall der Verwendung bestimmter Schwellen und Grenzen findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der Vorgabe [bestimmter Schwellen und Grenzen] [gegebenenfalls Bezeichnung der Schwellen und Grenzen einfügen: [•]]

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewußt sein, dass bei den Wertpapieren die Höhe des *Abrechnungsbetrags* [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] davon abhängig ist, ob der Kurs [bzw. der *Abrechnungskurs*] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [das Kick Out Level] [die Kursschwelle] [gegebenenfalls andere Schwelle oder Grenze einfügen: [•]] [bzw. [gegebenenfalls weitere Schwelle(n) oder Grenze(n) einfügen: [•]]] zu einem [jeweils] vorgegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt, [berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten hat] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]].

Nur wenn der entsprechende Schwellen- bzw. Grenzwert zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum [[nicht] berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten wurde] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]], erhält der Inhaber eines Wertpapiers als *Abrechnungsbetrag* [mindestens] [einen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Geldbetrag] [gegebenenfalls anderen Betrag einfügen: [•]]. Andernfalls nimmt der Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] teil und ist damit dem Risiko ausgesetzt, sein eingesetztes Kapital bis hin zum [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag* zu verlieren.]

[im Fall eines Maximalbetrags findet der folgende Absatz Anwendung:

Begrenzung der Ertragsmöglichkeit auf den Maximalbetrag

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewußt sein, dass bei den Wertpapieren der *Abrechnungsbetrag* [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] [zudem] auf den in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen *Maximalbetrag* beschränkt ist. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in [den Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich

des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] ist die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere deshalb auf den *Maximalbetrag* begrenzt.]

[im Fall eines Maßgeblichen Basiswerts findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung des Abstellens auf den Maßgeblichen Basiswert

Bei der Berechnung der Höhe des *Abrechnungsbetrags* [bzw. [des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*]] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder des Werts des [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] wird allein auf die Wertentwicklung des *Maßgeblichen Basiswerts*, und damit auf den *Basiswert*, [der die negativste Wertentwicklung während des *Beobachtungszeitraums* aufweist] [gegebenenfalls andere Bestimmung des *Maßgeblichen Basiswerts* einfügen: [•]], abgestellt.

Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb bewußt sein, dass die Wertpapiere im Vergleich zu Wertpapieren, die sich auf nur einen *Basiswert* beziehen, ein erhöhtes Verlustrisiko aufweisen. Dieses Risiko wird nicht dadurch verringert, dass sich die übrigen *Basiswerte* [positiv] [negativ] entwickeln, da diese bei der Berechnung der Höhe des *Abrechnungsbetrags* [bzw. [des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*]] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder des Werts des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] unberücksichtigt bleiben.]

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung des Abstellens auf [einen Korb als Basiswert] [ein Portfolio aus Basiswerten]

Bei den Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe des *Abrechnungsbetrags* [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] nach der Wertentwicklung [eines Korbs bestehend aus *Korbbestandteilen*] [eines Portfolios bestehend aus *Basiswerten*] richtet. Dabei ist auch der Grad der Abhängigkeit [der *Korbbestandteile*] [der *Basiswerte*] voneinander, die sogenannte Korrelation, für die Höhe des *Abrechnungsbetrags* [bzw. die Höhe [des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*]] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] von Bedeutung.

[Da sämtliche [Korbbestandteile] [Basiswerte] aus [demselben Wirtschaftszweig] [demselben Land] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] stammen, ist die Entwicklung [der *Korbbestandteile*] [der *Basiswerte*] folglich von der Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] abhängig. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]], [der] [das] [•] in [dem Korb aus *Korbbestandteilen*] [dem Portfolio aus *Basiswerten*] abgebildet ist, [der Korb] [das Portfolio] überproportional von dieser ungünstigen Entwicklung betroffen sein kann.]]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der Möglichkeit der Lieferung eines Physischen Basiswerts

Soweit in den Wertpapierbedingungen die Tilgung durch physische Lieferung vorgesehen ist, sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass bei Fälligkeit der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* gegebenenfalls die Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl des in den Wertpapierbedingungen beschriebenen *Physischen Basiswerts* erfolgt. Potenzielle Erwerber sollten deshalb beachten, dass sie bei einer Tilgung der Wertpapiere durch die physische Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl des *Physischen Basiswerts* keinen Geldbetrag erhalten [, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier] [gegebenenfalls anderen *Physischen Basiswert* einfügen: [•]].

Da die *Wertpapiergläubiger* der Wertpapiere in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden *Physischen Basiswerts* ausgesetzt sind, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden *Physischen Basiswert* informieren. Sie sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie den zu liefernden *Physischen Basiswert* nach Tilgung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der in entsprechender Anzahl gelieferte *Physische Basiswert* einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen die *Wertpapiergläubiger* dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten zudem beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere bis zur tatsächlichen Lieferung des *Physischen Basiswerts* zum *Rückzahlungstag* zu Lasten des *Wertpapiergläubigers* gehen. Eine Wertminderung des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere ist vom *Wertpapiergläubiger* zu tragen.]

[im Fall eines Wechselkursrisikos findet der folgende Absatz Anwendung:

Wechselkursrisiko

[Der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch der *Wertpapiergläubiger* wird mit Bezug auf eine von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet] [.] [und auch der Wert] [[Der Wert] [des *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten *Basiswerts* einfügen: [•]]] wird in einer von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt,] weshalb sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts [des *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten *Basiswerts* einfügen: [•]], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der *Wertpapiergläubiger* zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise unter den Wertpapieren zu zahlenden *Abrechnungsbetrags* bzw. [des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder sich der Wert des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).]

[im Fall eines Wertpapiers auf Währungswechselkurse findet der folgende Absatz Anwendung:

Besonderheiten bei Wertpapieren auf Währungswechselkurse

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als [*Basiswert*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten *Basiswerts* einfügen: [•]] 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch ausserhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der *Berechnungsstelle* bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Grenze oder Schwelle kommen kann.**]

[im Fall Bestehens eines Kapitalschutzes findet der folgende Absatz Anwendung:

Der Kapitalschutz greift nur zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind zum Ende der Laufzeit *[im Umfang des [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrags [(ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags)] kapitalgeschützt, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] jedenfalls den [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrag.* Erwirbt ein Investor die Wertpapiere nach Emission zu einem Preis, der über dem [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrag liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber bewußt sein, dass sich der [anteilige] Kapitalschutz nur auf den kleineren [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrag bezieht. Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit *[, das heißt soweit die Wertpapiere nicht gekündigt worden sind,]* greift.

Der Geldbetrag *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder der Wert des [in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl] zu liefernden Physischen Basiswerts],* der bei vorzeitiger Fälligkeit der Wertpapiere geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes im Umfang des [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrags zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere mindestens zu zahlen wäre.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewußt sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes im Umfang des [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrags, das Risiko der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.]

[Gegebenenfalls andere oder weitere strukturspezifische Risikofaktoren einfügen: [•].]

- **Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin**

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewußt sein, dass die Emittentin *[bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses] [bzw. unter bestimmten sonstigen Umständen] [jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungsereignisse,]* gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vor dem *Verfalltag* zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. *[Im Fall von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil zusätzlich folgenden Text einfügen: Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin dabei auch dann zu einer Kündigung berechtigt, wenn die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin durch eine Übernahme der Aktien maßgeblich beeinträchtigt wird, ohne dass es zu einem Delisting der Gesellschaft kommen muss.]* Wenn die Emittentin die Wertpapiere vor dem *Verfalltag* kündigt und vorzeitig tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem *Kündigungstag* *[bzw. dem Steuer-Kündigungstag].*

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung *[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren *[und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten]* kann.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten *[Kündigungsbetrag] [bzw. Steuer-Kündigungsbetrag]* möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

- **Keine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiergläubiger**

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den *Wertpapiergläubigern* gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer Kündigung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Tilgung

der Wertpapiere kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den *Wertpapiergläubigern*, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

- **Mögliche Wertminderung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]**

Soweit die *Laufzeit der Wertpapiere* durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung [des *Kurses des Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung [des] [der] für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* [bzw. *Steuer-Kündigungsbetrags*] verwendeten [*Kurses des Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

- **Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Wertpapierrechts**

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

- **Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden *Auszahlungsbetrag* [bzw. den Wert des gegebenenfalls zu liefernden *Physischen Basiswerts*] der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

- **Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der *Laufzeit der Wertpapiere* jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

- **Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

- **Preisbildung von Wertpapieren**

Die Preisbildung dieser Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmässig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts **[des Basiswerts]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

- **Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern *Wertpapiergläubiger*, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

- **Inanspruchnahme von Krediten**

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

- **Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere**

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann jederzeit die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs **[des Basiswerts]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

- **Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere**

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**[Gegebenenfalls Informationen über die mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken einfügen:
[•]]**

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen. Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. **[[Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit [im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags*] [durch ihre Ausgestaltung in gewissem Umfang] kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst begrenzt ist, tragen] [Die] Investoren [tragen] das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]** Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. **Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien des Unternehmens und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum andern ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Möglicherweise erhebliche Prozessrisiken

Die Emittentin und andere Unternehmen des UBS Konzerns sind in einem rechtlichen und regulatorischen Umfeld tätig, welches sie möglicherweise erheblichen Prozessrisiken aussetzt. UBS ist daher in verschiedene Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren einschließlich von streitigen Verfahren und Schlichtungen sowie von regulatorischer und strafrechtlichen Untersuchungen involviert. Solche Auseinandersetzungen unterliegen mehreren Ungewissheiten und ihr Ausgang ist, insbesondere zu Anfang des Verfahrens, oftmals schlecht vorherzusehen. Um die Kosten und den Aufwand etwaiger Gerichtsverfahren zu vermeiden, kann UBS unter bestimmten Umständen auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse einen Vergleich eingehen ohne jedoch jegliches Fehlverhalten einzugestehen. Der UBS Konzern bildet Rückstellungen für Fälle die gegen ihn geführt werden nur dann, wenn das Management nach Einholung rechtlicher Beratung zu der Auffassung gelangt, dass eine Haftung bestehen könnte und der Betrag der Rückstellung vernünftigerweise eingeschätzt werden kann. Es werden keine Rückstellungen für solche an den UBS Konzern gestellte Forderungen gebildet, die nach der Meinung des Managements nicht werthaltig sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass UBS dafür haftbar gemacht werden kann.

Negative Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der *Wertpapiergläubiger* und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert **[des Basiswerts]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit **[dem jeweiligen Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** ausgeben; die Einführung solcher miteinander im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf **[den Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** erhalten, und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen *Wertpapiergläubiger* zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf **[den Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt [die Emittentin] [bzw.] [die Anbieterin] auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder **[dem Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** haben. **Potenzielle Erwerber sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) [den Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]**. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen **[des Basiswerts]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der vorgenannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Totalverlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. **[Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst begrenzt ist, tragen Investoren das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.] [Die Investoren tragen zudem das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]** Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

[Die Wertpapiergläubiger erhalten [über die Zahlung des von der Wertentwicklungen [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] abhängigen [Bonus] [Zinsbetrags] keine Zwischenzahlungen. [Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen **keinen laufenden Ertrag ab.] Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch andere Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.] [gegebenenfalls alternative Bestimmung einfügen: [•].]**

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. **Anspruch unter den Wertpapieren**

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einem (1) Wertpapier das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** die Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* in der *Auszahlungswährung* **[multipliziert mit der Partizipationsrate] [multipliziert mit dem Leverage Faktor] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]** (der „**Auszahlungsbetrag**“) **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. gegebenenfalls die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl]** zu verlangen (das „**Wertpapierrecht**“). **[Gegebenenfalls weitere Beschreibung des Wertpapierrechts einfügen: [•].]**

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen: In jedem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag.] [im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags und eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: In jedem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag, höchstens jedoch dem Maximalbetrag.] [im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag höchstens jedoch dem Maximalbetrag.]

[Zudem erhält der Inhaber eines (1) Wertpapiers unter den in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen die Zahlung eines [im Voraus festgelegten] Bonus, der in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] ermittelt wird. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass soweit die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, keine Zahlung des Bonus erfolgt.]

[Zudem erhält der Inhaber eines (1) Wertpapiers unter den in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen die Zahlung eines [im Voraus festgelegten] Zinsbetrags, der in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] ermittelt wird. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass soweit die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, keine Zahlung des Zinsbetrags erfolgt.]

[Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen.] [Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen **keinen laufenden Ertrag ab.]**

[im Fall von Besonderheiten der Zertifikatsstruktur findet der folgende Absatz Anwendung:

2. Weitere Besonderheiten der Zertifikatsstruktur

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere müssen vor einer Investition in die Wertpapiere beachten, dass die folgenden Besonderheiten der Wertpapiere Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:* oder den Wert des *[in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl]* zu liefernden *Physischen Basiswerts* haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen $[.::]$

[im Fall einer Partizipationsrate bzw. eines Leverage Faktors findet der folgende Absatz Anwendung:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

Die Verwendung *[der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors]* innerhalb der Bestimmung des Wertpapierrechts führt dazu, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in *[den Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern *[[nur] in dem Verhältnis [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors]] [nur in dem niedrigeren Verhältnis [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors]] [in dem höheren Verhältnis [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors]]* teilnehmen. *[Dementsprechend nimmt der Wertpapiergläubiger [aufgrund des niedrigeren Verhältnisses [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors] an einem eventuellen Wertzuwachs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nur unterproportional teil.] [aufgrund des höheren Verhältnisses [der Partizipationsrate] [des Leverage Faktors] an einem eventuellen Wertverlust [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] überproportional teil.]]]*

[im Fall eines Bezugsverhältnisses findet der folgende Absatz Anwendung:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

Die Verwendung des *Bezugsverhältnisses* innerhalb der Bestimmung des Wertpapierrechts führt dazu, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in *[den Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern in dem Verhältnis des *Bezugsverhältnisses* teilnehmen.]

[im Fall einer Reverse Struktur findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der verwendeten Reverse Struktur

Potenzielle Erwerber sollten *[zudem]* beachten, dass Wertpapiere eine sogenannte Reverse Struktur aufweisen, und damit (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblichen Faktoren) dann **an Wert verlieren**, wenn der Kurs *[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* steigt bzw. dann an Wert gewinnen, wenn der Kurs *[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* fällt. *[Dementsprechend kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals [bis hin zum [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrag] kommen, wenn der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] entsprechend steigt.]* Ferner ist die Ertragsmöglichkeit

grundsätzlich beschränkt, da die negative Entwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nicht mehr als 100 % betragen kann.]

[im Fall einer Express Struktur findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der Express Struktur

Potenzielle Erwerber sollten [zudem] beachten, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen gemäß den Wertpapierbedingungen vor dem *Verfalltag* verfallen können, ohne dass es einer Erklärung der Emittentin oder der *Wertpapiergläubiger* bedarf, sog. Express Struktur. Wenn die Wertpapiere vor dem *Verfalltag* verfallen, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf den vorzeitigen Verfall zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. die Lieferung eines *Physischen Basiswerts*] nach dem *Vorzeitigen Verfalltag*.

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren [und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten] kann.

Im Falle des vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das sogenannte Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle eines vorzeitigen Verfalls gegebenenfalls ausgezahlten Geldbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.]

[im Fall der Verwendung bestimmter Schwellen und Grenzen findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der Vorgabe [bestimmter Schwellen und Grenzen] [gegebenenfalls Bezeichnung der Schwellen und Grenzen einfügen: [•]]

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewußt sein, dass bei den Wertpapieren die Höhe des *Abrechnungsbetrags* [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] davon abhängig ist, ob der Kurs [bzw. der *Abrechnungskurs*] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [das *Kick Out Level*] [die *Kursschwelle*] [gegebenenfalls andere Schwelle oder Grenze einfügen: [•]] [bzw. [gegebenenfalls weitere Schwelle(n) oder Grenze(n) einfügen: [•]]] zu einem [jeweils] vorgegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt, [berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten hat] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]].

Nur wenn der entsprechende Schwellen- bzw. Grenzwert zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum [[nicht] berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten wurde] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]], erhält der Inhaber eines Wertpapiers als *Abrechnungsbetrag* [mindestens] [einen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Geldbetrag] [gegebenenfalls anderen Betrag einfügen: [•]]. Andernfalls nimmt der Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] teil und ist damit dem Risiko ausgesetzt, sein eingesetztes Kapital bis hin zum [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag* zu verlieren.]

[im Fall eines Maximalbetrags findet der folgende Absatz Anwendung:

Begrenzung der Ertragsmöglichkeit auf den Maximalbetrag

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewußt sein, dass bei den Wertpapieren der *Abrechnungsbetrag* [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu

liefernden *Physischen Basiswerts*] [zudem] auf den in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen *Maximalbetrag* beschränkt ist. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in [den *Basiswert*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten *Basiswerts* einfügen: [•]] ist die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere deshalb auf den *Maximalbetrag* begrenzt.]

[im Fall eines Maßgeblichen Basiswerts findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung des Abstellens auf den Maßgeblichen Basiswert

Bei der Berechnung der Höhe des *Abrechnungsbetrags* [bzw. [des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*]] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder des Werts des [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] wird allein auf die Wertentwicklung des *Maßgeblichen Basiswerts*, und damit auf den *Basiswert*, [der die negativste Wertentwicklung während des *Beobachtungszeitraums* aufweist] [gegebenenfalls andere Bestimmung des *Maßgeblichen Basiswerts* einfügen: [•]], abgestellt.

Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb bewußt sein, dass die Wertpapiere im Vergleich zu Wertpapieren, die sich auf nur einen *Basiswert* beziehen, ein erhöhtes Verlustrisiko aufweisen. Dieses Risiko wird nicht dadurch verringert, dass sich die übrigen *Basiswerte* [positiv] [negativ] entwickeln, da diese bei der Berechnung der Höhe des *Abrechnungsbetrags* [bzw. [des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*]] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder des Werts des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] unberücksichtigt bleiben.]

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung des Abstellens auf [einen Korb als Basiswert] [ein Portfolio aus Basiswerten]

Bei den Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe des *Abrechnungsbetrags* [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] nach der Wertentwicklung [eines Korbs bestehend aus *Korbbestandteilen*] [eines Portfolios bestehend aus *Basiswerten*] richtet. Dabei ist auch der Grad der Abhängigkeit [der *Korbbestandteile*] [der *Basiswerte*] voneinander, die sogenannte Korrelation, für die Höhe des *Abrechnungsbetrags* [bzw. die Höhe [des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*]] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] von Bedeutung.

[Da sämtliche [Korbbestandteile] [Basiswerte] aus [demselben Wirtschaftszweig] [demselben Land] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] stammen, ist die Entwicklung [der *Korbbestandteile*] [der *Basiswerte*] folglich von der Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] abhängig. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]], [der][das] [•] in [dem Korb aus *Korbbestandteilen*] [dem Portfolio aus *Basiswerten*] abgebildet ist, [der Korb] [das Portfolio] überproportional von dieser ungünstigen Entwicklung betroffen sein kann.]]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung findet der folgende Absatz Anwendung:

Auswirkung der Möglichkeit der Lieferung eines Physischen Basiswerts

Soweit in den Wertpapierbedingungen die Tilgung durch physische Lieferung vorgesehen ist, sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass bei Fälligkeit der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* gegebenenfalls die Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl des in den Wertpapierbedingungen beschriebenen *Physischen Basiswerts* erfolgt. Potenzielle Erwerber sollten deshalb beachten, dass sie bei einer Tilgung der Wertpapiere durch die physische Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl des *Physischen Basiswerts* keinen Geldbetrag erhalten [, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen

Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier] **[gegebenenfalls anderen Physischen Basiswert einfügen: [●]].**

Da die *Wertpapiergläubiger* der Wertpapiere in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden *Physischen Basiswerts* ausgesetzt sind, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden *Physischen Basiswert* informieren. Sie sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie den zu liefernden *Physischen Basiswert* nach Tilgung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der in entsprechender Anzahl gelieferte *Physische Basiswert* einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen die *Wertpapiergläubiger* dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten zudem beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere bis zur tatsächlichen Lieferung des *Physischen Basiswerts* zum *Rückzahlungstag* zu Lasten des *Wertpapiergläubigers* gehen. Eine Wertminderung des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere ist vom *Wertpapiergläubiger* zu tragen.]

[im Fall eines Wechselkursrisikos findet der folgende Absatz Anwendung:

Wechselkursrisiko

[Der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch der *Wertpapiergläubiger* wird mit Bezug auf eine von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet] [.] [und auch der Wert] **[Der Wert] [des *Basiswerts*] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* wird in einer von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt,] weshalb sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts **[des *Basiswerts*] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]*, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.****

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der *Wertpapiergläubiger* zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise unter den Wertpapieren zu zahlenden *Abrechnungsbetrags* bzw. **[des *Bonus*] [des *Zinsbetrags*]** *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder sich der Wert des gegebenenfalls [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*]* entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).]

[im Fall eines Wertpapiers auf Währungswechselkurse findet der folgende Absatz Anwendung:

Besonderheiten bei Wertpapieren auf Währungswechselkurse

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als **[*Basiswert*] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]*** 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch ausserhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der *Berechnungsstelle* bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Grenze oder Schwelle kommen kann.]**

[im Fall Bestehens eines Kapitalschutzes findet der folgende Absatz Anwendung:

Der Kapitalschutz greift nur zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind zum Ende der Laufzeit [im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags* [(ohne Berücksichtigung des *Ausgabeaufschlags*)] kapitalgeschützt, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung [des *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen *Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts* einfügen: [•]] jedenfalls den [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*. Erwirbt ein Investor die Wertpapiere nach Emission zu einem Preis, der über dem [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag* liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber bewußt sein, dass sich der [anteilige] Kapitalschutz nur auf den kleineren [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag* bezieht. Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit [, das heißt soweit die Wertpapiere nicht gekündigt worden sind,] greift.

Der Geldbetrag [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder der Wert des [in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*], der bei vorzeitiger Fälligkeit der Wertpapiere geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags* zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere mindestens zu zahlen wäre.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewußt sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags*, das Risiko der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.]

[Gegebenenfalls andere oder weitere strukturspezifische Risikofaktoren einfügen: [•].]

[3.] [•.] Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewußt sein, dass die Emittentin [bei Vorliegen eines *Kündigungseignisses*] [bzw. unter bestimmten sonstigen Umständen] [jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungseignisse,] gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vor dem *Verfalltag* zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. [im Fall von *Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil* zusätzlich folgenden Text einfügen: Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin dabei auch dann zu einer Kündigung berechtigt, wenn die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin durch eine Übernahme der Aktien maßgeblich beeinträchtigt wird, ohne dass es zu einem Delisting der Gesellschaft kommen muss.] Wenn die Emittentin die Wertpapiere vor dem *Verfalltag* kündigt und vorzeitig tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem *Kündigungstag* [bzw. dem *Steuer-Kündigungstag*].

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung [des *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen *Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts* einfügen: [•]] nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren [und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten] kann.

Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden *Wertpapiergläubiger* bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der *Auszahlungswährung*, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen *Kurses des Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen *Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts* einfügen: [•]] und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird. Bei der Ermittlung des angemessenen Marktpreises eines Wertpapiers kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Optionskontrakten auf [den *Basiswert*] [gegebenenfalls anderen *Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts* einfügen: [•]] berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzung Dritter, insbesondere an etwaige

Maßnahmen und Einschätzung einer Terminbörse, gebunden zu sein. Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für bedeutsam hält, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzung Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung - und damit als [Kündigungsbetrag] [bzw. Steuer-Kündigungsbetrag] - festgelegte Geldbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf [den Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] bezogenen vergleichbaren Wertpapieren abweicht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten [Kündigungsbetrag] [bzw. Steuer-Kündigungsbetrag] möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

[4.] [•.] Keine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiergläubiger

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den *Wertpapiergläubigern* gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer Kündigung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den *Wertpapiergläubigern*, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

[5.] [•.] Mögliche Wertminderung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

Soweit die *Laufzeit der Wertpapiere* durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung [des Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung [des] [der] für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* [bzw. *Steuer-Kündigungsbetrags*] verwendeten [Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

[6.] [•.] Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Wertpapierrechts

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

[7.] [•.] Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere

ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören die *Laufzeit der Wertpapiere*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewußt sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf **[den Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von **[dem Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** abgeleitet wird. Der Wert **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht **[der Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** kein Indikator für eine zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** zukünftig steigt oder fällt.

[8.] [•.] Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. den Wert des gegebenenfalls zu liefernden *Physischen Basiswerts* der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

[9.] [•.] Risiko ausschliessende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der *Laufzeit der Wertpapiere* jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

[10.] [•.] Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an [der] [den] angegebenen *Wertpapier-Börse[n]* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der

genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der gezeichneten Wertpapiere geringer ist als **[das Emissionsvolumen] [der Gesamtnennbetrag]**. Es besteht das Risiko, dass aufgrund eines geringen Zeichnungsvolumens die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Zeichnung aller emittierten Wertpapiere wäre.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als **[das Emissionsvolumen] [der Gesamtnennbetrag]**. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Wertpapieren die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.]

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

[11.] [•.] Preisbildung von Wertpapieren

Die Preisbildung dieser Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmässig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

[12.] [•.] Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräussern *Wertpapiergläubiger*, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräussern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

[13.] [•.] Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers

erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

[14.] [•.] Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschliessen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschliessen. An oder vor [dem *Bewertungstag*] [einem *Bewertungsdurchschnittstag*] kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs [des *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen *Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf [den *Basiswert*] [gegebenenfalls anderen *Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

[15.] [•.] Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

[

III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

[Gegebenenfalls Informationen über die mit [dem *Basiswert*] [den *Basiswerten*] verbundenen Risiken einfügen: [•]]

]

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin und die Anbieterin können für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die in dem Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 161 dieses Prospekts enthaltenen Informationen bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [Informationen, die [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] allgemein zugänglich sind] [Informationen, die die Emittentin [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin und die Anbieterin weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospekts Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz.

ÜBERBLICK

Die UBS AG (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, „**UBS**“ oder „**UBS AG**“ oder die „**Emittentin**“) ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge eine weltweit führende Anbieterin von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 30. September 2008 79.565 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

Nach eigener Einschätzung gehört UBS zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 30. September 2008 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)⁵ 10,8 %, das verwaltete Vermögen belief sich auf CHF 2.640 Mrd. und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 46.412 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 54.135 Millionen.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität von UBS aktuell mit AA-⁶, Fitch mit A+⁷ und Moody's mit Aa2.

I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Firma und Name der Emittentin im Geschäftsverkehr ist UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Umfirmierung zu UBS AG. UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und unterliegt als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, dem schweizerischem Obligationenrecht und den schweizerischen bankenrechtlichen Bestimmungen.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden Satzungs- und Verwaltungssitze von UBS lauten: Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41-44-234 11 11; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41-61-288 20 20.

Die Aktien von UBS sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden über die Handelsplattform SWX Europe, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

⁵ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

⁶ Am 17. Oktober 2008 hat Standard & Poor's die Kreditratings von UBS auf ihre Watchlist mit negativem Ausblick gesetzt.

⁷ Am 24. Oktober 2008 hat Fitch Ratings das Langfristrating von UBS von AA- auf A+ herabgestuft.

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG (die „**Statuten**“) ist Geschäftszweck von UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftsportfolio umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

II. GESCHÄFTSÜBERBLICK

UBS gliedert sich in drei Unternehmensbereiche und das Corporate Center, die nachfolgend beschrieben werden. Daneben gibt es noch den Geschäftsbereich Industriebeteiligungen. Eine umfassende Beschreibung der jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte, Dienstleistungen und Märkte ist Teil 1 des Geschäftsberichts 2007 der UBS AG, Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in englischer Sprache auf den Seiten A85 bis einschließlich A152 zu entnehmen.

Global Wealth Management & Business Banking

Mit einer fast 150-jährigen Tradition bietet der Bereich Global Wealth Management eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die auf die Bedürfnisse vermögender Privatkunden weltweit zugeschnitten sind. Dabei bieten die Kundenberater den Kunden eine umfassende Palette von Wealth Management Dienstleistungen an, die von der Vermögensverwaltung und Nachlassplanung über Corporate Finance bis hin zu Art Banking reichen. In den USA ist dieser Geschäftsbereich nach eigener Einschätzung der UBS einer der führenden Vermögensverwalter. Der Bereich Business Banking Schweiz ist nach eigener Einschätzung der UBS der Marktführer in der Schweiz und bietet im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden eine umfassende Palette von Bank- und Wertpapierdienstleistungen an.

Global Asset Management

Der Bereich Global Asset Management von UBS ist nach eigener Einschätzung der UBS ein weltweit führender Vermögensverwalter mit einem breiten Angebot an Investment-Management-Lösungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden. Die Anlagedienstleistungen, die auch über Finanzintermediäre erbracht werden, erstrecken sich auf die traditionellen Anlagekategorien wie auch die Bereiche alternative Anlagen und Immobilien. Dieser Bereich ist eigenen Angaben der UBS zufolge einer der größten institutionellen Vermögensverwalter und der weltweit größte Dach-Hedgefonds-Manager. Er ist zudem nach eigener Einschätzung der UBS einer der größten Investmentfondsmanager in Europa und der größte Investmentfondsmanager der Schweiz.

Investment Bank

Der Bereich Investment Bank von UBS gehört nach eigener Einschätzung der UBS zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und bietet Firmen- und institutionellen Kunden, Regierungen und Finanzintermediären, sowie auf alternative Anlagen spezialisierten Vermögensverwaltern eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an. Die Investmentbanker, Sales-Fachleute und Researchanalysten erbringen, unterstützt von Teams aus den Bereichen Risikomanagement und Logistik, Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden rund um den Globus. Der Bereich Investment Bank arbeitet zudem mit Private Equity-Häusern und Hedgefonds zusammen und erfüllt sowohl über den UBS eigenen Bereich Global Wealth Management als auch über andere Privatbanken indirekt die Bedürfnisse von Privatanlegern.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt in Zusammenarbeit mit den Unternehmensbereichen sicher, dass UBS als effizientes Ganzes mit gemeinsamen Werten und Zielen agiert und schafft damit Wert für Aktionäre und Stakeholder. Mit seinen diversen Funktionen - Risiko- und Finanzmanagement, Treasury, Kommunikation, Recht und Compliance, Human Resources, Strategie, Offshoring und Technologie - trägt es zum nachhaltigen Wachstum der UBS-Unternehmensbereiche bei. Am 1. Januar 2008 wurde das Private Equity-Portfolio der UBS, welches vormals zum Bereich Industriebeteiligungen (Industrial Holdings) gehörte, in das Corporate Center eingegliedert. Die Portfoliostrategie hat sich durch die Eingliederung nicht verändert: Sie besteht darin, ihre Aktivitäten in dieser Anlagekategorie weiter zu reduzieren und Möglichkeiten für Desinvestitionen zu nutzen.

Wettbewerb

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl in der Schweiz als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, besserem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz möglicherweise auch die Preise stärker beeinflussen.

III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur von UBS ist darauf ausgelegt, der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einen effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmen zu geben. Weder die einzelnen Unternehmensbereiche von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center (die „**Unternehmensbereiche**“) sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr agieren sie über die Niederlassungen des Stammhauses, der UBS AG, im In- und Ausland.

Die Abwicklung von Transaktionen über das Stammhaus ermöglicht es UBS, die Vorteile, die sich aus der Bündelung aller Unternehmensbereiche unter einem Dach ergeben, voll auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, Transaktionen über das Stammhaus abzuwickeln, werden diese Aufgaben von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten D96 bis einschließlich D99 entnommen werden.

IV. TRENDINFORMATIONEN

UBS rechnet damit, dass die schwierigen Bedingungen an den Aktien-, Kredit- und Geldmärkten, die zu Beginn des vierten Quartals rund um den Globus festzustellen waren, auch weiterhin nachteilige Auswirkungen auf Kundenvermögen und, in weiterer Folge, auf die Gebühreneinnahmen der UBS haben werden. Betriebskosten werden, wo immer dies möglich ist, weiter reduziert. So kommen schon heute eine Reihe von Programmen zur Effizienzsteigerung und für den Stellenabbau zur Anwendung.

Die Ergebnisse der UBS für das vierte Quartal 2008 werden von zwei rechnungslegungsbedingten Effekten maßgeblich beeinflusst werden. Seit Bekanntgabe der Transaktion mit der SNB findet eine deutliche Verengung der Bonitätsspreads in Bezug auf die Verbindlichkeiten der UBS statt. Wenn dieser Trend anhält, wird der kumulierte Gewinn aus der Fair-Value-Bewertung eigener Verbindlichkeiten in Höhe von CHF 4,8 Mrd. entweder teilweise oder mehrheitlich wieder aufgelöst. Darüber hinaus wird UBS in Verbindung mit der SNB-Transaktion einen Verlust ausweisen. Der mögliche Wegfall des oben genannten Gewinns aus der Bewertung von eigenen Krediten würde das Tier-1-Kapital und die Kernkapitalquote (Tier 1) nicht beeinträchtigen. Die Übertragung von Vermögenswerten an die SNB-Zweckgesellschaft und der auf diese bezogene ausgewiesene Verlust wird die risikogewichteten Aktiva und das Tier-1-Kapital von UBS reduzieren. Nach der geplanten Ausgabe der MCNs an die Schweizerische Eidgenossenschaft würde das Tier-1-Kapital zum 30. September 2008 auf Pro-forma-Basis leicht über dem Wert vor der Transaktion liegen, und die Kernkapitalquote (Tier 1) würde sich verbessern.

Priorität in diesen außergewöhnlichen Zeiten hat für UBS weiterhin die möglichst strenge Verwaltung von Ressourcen – inklusive Kosten und sämtlicher Elemente von Risikokapital. Gleichzeitig sollen Produkte, Dienstleistungen und Beratung auf dem unverändert hohem Niveau angeboten werden, das die Kunden von UBS erwarten und gewohnt sind.

Jüngste Entwicklungen

- Anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der UBS am 2. Oktober 2008 wählten die Aktionäre Sally Bott, Rainer-Marc Frey, Bruno Gehring und William G. Paret in den Verwaltungsrat. Gleichzeitig stimmten die Aktionäre der UBS den vorgeschlagenen Änderungen der Statuten zu.
- Am 3. Oktober 2008 kündigte UBS die Neuausrichtung des Bereichs Investment Bank an.

- Die Investment Bank wird die Prioritäten in ihrem Geschäftsportfolio neu gewichten, um sich auf ihre Stärken und im Kundengeschäft in den Bereichen Equities, IBD und FICC zu konzentrieren. Parallel dazu werden bestimmte Geschäftsaktivitäten zurückgenommen oder ganz aufgegeben. Im Ergebnis wird dies zu höherer Effizienz und einer weiteren Verringerung des Personalbestands und der Bilanzsumme bei der Investment Bank führen.
 Im Rahmen der Neuausrichtung wird UBS Investment Bank ihr FICC-Geschäft (Fixed Income, Currencies and Commodities) neu aufstellen und sich auf Kundengeschäfte bzw. Abwicklung konzentrieren. Die Investment Bank wird sich aus dem Rohstoffgeschäft (mit der Ausnahme von Edelmetallen) zurückziehen und die Bereiche Immobilien & Verbriefung (Real Estate & Securitization) sowie den Eigenhandel (Proprietary Trading) stark reduzieren, jedoch ihr Kerngeschäft in den Bereichen Devisen (Foreign Exchange) und Zinsen (Rates) sowie das Kreditgeschäft (Credit) behalten.
 Gleichzeitig teilte UBS mit, dass die Investment Bank ihre Gesamtmitarbeiterzahl um weitere 2.000 Mitarbeiter reduzieren wird. Bis Jahresende dürfte der Personalbestand dementsprechend auf etwa 17.000 sinken. Seit dem Personalthöchststand im dritten Quartal 2007 wird die Zahl der abgebauten Stellen damit bei etwa 6.000 liegen.
- Am 16. Oktober 2008 hat die UBS folgenden Maßnahmen zur Verringerung der Risikopositionen in ihrer Bilanz angekündigt:
 - UBS hat bis zu USD 60 Mrd. in Form von illiquiden Wertpapieren und anderen Vermögenswerten auf eine neu geschaffene Zweckgesellschaft, die von der Schweizerischen Nationalbank (die „**SNB**“) kontrolliert wird, übertragen. Diese Zweckgesellschaft wird durch UBS mit einem Eigenkapital von maximal USD 6 Mrd. ausgestattet. Die SNB finanziert die neue Gesellschaft mit einem Darlehen in Höhe von höchstens USD 54 Mrd. Für den Betrag von 1 US-Dollar verkauft die UBS ihre Eigenkapitalbeteiligung an der Zweckgesellschaft im Umfang von USD 6 Mrd. unverzüglich an die SNB und erhält die Möglichkeit, dieses Eigenkapital später zurückzuerwerben, sobald der Kredit der SNB vollständig zurückbezahlt ist. Der Preis für einen solchen Rückkauf beträgt USD 1 Mrd. plus die Hälfte des diesen Betrag übersteigenden Eigenkapitalwerts. In den nächsten Monaten wird das Netto-Engagement von UBS in Risikokategorien mit Bezug zum US-Immobilien- und Kreditmarkt infolge der Übertragungen an die Zweckgesellschaft auf nahezu Null reduziert werden.
 - UBS hat mit der Ausgabe einer Pflichtwandelanleihe (Mandatory Convertible Notes, „**MCN**“) neues Kapital in Höhe von CHF 6 Mrd. aufgenommen. Die MCN wurden bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft als einzige Investorin platziert. Die Ausgabe der MCN bedurfte der Zustimmung der UBS-Aktionäre, die anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung am 27. November 2008 über die Schaffung des erforderlichen bedingten Kapitals abgestimmt haben.
- Am 16. Oktober 2008 teilte UBS zudem mit, sie habe, wie bereits am 2. Oktober 2008 vorab angekündigt, für das dritte Quartal 2008 einen den Aktionären zurechenbaren, geringfügigen Reingewinn von CHF 296 Mio. ausgewiesen. Im Konzernergebnis sind eine Steuergutschrift von CHF 912 Mio. und ein Gewinn von CHF 2.207 Mio. aus der Bewertung von eigenen ausstehenden Krediten enthalten. Die ausgewiesenen Klumpenrisiken wurden (vorwiegend durch die Veräußerung von Vermögenswerten) deutlich um USD 13,5 Mrd. reduziert. Per 30. September 2008 ergibt sich nach Schätzungen der UBS eine BIZ-Gesamtkapitalquote von 14,9 % und eine Kernkapitalquote (Tier 1) von 10,8 %.
- Am 5. November 2008 gab UBS die Tagesordnung der für 27. November 2008 anberaumten außerordentlichen Generalversammlung („**a.o. GV**“) bekannt. Der einzige zu behandelnde Punkt wird die Zustimmung zur vorstehend beschriebenen MCN einschließlich der Schaffung des erforderlichen bedingten Kapitals und der damit verbundenen Änderung der Statuten sein.
- Am 12. November 2008 bestätigte UBS, dass Raoul Weil, Chairman und CEO von UBS Global Wealth Management & Business Banking sowie Mitglied der UBS Konzernleitung, im Zusammenhang mit den laufenden Untersuchungen des United States Department of Justice zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen der UBS in den USA von einer Grand Jury des Southern District of Florida angeklagt worden ist. Raoul Weil war von 2002 bis 2007 Leiter des Bereichs Wealth Management International. Herr Weil hat beschlossen, im Interesse des Unternehmens und seiner Kunden, und um seine eigene Verteidigung vorzubereiten, seine Funktionen vorübergehend abzugeben, bis die Angelegenheit geklärt ist. Marten Hoekstra, gegenwärtig Stellvertretender CEO von Global Wealth Management & Business Banking sowie Leiter Wealth Management US, übernimmt interimistisch die Aufgaben von Raoul Weil.

V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegen beim Verwaltungsrat. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement und den entsprechenden Anhängen geregelt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ubs.com/corporate-governance zu finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr.

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

	Position	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Peter Kurer	Vorsitzender	2009	
Sergio Marchionne	Nebenamtlicher Vizepräsident	2010	CEO der Fiat S.p.A., Turin; CFO der Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der Société Générale de Surveillance (SGS) Group in Genf und Chairman of the Board von CNH Global N.V., Amsterdam; Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York.
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats von Kedge Capital Partners Ltd., Jersey; Team Alinghi SA, Ecublens, Schweiz, sowie Alinghi Holdings Ltd., Jersey; mehrere Mandate in Organisationen der Biotechnologie- und der Pharmabranche.
Sally Bott	Mitglied	2009	Group Human Resources Director bei BP Plc.; Mitglied des Board des Royal College of Music in London; Mitglied von The Burden Center for the Aged in New York City.
Rainer-Marc Frey	Mitglied	2009	Gründer und Verwaltungsratspräsident von Horizon21; Mitglied des Verwaltungsrats von Diethelm Keller Groups (DKSH), Mitglied des Advisory Board der Invision Private Equity AG, Zug (Schweiz).
Bruno Gehrig	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats der Swiss Life Holding; Vizepräsident des Verwaltungsrats der Roche Holding AG, Präsident der Swiss Luftfahrtstiftung.
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf; Mitglied der American Arbitration Association.
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Board of Directors der Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA); Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland; Mitglied des International Advisory Board

			des Global Strategic Equities Fund von Dubai International Capital.
William G. Parrett	Mitglied	2010	Unabhängiger Director der Blackstone Group LP; Unabhängiger Director von Eastman Kodak Co.
David Sidwell	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats von MSCI Barra Inc.; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation; Mitglied des Beratungsausschusses der US Securities and Exchange Commission (SEC).
Peter R. Voser	Mitglied	2009	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London, Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.
Jörg Wolle	Mitglied	2009	Präsident und CEO der DKSH (Diethelm Keller Siber Hegner) Holding Ltd., Zürich.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus elf Mitgliedern:

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John Cryan	Group Chief Financial Officer
Markus U. Diethelm	Group General Counsel
John A. Fraser	Chairman und CEO, Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking, und Head of Wealth Management, Americas
Jerker Johansson	Chairman & CEO, Investment Bank
Philip Lofts	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
Rory Tapner	Chairman und CEO, Asia Pacific
Raoul Weil ⁸	Chairman und CEO, Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Joint Global Head, Investment Banking Department, Investment Bank, sowie Chairman und CEO, Group Europe Middle East & Africa
Robert Wolf	Chairman und CEO, Group Americas, sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird von den Aktionären für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden, seine Vizepräsidenten, den Deputy, den Senior Independent Director sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Corporate Responsibility Committee, Governance and Nominating Committee, Human Resources and Compensation Committee, Risk Committee and Strategy Committee).⁹

Dem Verwaltungsrat obliegt die Endverantwortung für die Förderung des Erfolgs von UBS und die Generierung eines nachhaltigen Shareholder Value mithilfe umsichtiger und wirksamer Kontrollen, die eine

⁸ Herr Weil hat seine Aufgaben vorübergehend abgegeben.

⁹ Die neue Struktur der Committees gilt ab 1. Juli 2008.

Einschätzung und Steuerung von Risiken ermöglichen. Der Verwaltungsrat legt die strategischen Ziele von UBS fest, stellt sicher, dass die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und prüft die Leistungen des Managements. Der Verwaltungsrat definiert die Werte und Standards von UBS und gewährleistet, dass die UBS ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Aktionären und anderen Parteien nachkommt. Der Vorschlag des Verwaltungsrats zur Wahl seiner Mitglieder muss so konzipiert sein, dass nach der Wahl drei Viertel der Mitglieder unabhängig sein werden. Dabei muss der Vorsitzende keinen unabhängigen Status haben, jedoch mindestens einer der Vize-Präsidenten. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung

Unter der Leitung des CEO ist die Konzernleitung für die Geschäftsführung von UBS verantwortlich. Sie übernimmt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Geschäftsstrategien von UBS und für die Umsetzung beschlossener Strategien. Alle Mitglieder der Konzernleitung werden auf Vorschlag des Chief Executive Officers ernannt, und der Verwaltungsrat genehmigt die Bestellung des Chief Executive Officers, des Chief Financial Officers, des Chief Risk Officers und des General Counsel. Der Ernennung aller anderen Mitglieder der Konzernleitung muss das Human Resources and Compensation Committee zustimmen.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung könnten Interessen aufgrund von Mandaten in Geschäftsleitungen oder Aufsichtsräten anderer Gesellschaften (siehe oben unter „Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin“) und private Interessen haben, die von denen der Emittentin abweichen. Aus diesen Positionen oder Interessen könnten sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. UBS ist überzeugt, dass aufgrund der internen Corporate Governance Praxis und der Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen in vernünftiger Weise sichergestellt wird, dass mögliche derartige Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden. Dies beinhaltet auch eine sachgerechte Offenlegung solcher Interessenkonflikte.

VI. ABSCHLUSSPRÜFER

Am 23. April 2008 wurde die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, auf der UBS Generalversammlung als Abschlussprüferin der Emittentin und der UBS Gruppe in Übereinstimmung mit den gesellschaftsrechtlichen und bankengesetzlichen Vorgaben für den Zeitraum eines weiteren Jahres wiedergewählt. Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 30. Juni 2008 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 7,35 % (31. Dezember 2007: 7,99 %, 31. Dezember 2006: 8,81 % am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertpapier-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 30. Juni 2008 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 11,27 % (31. Dezember 2007: 14,15 %, 31. Dezember 2006: 13,21 %) am gesamten Aktienkapital. Credit Suisse Group hielt am 25. Juni 2008 Erwerbspositionen in Bezug auf Aktien der UBS AG, die einem Anteil von weniger als 3 % des gesamten Aktienkapitals der UBS AG entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5 % beschränkt. Wertpapier-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Stimmrechtsbeteiligung von über 3 % registriert. Nur Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können Stimmrechte ausüben.

UBS hielt am 23. Juni 2008 Erwerbpositionen in Bezug auf 144.426.836 Stimmrechte der UBS AG. Dies entspricht einem Anteil von 4,92 % der gesamten Stimmrechte der UBS AG.

Zum gleichen Zeitpunkt hielt UBS Veräußerungspositionen in Bezug auf 575.390.973 Stimmrechte der UBS AG. Dies entspricht einem Anteil von 19,62 % der gesamten Stimmrechte der UBS AG. Diese Positionen umfassen größtenteils 9,15 % Stimmrechte in Bezug auf Mitarbeiteroptionen und 9,22 % Stimmrechte in Bezug auf Pflichtwandelanleihen, die an die Government of Singapore Investment Corporation Pte Ltd., Singapur, und einen Investor aus dem Nahen Osten am 5. März 2008 ausgegeben wurden. Am 15. Juli 2008 gab die Government of Singapore Investment Corporation Pte Ltd. in ihren bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission eingereichten Unterlagen an, dass sie 240.223.963 UBS-Aktien halte, wovon sie 228.832.951 Aktien bei Umwandlung der Pflichtwandelanleihen erhalte.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten C5 bis einschließlich C6 und der Internet-Seite der UBS AG unter (http://www.ubs.com/1/e/investors/shareholder_details/distribution.html) entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf den Finanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2006 und den Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in englischer Sprache verwiesen, die am 14. April 2008 berichtigt wurden (siehe Punkt iv). In diesem Zusammenhang entspricht das Wirtschaftsjahr der Emittentin dem Kalenderjahr.

Für das Geschäftsjahr 2006 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A82, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A83, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten A86 bis A87 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten A88 bis A214 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A218, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A219, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A220, den Anhang zur Jahresrechnung auf den Seiten A221 bis A225 (einschließlich) und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite A217, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten A67 bis A72 (einschließlich) im Finanzbericht 2006.

Für das Geschäftsjahr 2007 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D18, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D19, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten D23 bis D24 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten D25 bis D120 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D125, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D126, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D127, den Anhang zur Jahresrechnung auf Seite D128 und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite D124, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten D3 bis D8 (einschließlich) im Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus.
- (iv) Im Januar 2008 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen zu IFRS 2 - *Aktienbasierte Vergütungen*. Die überarbeitete Version heißt IFRS 2 - *Aktienbasierte Vergütungen: Ausübungsbedingungen und Annullierungen* und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (frühere Anwendung erlaubt). Der neue Standard klärt die Definition der Ausübungsbedingungen und die Bilanzierung der Annullierungen. UBS hat diesen überarbeiteten Standard schon zum

1. Januar 2008 erstmalig angewendet. Der neue Standard verlangt von UBS die Unterscheidung zwischen Ausübungsbedingungen (wie Dienst- und Leistungsbedingungen) und Bedingungen, die keine Ausübungsbedingungen darstellen. Bestimmte Konkurrenzkláuseln und Transferbeschränkungen gelten dem geänderten Standard zufolge nicht mehr als Ausübungsbedingungen. Vor der Übernahme dieses Standards behandelte UBS Konkurrenzkláuseln als Ausübungsbedingungen. Der neue Standard hat zur Folge, dass ab 1. Januar 2008 die meisten Aktienzuteilungen und bestimmte Optionen von UBS nicht über den Zeitraum, in dem die Konkurrenzkláuseln gelten, sondern im Jahr der Leistungserbringung erfasst werden. Beschränkungen, die bestehen bleiben, wenn der Mitarbeiter das Recht auf die aktienbasierte Zuteilung erhält, werden berücksichtigt, wenn der Fair Value am Tag der Gewährung bestimmt wird. Infolge der Übernahme dieser Neuerung hat UBS die Zahlen der beiden Vorjahre (2006 und 2007) vollumfänglich angepasst. Auf die Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2006 wirkte sich diese Berichtigung folgendermaßen aus: Verringerung der Gewinnreserven um ca. CHF 2,2 Mrd., Anstieg der Kapitalreserven um ca. CHF 2,3 Mrd., Anstieg der Verbindlichkeiten (einschließlich latenter Steuerverpflichtungen) um ca. CHF 0,3 Mrd. und Anstieg der latenten Steuerforderungen um ca. CHF 0,4 Mrd. In den Jahren 2007 bzw. 2006 wurde ein zusätzlicher Kompensationsaufwand von ca. CHF 800 Mio. bzw. CHF 500 Mio. verbucht. Dieser zusätzliche Kompensationsaufwand ist darauf zurückzuführen, dass der Aufwand im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen, die Konkurrenzkláuseln und Transferbeschränkungen enthalten, welche gemäß dem geänderten IFRS 2 nicht mehr als Ausübungsbedingungen gelten, nun früher anfällt. Der zusätzliche Kompensationsaufwand von ca. CHF 800 Mio. im Jahr 2007 umfasst im Jahr 2008 gewährte aktienbasierte Vergütungen für Leistungserbringung im Jahr 2007.

Zudem wird auf die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007, insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite F-31, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite F-32, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten F-37 – F-38 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten F-39 – F-139 (einschließlich) verwiesen.

Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle von UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung von UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung von UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles* / „**US GAAP**“) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensbereiche sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2006 und 2007 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperioden 2006 und 2007 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf Seite A226, und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf Seite D140 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf den Seiten A80 bis A81 (einschließlich), und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf den Seiten D16 bis D17 (einschließlich) sowie der Konzernrechnung (berichtigt) der UBS AG für das Geschäftsjahr 2007 auf den Seiten F-29 – F-30 (einschließlich) entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht von UBS für das dritte Quartal des Jahres 2008 in englischer Sprache verwiesen, der Informationen zur aktuellen Finanz- und Ertragslage von UBS enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 30. September 2008 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle von UBS unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich UBS bewegt, birgt erhebliche Prozess- und andere Risiken. Als Folge davon ist die UBS in verschiedene Zivil-, Schieds-, Straf- und aufsichtsrechtliche Verfahren involviert, die von vielen Unsicherheiten geprägt sind, und deren Ausgang, einschließlich der Auswirkungen auf Geschäftsablauf und Konzernrechnung, insbesondere in der Anfangsphase, oft schwierig abzuschätzen ist. Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist die UBS unter Umständen und nach einer Kosten/Nutzen-Analyse bereit, solche Verfahren durch Vergleich beizulegen, ohne dass damit ein eigenes Fehlverhalten eingeräumt würde. Die Gruppe nimmt Rückstellungen für Verfahren nur dann vor, wenn die Geschäftsleitung nach Beratung durch Experten zu der Auffassung gelangt, dass wahrscheinlich eine Zahlungsverpflichtung besteht und die Höhe der Zahlung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Für Klagen gegen die Gruppe, die nach Einschätzung der Geschäftsleitung in der Sache unbegründet sind und wahrscheinlich nicht zu einer Inanspruchnahme von UBS führen, werden keine Rückstellungen gebildet.

Während der letzten 12 Monate bis Datum dieses Basisprospekts war UBS in folgende, für die Gruppe möglicherweise wesentliche Verfahren involviert:

- (a) Tax Shelter: Im Rahmen einer Strafuntersuchung von steuerlich motivierten Kundentransaktionen (Tax Shelters) überprüft die US-Bundesadvokatur für New York/Bezirk Süd („**US-Bundesadvokatur**“) das Verhalten der UBS im Zusammenhang mit bestimmten steuerlich motivierten Transaktionen, an denen UBS und andere Unternehmen in den Jahren 1996-2000 beteiligt waren. Einige dieser Transaktionen waren Gegenstand einer Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*deferred prosecution agreement*) zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG LLP und der US-Bundesadvokatur von August 2005 und werden im Fall United States v. Stein, S1 05 Cr. 888 (LAK) entschieden werden. UBS unterstützt die Untersuchung der Regierung und kann dazu aufgefordert werden, bei der für Oktober 2008 angesetzten Gerichtsverhandlung mit vier angeklagten ehemaligen Mitarbeitern von KPMG Zeugen zu stellen und Nachweise zu erbringen.
- (b) Kommunalschuldverschreibungen (*municipal bonds*): Im November 2006 wurden UBS und andere Unternehmen von der Kartellabteilung des US-amerikanischen Justizministeriums sowie von der amerikanischen Börsenaufsicht SEC („**SEC**“) mittels Beweisauskunftsverlangen (*subpoena*) aufgefordert, Dokumente und Informationen zu Derivatetransaktionen mit den Emittenten von Kommunalschuldverschreibungen sowie zur Anlage des Erlöses aus der Emission von Kommunalschuldverschreibungen zu liefern. Beide Untersuchungen laufen noch, und UBS arbeitet mit den Behörden zusammen. Am 4. Februar 2008 hat die UBS von der SEC eine so genannte Wells Notice erhalten. Mit dieser Benachrichtigung wurde die UBS darüber informiert, dass das Resultat der laufenden SEC-Untersuchung wegen eventueller Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahren für verschiedene auf Kommunal-schuldverschreibungen bezogene Finanzinstrumente eine Zivilklage gegen die UBS AG sein könnte. Im Rahmen des Wells-Verfahrens der SEC wird UBS Gelegenheit haben, rechtliche, politische oder Tatsachengründe vorzubringen, warum von einer Klageerhebung abgesehen werden sollte. Auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde legt UBS zusätzliche Informationen zu Brokergebühren Dritter vor, die in Verbindung mit Swap-Geschäften institutioneller Anleger bezahlt wurden.
- (c) HealthSouth: UBS ist Beklagte in zwei Sammelklageverfahren, die beim US-amerikanischen Bundesgericht für den Bezirk Alabama Nord von Aktionären und Obligationären von HealthSouth Corp. eingeleitet wurden. Im Oktober 2008 erklärte sich UBS mit einem Vergleich in Bezug auf eine beim Gericht im US-Bundesstaat Alabama (*State Court*) von HealthSouth eingereichte Aktionärsklage (*derivative action*) einverstanden. Der Vergleich muss noch gerichtlich genehmigt werden. Aufgrund bestehenden Versicherungsschutzes und 2004 gebildeter Rückstellungen wird sich der Vergleich nicht auf das Finanzergebnis 2008 von UBS auswirken.
- (d) Parmalat: UBS ist in Italien in verschiedene, im Zusammenhang mit der Insolvenz von Parmalat stehende Verfahren involviert. In Mailand sind gegen einen ehemaligen und einen derzeitigen Mitarbeiter von UBS strafrechtliche Verfahren anhängig. UBS Limited droht in Verbindung mit der Anklage gegen diese Personen eine Verwaltungsstrafe. Diese Strafe bezieht sich auf den Vorwurf, UBS Limited habe dem italienischen Unternehmensorganisationsmodell nicht entsprochen. Darüber hinaus haben Parmalat-Investoren im Zusammenhang mit diesen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Zivilklagen gegen die UBS AG und UBS Limited erhoben. Zwei aktuelle und zwei ehemalige UBS-Mitarbeiter sind des Weiteren Angeklagte in einem Strafverfahren in Parma, wobei es sich bei zwei dieser Personen um die in Mailand Angeklagten handelt. In Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen haben vor kurzem auch Parmalat-Anleger eine Zivilklage gegen diese Personen, die UBS AG und UBS Limited erhoben. Die UBS AG und UBS Limited bestreiten alle in der

Angelegenheit gegen sie und die betreffenden Personen erhobenen Vorwürfe und werden sich verteidigen. Im Juni 2008 hat UBS in allen von Parmalat (und Enrico Bondi) gegen UBS erhobenen Zivilklagen, darunter die Rückforderungsklage gegen UBS Limited im Zusammenhang mit einer strukturierten Finanztransaktion, zwei von Parmalat erhobene Zivilklagen und Zivilklagen gegen die UBS-Angestellten und die UBS Limited, die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen in Parma erhoben wurden, einen Vergleich erzielt. UBS befindet sich, zusammen mit anderen internationalen Banken, auch in Vergleichsverhandlungen mit privaten Parmalat-Anlegern, die in Mailand und Parma zivilrechtliche Klagen gegen UBS eingereicht haben. Am 3. Oktober 2008 haben UBS Limited sowie ein derzeitiger und ein ehemaliger USD-Mitarbeiter in Bezug auf die strafrechtlichen Verfahren in Mailand beim mailändischen Gericht Antrag auf Verhandlung zwischen den Prozessparteien über Strafmaß und Schuldanerkenntnis (*plea bargain*) gestellt, jedoch keine Verantwortung oder Schuld anerkannt. Stimmt das Gericht dem Antrag zu, wird UBS Limited mit einer Geldstrafe belegt. Gleichzeitig würden in diesem Fall Vermögen im Wert von jeweils knapp EUR 1 Mio. beschlagnahmt.

- (e) Auction Rate Securities: Aufsichtsbehörden in drei US-Bundesstaaten reichten Klage gegen UBS ein. UBS war in Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Verkauf von Auction Rate Securities („**ARS**“) an Kunden und der Rolle bei und Teilnahme an ARS-Auktionen Gegenstand von Untersuchungen der amerikanischen Börsenaufsicht US Securities and Exchange Commission sowie anderer Aufsichtsbehörden, einschließlich einer Reihe von einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und des Staatsanwalts (*District Attorney*) für den Bezirk New Hampshire. UBS ist zudem in mehreren mutmaßlichen Sammelklagen und einzelnen Zivilprozessen sowie in zahlreichen Einzelschiedsverfahren beklagt. Die Klagen und Untersuchungen der Aufsichtsbehörden und die Sammelklagen sind Folge der Marktstörungen für diese Wertpapiere und der damit zusammenhängenden Auktionsausfälle seit Mitte Februar 2008. Gegenstand der Klagebegehren von Klägern und Aufsichtsbehörden sind im Allgemeinen Anfechtung des Vertragsschlusses (d.h. Rückkauf der ARS zum Nennwert durch UBS), Schadenersatz, Herausgabe widerrechtlich erlangter Gewinne (*disgorgement*) sowie, in einigen Fällen, Geldbußen. Im Mai 2008 erzielte UBS einen Vergleich mit der Generalstaatsanwaltschaft (*Attorney General*) von Massachusetts. Dabei erklärte sich UBS damit einverstanden, Auction Rate Securities im Wert von USD 36 Mio., die unzulässigerweise an Gemeinden für deren nicht zweckgebundene Depots verkauft wurden, zurückzunehmen. Am 8. August 2008 hat UBS im Grundsatz Vergleiche mit der US-Börsenaufsicht SEC, der Generalstaatsanwaltschaft von New York (*New York Attorney General*, „**NYAG**“) und anderen einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, die durch den Verband der nordamerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörden (*North American Securities Administrators Association*, „**NASAA**“) vertreten wurden, einschließlich der *Massachusetts Securities Division* (MSD), geschlossen. Im Zuge dieses Vergleichs erklärte sich UBS dazu bereit, anspruchsberechtigten Kunden innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens den Rückkauf von ARS anzubieten und eine Geldbuße von USD 150 Mio. zu entrichten (davon USD 75 Mio. an die NYAG und USD 75 Mio. an die anderen Bundesstaaten). Am 2. Oktober 2008 wurde der Vergleich mit der MSD zum Abschluss gebracht. UBS setzt die Bemühungen um eine endgültige Einigung mit den anderen Aufsichtsbehörden fort. Das Angebot von UBS zur Rücknahme von ARS erfolgte in Form eines Angebots für registrierte Wertpapiere mit Wirksamkeit ab 7. Oktober 2008. Der Vergleich entspricht weitgehend ähnlichen Vereinbarungen mit Aufsichtsbehörden in der Bankenbranche. Allerdings hat UBS im Gegensatz zu den wichtigsten Wettbewerbern angeboten, ARS von institutionellen Kunden vor einem bestimmten Termin zurückzunehmen. Gemäß dem Vergleich mit der SEC und der MSD ist UBS dazu verpflichtet, ARS von institutionellen Kunden (wobei jeweils entsprechende Kriterien erfüllt sein müssen), spätestens bis 30. Juni 2010 zurückzunehmen. Die Einigung mit den anderen, von der NASAA vertretenen Bundesstaaten dürfte ähnlich aussehen. In der noch nicht endgültigen Fassung des Term Sheet der NYAG ist kein bestimmtes Datum angeführt. Es enthält vielmehr auch in anderen Abkommen im Bankensektor übliche Formulierungen. So hat sich UBS bestmöglich darum zu bemühen, institutionellen Anlegern Liquiditätslösungen anzubieten. Die NYAG und die SEC untersuchen weiterhin Fälle von mit UBS verbundenen Personen, die mit ARS handelten oder für die Erfüllung von Offenlegungspflichten verantwortlich waren. Am 7. Oktober 2008 gab die NYAG bekannt, man habe sich mit dem ehemaligen *Global General Counsel* der Investment Bank verglichen, dem vorgeworfen wird, er habe beim Handel mit ARS gegen den *Martin Act* des Bundesstaates New York verstoßen. Der frühere *Global General Counsel* der Investment Bank hat diese Vorwürfe weder eingeräumt noch dementiert, sich jedoch mit bestimmten Geldbußen und Strafmaßnahmen einverstanden erklärt.

- (f) US Cross-Border: Die UBS AG hat zu einer Reihe staatlicher Anfragen und Untersuchungen bezüglich ihrer grenzüberschreitenden Private Banking-Dienstleistungen für US-Privatkunden in den Jahren 2000 bis 2007 Stellung genommen. Insbesondere untersucht das US-Justizministerium (*Department of Justice*, „**DOJ**“), ob bestimmte US-Kunden mit Hilfe von UBS-Kundenberatern US-Steuern hinterzogen haben, indem Wertpapieranlagebeschränkungen aufgrund des Qualified Intermediary Agreement („**QIA**“) zwischen der UBS und der US-Bundessteuerbehörde (*Internal Revenue Service*, „**IRS**“) von 2001 umgangen wurden. DOJ und IRS untersuchen ferner, ob die UBS AG beim Verkauf von Nicht-US-Wertpapieren die Verpflichtungen hinsichtlich des Abzugs der Quellensteuer gemäß den so genannten „Deemed Sales“- und „Paid In“-US-Steuervorschriften eingehalten hat. Im Zusammenhang mit den Untersuchungen des DOJ wurde ein hochrangiger UBS-Mitarbeiter von den US-Behörden als „wichtiger Zeuge“ festgehalten. Im August wurde sein Status als Zeuge aufgehoben, und er kehrte in die Schweiz zurück. Am 19. Juni 2008 bekannte sich ein ehemaliger Kundenberater der UBS AG in dem Anklagepunkt schuldig, Beihilfe zum Betrug der Vereinigten Staaten und der IRS geleistet zu haben, indem er Anlage- und andere Dienstleistungen für eine US-Person erbracht hat, die mutmaßlich US-Einkommensteuer auf Erträge aus Vermögenswerten, die u.a. auf einem nicht mehr bestehenden Schweizer Konto bei der UBS AG gehalten wurden, hinterzogen hat. Die Verhandlung des Strafmaßes (*sentencing hearing*) ist derzeit für den 8. Januar 2009 anberaumt. Die IRS hat eine Antragsschrift in Bezug auf Rechts- und Amtshilfeersuchen an die zuständigen Schweizer Behörden geschickt, worin Informationen über US-Kunden von UBS AG verlangt werden. UBS möchte diese Anfragen sowohl mit den Schweizer als auch den US-Behörden im Rechtsrahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten klären. Die IRS hat zudem Klage erhoben, und der Staatsanwalt für den Bezirk New York (*District Attorney of County of New York*) hat ein Auskunftsgesuch in Bezug auf in den USA verfügbare Informationen zu grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten von UBS gestellt, einschließlich in den USA verfügbarer Informationen zu in diese Aktivitäten involvierten Kunden. Darüber hinaus hat die IRS der UBS AG eine Mitteilung in Bezug auf mutmaßliche Verstöße gegen das QIA übermittelt, dem die UBS im Rahmen des anwendbaren Abhilfeverfahrens Folge leistet. Die SEC untersucht, ob in der Schweiz ansässige Kundenberater an Aktivitäten für in den USA ansässige Kunden beteiligt waren, die die Schweizer UBS verpflichten, eine Registrierung bei der SEC als Broker/Dealer und/oder Anlageberater vorzunehmen. Die Eidgenössische Bankenkommission untersucht in Übereinstimmung mit den bankenaufsichtsrechtlichen Rechtsvorschriften für die Schweiz die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen für Privatkunden in den USA durch UBS. Im Zentrum der Untersuchungen stehen des Weiteren die Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Aktivitäten durch die Unternehmensführung sowie fragliche Praktiken. UBS ist bemüht, sämtliche Untersuchungen auf angemessene und verantwortungsvolle Weise zu unterstützen, damit eine zufriedenstellende Beilegung dieser Angelegenheiten herbeigeführt werden kann. Wie am 17. Juli 2008 angekündigt, wird UBS für in den USA ansässige Privatkunden (einschließlich nicht-operativer Rechtsträger, deren Leistungsempfänger US-Personen sind) Bank- und Wertschriftendienstleistungen nur noch über ihre bei der SEC registrierten verbundenen Gesellschaften erbringen. Zudem ergreift UBS Maßnahmen, um den Compliance-Anforderungen des Qualified Intermediary Agreement insgesamt besser gerecht zu werden.
- (g) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Subprime-Krise: UBS nimmt im Rahmen verschiedener staatlicher Untersuchungen Stellung und ist in mehrere Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Subprime-Krise, Subprime-Papiere und strukturierte Transaktionen mit Subprime-Papieren involviert. Diese Angelegenheiten betreffen u.a. Bewertungen, Offenlegungen, Abschreibungen, Underwritings und vertragliche Verpflichtungen von UBS. Insbesondere steht UBS in Bezug auf einige dieser und andere Angelegenheiten, wie u.a. Rolle der internen Kontrollbereiche, Überwachung und Verfahren im Zusammenhang mit der Risikosteuerung sowie Bewertung von Subprime-Instrumenten, Einhaltung von Offenlegungsvorschriften und geschäftliche Gründe für die Gründung und Reintegration von DRCM in regelmäßigem Kontakt mit der Aufsichtsbehörde (*Consolidated Regulator*) im Heimatland, der Eidgenössischen Bankenkommission („**EBK**“), der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC und der US-Bundesanwaltschaft für New York/Bezirk Ost (USAO) und beantwortet die Anfragen dieser Behörden. In jüngster Vergangenheit hat UBS der SEC Informationen zu Abschreibungen im ersten Quartal 2008 und zur Veräußerung von Vermögenswerten an einen von BlackRock verwalteten Fonds zur Verfügung gestellt. Die EBK hat ihre Untersuchungen im Oktober 2008 abgeschlossen; die Ermittlungen der SEC und der US-Bundesstaatsanwaltschaft für New York/Bezirk Ost laufen indes noch. Zudem wurde in New York/Bezirk Süd in Verbindung mit der Bewertung von Subprime-Papieren und Asset-Backed Securities sowie den diesbezüglichen Offenlegungspflichten eine mutmaßliche Sammelklage gegen UBS und eine Reihe hochrangiger Führungskräfte wegen des Vorwurfs des

Wertpapierbetrugs erhoben. Gegen UBS und einige hochrangige Führungskräfte wurde auch eine mutmaßliche Sammelklage im Namen von Anteilshabern des ERISA-Pensionsplans von UBS, der Aktien von UBS erworben hatte, eingebracht. Beide Sammelklagen befinden sich noch in einer sehr frühen Phase.

Neben den in den vorgenannten Absätzen (a) bis (g) aufgeführten Verfahren sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die sich erheblich auf die Finanzlage der Emittentin (wohl aber auf das Betriebsergebnis des entsprechenden Quartals) auswirken könnten.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit der Veröffentlichung des UBS Quartalsberichts für das 3. Quartal 2008 für den am 30. September 2008 endenden Berichtszeitraum haben sich folgende Änderungen ergeben bzw. werden sich voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

- Anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der UBS am 2. Oktober 2008 wählten die Aktionäre Sally Bott, Rainer-Marc Frey, Bruno Gehring und William G. Parett in den Verwaltungsrat. Gleichzeitig stimmten die Aktionäre der UBS den vorgeschlagenen Änderungen der Statuten zu.
- Am 3. Oktober 2008 kündigte UBS die Neuausrichtung des Bereichs Investment Bank an.
- Die Investment Bank wird die Prioritäten in ihrem Geschäftsportfolio neu gewichten, um sich auf ihre Stärken und im Kundengeschäft in den Bereichen Equities, IBD und FICC zu konzentrieren. Parallel dazu werden bestimmte Geschäftsaktivitäten zurückgenommen oder ganz aufgegeben. Im Ergebnis wird dies zu höherer Effizienz und einer weiteren Verringerung des Personalbestands und der Bilanzsumme bei der Investment Bank führen.

Im Rahmen der Neuausrichtung wird UBS Investment Bank ihr FICC-Geschäft (Fixed Income, Currencies and Commodities) neu aufstellen und sich auf Kundengeschäfte bzw. Abwicklung konzentrieren. Die Investment Bank wird sich aus dem Rohstoffgeschäft (mit der Ausnahme von Edelmetallen) zurückziehen und die Bereiche Immobilien & Verbriefung (Real Estate & Securitization) sowie den Eigenhandel (Proprietary Trading) stark reduzieren, jedoch ihr Kerngeschäft in den Bereichen Devisen (Foreign Exchange) und Zinsen (Rates) sowie das Kreditgeschäft (Credit) behalten.

Gleichzeitig teilte UBS mit, dass die Investment Bank ihre Gesamtmitarbeiterzahl um weitere 2.000 Mitarbeiter reduzieren wird. Bis Jahresende dürfte der Personalbestand dementsprechend auf etwa 17.000 sinken. Seit dem Personalthöchststand im dritten Quartal 2007 wird die Zahl der abgebauten Stellen damit bei etwa 6.000 liegen.

- Am 16. Oktober 2008 hat die UBS folgenden Maßnahmen zur Verringerung der Risikopositionen in ihrer Bilanz angekündigt:
 - UBS hat bis zu USD 60 Mrd. in Form von illiquiden Wertpapieren und anderen Vermögenswerten auf eine neu geschaffene Zweckgesellschaft, die von der Schweizerischen Nationalbank (die „**SNB**“) kontrolliert wird, übertragen. Diese Zweckgesellschaft wird durch UBS mit einem Eigenkapital von maximal USD 6 Mrd. ausgestattet. Die SNB finanziert die neue Gesellschaft mit einem Darlehen in Höhe von höchstens USD 54 Mrd. Für den Betrag von 1 US-Dollar verkauft die UBS ihre Eigenkapitalbeteiligung an der Zweckgesellschaft im Umfang von USD 6 Mrd. unverzüglich an die SNB und erhält die Möglichkeit, dieses Eigenkapital später zurückzuerwerben, sobald der Kredit der SNB vollständig zurückbezahlt ist. Der Preis für einen solchen Rückkauf beträgt USD 1 Mrd. plus die Hälfte des diesen Betrag übersteigenden Eigenkapitalwerts. In den nächsten Monaten wird das Netto-Engagement von UBS in Risikokategorien mit Bezug zum US-Immobilien- und Kreditmarkt infolge der Übertragungen an die Zweckgesellschaft auf nahezu Null reduziert werden.
 - UBS hat mit der Ausgabe einer Pflichtwandelanleihe (Mandatory Convertible Notes, „**MCN**“) neues Kapital in Höhe von CHF 6 Mrd. aufgenommen. Die MCN wurden bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft als einzige Investorin platziert. Die Ausgabe der MCN bedurfte der Zustimmung der UBS-Aktionäre, die anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung am 27. November 2008 über die Schaffung des erforderlichen bedingten Kapitals abgestimmt haben.

- Am 16. Oktober 2008 teilte UBS zudem mit, sie habe, wie bereits am 2. Oktober 2008 vorab angekündigt, für das dritte Quartal 2008 einen den Aktionären zurechenbaren, geringfügigen Reingewinn von CHF 296 Mio. ausgewiesen. Im Konzernergebnis sind eine Steuergutschrift von CHF 912 Mio. und ein Gewinn von CHF 2.207 Mio. aus der Bewertung von eigenen ausstehenden Krediten enthalten. Die ausgewiesenen Klumpenrisiken wurden (vorwiegend durch die Veräußerung von Vermögenswerten) deutlich um USD 13,5 Mrd. reduziert. Per 30. September 2008 ergibt sich nach Schätzungen der UBS eine BIZ-Gesamtkapitalquote von 14,9 % und eine Kernkapitalquote (Tier 1) von 10,8 %.
- Am 5. November 2008 gab UBS die Tagesordnung der für 27. November 2008 anberaumten außerordentlichen Generalversammlung („a.o. GV“) bekannt. Der einzige zu behandelnde Punkt wird die Zustimmung zur vorstehend beschriebenen MCN einschließlich der Schaffung des erforderlichen bedingten Kapitals und der damit verbundenen Änderung der Statuten sein.
- Am 12. November 2008 bestätigte UBS, dass Raoul Weil, Chairman und CEO von UBS Global Wealth Management & Business Banking sowie Mitglied der UBS Konzernleitung, im Zusammenhang mit den laufenden Untersuchungen des United States Department of Justice zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen der UBS in den USA von einer Grand Jury des Southern District of Florida angeklagt worden ist. Raoul Weil war von 2002 bis 2007 Leiter des Bereiches Wealth Management International. Herr Weil hat beschlossen, im Interesse des Unternehmens und seiner Kunden, und um seine eigene Verteidigung vorzubereiten, seine Funktionen vorübergehend abzugeben, bis die Angelegenheit geklärt ist. Marten Hoekstra, gegenwärtig Stellvertretender CEO von Global Wealth Management & Business Banking sowie Leiter Wealth Management US, übernimmt interimistisch die Aufgaben von Raoul Weil.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass UBS einer Verpflichtung unterliegt oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

- Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2006, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2006, (ii) dem Handbuch 2006/2007 und (iii) dem Finanzbericht 2006 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“);
- der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2007, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2007, (ii) 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, (iii) 2 Risiko- und Kapitalbewirtschaftung, (iv) 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, (v) 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“);
- die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“), die im Wertpapierprospekt vom 23. Mai 2008 zur Ausgabe von 760.295.181 Namensaktien der UBS AG veröffentlicht wurde;
- der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2008; und
- die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin

werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des Basisprospekt sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die Endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der noch nicht die Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin - einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, [und bei [•]] in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) enthalten. Die Endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in dem Basisprospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des *Beginns des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden, oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin oder von der Anbieterin auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen.

Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind die **[konkrete Bezeichnung der Wertpapiere einfügen *: [●]]** mit der *International Security Identification Number* **[●]** (die „**ISIN**“) (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG **[, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey],]** als Emittentin nach deutschem Recht und **[im Umfang des Emissionsvolumens] [im Umfang des Gesamtnennbetrags]** (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Wertentwicklung **[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts] [des Referenzsatzes] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] als Basiswert: [●] (der „Basiswert“)] [Bezeichnung des Portfolios aus den vorgenannten Werten: [●] (nachfolgend jeweils ein „Basiswert“ bzw. die „Basiswerte“; wobei im Folgenden der Begriff „Basiswert“ sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) umfasst)], wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ näher dargestellt.**

[Die Wertpapiere verfallen – soweit sie nicht vorzeitig in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen gekündigt werden – am Verfalltag (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).]

4. Emission und Verkauf der Wertpapiere

[Die Emittentin beabsichtigt, den Basisprospekt - nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden.]

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts **[und der Endgültigen Angebotsbedingungen]** bei der BaFin **[und der gegebenenfalls erforderlichen Notifizierung des Basisprospekts]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 164 in diesem Prospekt entnehmen.

5. **Übernahme und Emissionspreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet)] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* [wird] [wurde] [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]] festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei der Anbieterin erfragt werden].] [Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist*] [Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [Ab dem *Festlegungstag*] [Danach] [wird] [wurde] der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

[Der Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere entspricht der *Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).]

6. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

[*Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Text einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Verwahrstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.)]

[*Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Text einfügen:* Sämtliche Wertpapiere werden von der Emittentin unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen begeben und werden bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung registriert. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben.)]

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. **Notierung**

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [[zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem] [am] *Verfalltag* eingestellt, sofern die Wertpapiere nicht [vorzeitig verfallen sind bzw.] vor dem *Verfalltag* durch die Emittentin gekündigt worden sind. [Von da an bis zum *Verfalltag* kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]]

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere an der SIX Swiss Exchange, gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an der SIX Swiss Exchange („**SIX**“) und gegebenenfalls die Zulassung zum

Handel auf der Handelsplattform der Scoach Schweiz AG. **[gegebenenfalls weitere erforderliche Information über die Emittentin und Wertpapiere gemäß den Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX einfügen: [•].]**

[Die zuvor emittierten Wertpapiere sind in den Handel an [der] [den] Wertpapier-Börse[n] einbezogen.]

[Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

8. [Zeichnung] [Erwerb] und Lieferung der Wertpapiere

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere können während der *Zeichnungsfrist* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin **[und bei [•]]** **[gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]]** gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Emittentin behält sich vor, die *Zeichnungsfrist* bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bei Verkürzung oder Verlängerung der *Zeichnungsfrist* kann sich der *Zahltag bei Emission* entsprechend verschieben.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin **[und bei [•]]** **[gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]]** erworben werden. [Der Erwerb kann nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.]

9. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in **[dem Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]]** bzw. in den [diesem] zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in **[dem Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]]** bzw. den jeweils

zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den *Wertpapiergläubigern* keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf **【den Basiswert】** **【gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: 【•】** bzw. auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden [Muster-]Wertpapierbedingungen bestehen aus den Ausstattungsmerkmalen und Definitionen der Wertpapiere, den produkt-spezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen, [und gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren] (die „**Bedingungen**“).

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Ausstattungsmerkmalen und Definitionen der Wertpapiere

Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen (für die einzelnen Arten von Wertpapieren)

Teil 3: Allgemeine Wertpapierbedingungen (für alle Arten von Wertpapieren)

II. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following [model] terms and conditions of the Securities, comprise the Key Terms and Definitions of the Securities, the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, [and are in each case applicable to one series of Securities] (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Key Terms and Definitions of the Securities (

Part 2: Special Conditions of the Securities (for the individual types of Securities)

Part 3: General Conditions of the Securities (for all types of Securities)

II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE /

II. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES PART 1: KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE SECURITIES

Die Zertifikate weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (bezogen auf die deutsche Sprachfassung) dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen. Die nachfolgende Verwendung des Symbols „*“ in den Ausstattungsmerkmalen und Definitionen der Wertpapiere gibt an, dass die entsprechende Festlegung von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und danach unverzüglich gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht wird. /

The Certificates use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order (in relation to the German language version). The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus. The following use of the symbol "" in the Key Terms and Definitions of the Securities indicates that the relevant determination will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay thereafter in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

A.

[Abwicklungszyklus / Settlement Cycle:

Der Abwicklungszyklus entspricht [•] [diejenige Anzahl von Clearingstelle-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss über [den Basiswert] [den Korbbestandteil] an [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [in dem Maßgeblichen Handelssystem], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystems] üblicherweise erfolgt.] /

The Settlement Cycle means [•] [the number of [Banking Days] [Clearing Agent Business Days] following a trade in [Underlying] [Basket Component] [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] in which settlement will customarily occur according to the rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange].]

[Abrechnungskurs / Settlement Price:

Der Abrechnungskurs [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[dem [Kurs] [Referenzkurs] des Basiswerts an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten [Kurse] [Referenzkurs] des Basiswerts [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem [Kurs] [Referenzkurs] des jeweiligen Basiswerts_(i) an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten [Kurse] [Referenzkurs] des jeweiligen Basiswerts_(i) [zur Bewertungszeit].]

[Sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB am Bewertungstag nicht ausreichend Liquidität in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Basiswerten] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] gegeben ist oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften wegen der Marktenge oder aus anderen Gründen den [Kurs] [Referenzkurs [des Basiswerts] [eines oder mehrerer Basiswerte] [eines oder mehrerer Korbbestandteile] unangemessen beeinflusst, wird die Berechnungsstelle den Abrechnungskurs aus dem [arithmetischen] [volumengewichteten] Durchschnitt der [•]-Kurse des Basiswerts, die bei Auflösung der Absicherungsgeschäfte für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] an [dem Bewertungstag] [den Bewertungsdurchschnittstagen] erzielt werden, ermitteln. [Die Berechnungsstelle wird [die Abschlusszeitpunkte am Festlegungstag bzw.] die Auflösungszeitpunkte der Absicherungsgeschäfte nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB festlegen.]] /

The Settlement Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i) equals

[•]

[the [Price] [Reference Price] of the Underlying on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[the [arithmetical] average of the [Prices] [Reference Prices] of the Underlying on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the [Price] [Reference Price] of the relevant Underlying_(i) on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the [arithmetical] average of the [Prices] [Reference Price] of the relevant Underlying_(i) on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[If on the Valuation Date, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 317 of the BGB, there is not sufficient liquidity in relation to [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components] or if the unwinding of any hedging transaction, due to such illiquidity or any other reason, has an inadequate impact on the [Price] [Reference Price] of [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components], the Calculation Agent shall determine the Settlement Price based on the [arithmetical] [volume weighted] average of the [•] prices of the Underlying, as indicated by the unwinding of the related hedging transactions in [the Underlying] [the relevant Underlyings] [the relevant Basket Component], on [the Valuation Date] [each of the Valuation Averaging Dates]. [The Calculation Agent shall

determine [the closing dates on the Fixing Date and] the unwinding dates of the hedging transactions at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 317 of the BGB.]]

Anbieterin / Offeror:

[•] [UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich.] /

[•] [UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.]

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht [•] /

German Law [•]

Auszahlungswährung / Settlement Currency:

Die Auszahlungswährung entspricht [•]. /

The Settlement Currency means [•].

B.

Bankgeschäftstag / Banking Day:

Der Bankgeschäftstag steht für [•] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind[, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („TARGET“ [bzw. „TARGET2“]) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt.] /

The Banking Day means [•] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [•]] are open for business[, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“TARGET” [or, as the case may be, “TARGET2”]) is open] and the Clearing Agent settles securities dealings.]

[Basiskurs / Strike Price:

Der Basiskurs [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basiskurs des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basiskurs des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Basiskurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].] /

The Strike Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

*[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of the Underlying will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]^{0**}]*

*[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]^{**}]*

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: the sum of the respective Strike Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

[Basiskurs des Korbbestandteils / Strike Price of the Basket Component:

Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [●]. [indikativ. Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] [●]

Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [●]. [indikativ. Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]⁰ /

*The Strike Price of the Basket Component_(i=1) equals [the Price of the Basket Component_(i=1) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of the Basket Component_(i=1) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**] [●]*

*The Strike Price of the Basket Component_(i=n) equals [the Price of the Basket Component_(i=n) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of the Basket Component_(i=n) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]*

[Basis Level / Strike Level:

Der Basis Level

[entspricht [●].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [●] („**Basis Level_(i=1)**“), [●] und

der Basis Level in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [●] („**Basis Level_(i=n)**“).]

[indikativ. Der Basis Level [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Strike Level

[equals [●].]

*[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [●] (“**Strike Level_(i=1)**“), [●] and*

*the Strike Level in relation to the [Underlying_{(i=n)] [Basket Component_{(i=n)] equals [●] (“**Strike Level_(i=n)**“).]}}*

*[indicative. The Strike Level [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time]. **]*

[Basiswahrung / Underlying Currency: Die Basiswahrung entspricht [•]. /

The Underlying Currency means [•].]

Basiswert[e] / Underlying[s]:

[Der Basiswert entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gema § 6 [•] der Wertpapierbedingungen,] [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Wahrungswchselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschlielich Festlegung der Mageblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes] [des Korbs] [des Portfolios] einfugen: [•]]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text zusatzlich einfugen: (der „Index“), wie er von [•] (der „Index Sponsor“) verwaltet, berechnet und verffentlicht wird].]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text zusatzlich einfugen: (der „Fondsanteil“) an dem [•] (der „Investmentfonds“).]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text zusatzlich einfugen: (der „Korb“), zusammengesetzt aus den jeweiligen Korbbestandteilen, wie er von [•] [der Berechnungsstelle] berechnet und verffentlicht wird].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfugen: Der Basiswert_(i=1) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gema § 6 [•] der Wertpapierbedingungen,] [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Wahrungswchselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschlielich Festlegung der Mageblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes]: [•]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfugen: (der „Index_(i=1)“), wie er von [•] (der „Index Sponsor_(i=1)“) verwaltet, berechnet und verffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfugen: (der „Fondsanteil_(i=1)“) an dem [•] (der „Investmentfonds_(i=1)“); [•] und der Basiswert_(i=n) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gema § 6 [•] der Wertpapierbedingungen,] [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Wahrungswchselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschlielich Festlegung der Mageblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes]: [•]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfugen: (der „Index_(i=n)“), wie er von [•] (der „Index Sponsor_(i=n)“) verwaltet, berechnet und verffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfugen: (der „Fondsanteil_(i=n)“) an dem [•] (der „Investmentfonds_(i=n)“)].]

Der Begriff „Basiswert“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] [•] umfasst samtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) [bzw. samtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und samtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. samtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und samtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)] [•].]

[[Der Basiswert wird] [Samtliche Basiswerte werden] [ausgedruckt in]

[umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswahrung] [●].

[In diesem Zusammenhang werden die [dem] [einem] Basiswert zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „**Einzelwert**“ bzw. die „**Einzelwerte**“ bezeichnet.] /

[The Underlying equals L, subject to a Roll Over in accordance with § 6 [●] of the Conditions,] [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the Relevant Expiration Months)] [the reference rate] [the Basket] [the portfolio]: [●]]

*[In case of an Index as the Underlying add the following text: (the “**Index**”), as maintained, calculated and published by [●] (the “**Index Sponsor**”).]*

*[In case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the “**Fund Unit**”) in the [●] (the “**Investment Fund**”).]*

*[In case of a Basket as the Underlying add the following text: (the “**Basket**”), comprising the Basket Components, as calculated and published by [●] [the Calculation Agent].]*

*[In case of a portfolio of Underlyings insert the following text: The Underlying_(i=1) equals L, subject to a Roll Over in accordance with § 6 [●] of the Conditions,] [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the Relevant Expiration Months)] [the reference rate]: [●]] [in case of an Index as the Underlying insert the following text: (the “**Index_(i=1)”**), as maintained, calculated and published by [●] (the “**Index Sponsor_(i=1)”**)] [in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the “**Fund Unit_(i=1)”**) in the [●] (the “**Investment Fund_(i=1)”**); [●] and the Underlying_(i=n) equals L, subject to a Roll Over in accordance with § 6 [●] of the Conditions,] [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the Relevant Expiration Months)] [the reference rate]: [●]] [in case of an Index as the Underlying insert the following text: (the “**Index_(i=n)”**), as maintained, calculated and published by [●] (the “**Index Sponsor_(i=n)”**)] [in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the “**Fund Unit_(i=n)”**) in the [●] (the “**Investment Fund_(i=n)”**)].*

The term “Underlying” [or “Index” and “Index Sponsor”, as the case may be,] [or “Fund Unit” and “Investment Fund”, as the case may be] [●] shall also refer to all Underlyings_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [●].]

[The Underlying is] [The Underlyings are] [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [●].]

*[In this context, the individual underlying values or components of [the] [an] Underlying are referred to as a “**Component**” or, as the case may*

be, the "**Components**".]

**[[Basiswert] [Korbbestandteil]-
Berechnungstag / [Underlying]
[Basket Component] Calculation
Date:**

Der [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag steht

[•]

[für jeden Tag, an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [,] [und] [die Maßgebliche Börse] [,] [und] [der Maßgebliche Devisenmarkt] [und] [der Maßgebliche Referenzmarkt] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Index,] für jeden Tag, an dem [(i)] der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht [und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Einzelwerten [, die mindestens [•] [80 %] [90 %] der Marktkapitalisierung aller Einzelwerte des Index bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen,] [in dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf einen Fondsanteil,] für jeden Tag, an dem der [jeweilige] Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds den Nettoinventarwert für den Investmentfonds veröffentlicht].

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Referenzsatz,] für jeden Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Referenzstelle den Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt]. /

The [Underlying] [Basket Component] Calculation Date means

[•]

[each day, on which [the Relevant Trading System] [,] [and] [the Relevant Exchange] [,] [and] [the Relevant Exchange Market] [and] [the Relevant Reference Market] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the [Underlying] [Basket Component] is determined in accordance with the relevant rules]]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Index] each day, on which [(i)] the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index, [and (ii) the Components, which are comprised in the Index are [, to the extent of at least [•] [80 %] [90 %] of the market capitalisation of all Components, which are comprised in the Index, or of the overall value of the Index,] available for trading and quotation [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]]

[in case of a fund unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to a Fund Unit] each day on which the [respective]

administrator of the Investment Fund publishes the Net Asset Value for such Investment Fund in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents

[In case of a reference rate as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if applicable, the following text: [Or, as the case may be,] in relation to a reference rate] each day on which the [respective] Relevant Reference Agent determines the Price of the [Underlying] [Basket Component] in accordance with the relevant rules].

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

[•]

[gegebenenfalls Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere je Land, in dem das Angebot unterbreitet wird, einfügen: [•]] / [•]

[if applicable, insert Start of public offer of the Securities per country where the offer is being made: [•]]

[Beobachtungstag / Observation Date:

[Der Beobachtungstag steht für [•].]

[Der Beobachtungstag_(i=1) steht für den [•], [•] und

der Beobachtungstag_(i=n) steht für den [•] [Verfalltag].

Der Begriff „Beobachtungstag“ umfasst sämtliche Beobachtungstage_(i=1) bis _(i=n).]

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Beobachtungstag für

[den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

[The Observation Date means [•].]

[The Observation Date_(i=1) means the [•], [•] and

the Observation Date_(i=n) means the [•] [Expiration Date].

The term "Observation Date" shall also refer to all Observation Dates_(i=1) to _(i=n).]

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Observation Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].

[Beobachtungszeitraum / Observation Period:

[Der Beobachtungszeitraum steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]

[London, Vereinigtes Königreich], [●] am [Emissionstag] [Festlegungstag] [●] und endend [um [●] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [●]] am [Verfalltag] [Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage].]

【Der Beobachtungszeitraum_(i=1) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main] [London, Vereinigtes Königreich], am [●] und endend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich], am [●] [Beobachtungstag_(i=1)] (einschließlich) [●] und der Beobachtungszeitraum_(i=n) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich,] am [●] [Beobachtungstag_(i=n-1)] (ausschließlich) und endend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich], am [●] [Beobachtungstag_(i=n)] (einschließlich).】/

【The Observation Period means [●] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [●] [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom]) [●]] and ending [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom], [●]] on the [Maturity Date] [Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].】

【The Observation Period_(i=1) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom], on [●] and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] on [●] [Observation Date_(i=1)] (including) [●] and the Observation Period_(i=n) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom], on [●] [Observation Date_(i=n-1)] (excluding) and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom], on [●] [Observation Date_(i=n)] (including).】

[Berechnungsstelle / Calculation Agent:

Die Berechnungsstelle bezeichnet [●] **【UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland】** **【UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]】**. /

*The Calculation Agent means [●] **【UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany】** **【UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland [, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]】**】*

[Bewertungsdurchschnittstag / Valuation Averaging Date:

【Der Bewertungsdurchschnittstag steht für [●].】

【Der Bewertungsdurchschnittstag_(i=1) steht für den [●]; und

der Bewertungsdurchschnittstag_(i=n) steht für den [●] [Verfalltag].
Der Begriff „Bewertungsdurchschnittstag“ umfasst sämtliche Bewertungsdurchschnittstage_(i=1) bis _(i=n).】

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungsdurchschnittstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

【The Valuation Averaging Date means [●].】

【The Valuation Averaging Date_(i=1) means the [●]; and

the Valuation Averaging Date_(i=n) means the [●] [Expiration Date].

The term “Valuation Averaging Date” shall also refer to all Valuation Averaging Dates_(i=1) to _(i=n).】

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Averaging Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_{(i)] [Basket Component_{(i)]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].】}}

[Bewertungstag / Valuation Date:

【Der Bewertungstag entspricht [●].】

【Der Bewertungstag entspricht dem [Verfalltag] [unmittelbar auf den Verfalltag folgenden Tag] [●].】

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_{(i)] [Korbbestandteil_{(i)]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /}}

【The Valuation Date means [●].】

【The Valuation Date means [the Expiration Date] [the day immediately succeeding the Expiration Date] [●].】

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_{(i)] [a Basket Component_(i)], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_{(i)] [Basket Component_{(i)]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].】}}}

[Bewertungszeit / Valuation Time:

Die Bewertungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[•]-Kurses] des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(t)] [durch den Index Sponsor] [durch die Maßgebliche Referenzstelle.] [•]]

[in Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(t) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[•]-Kurses] des jeweiligen Korbbestandteils_(t)] [durch den Index Sponsor] [durch die Maßgebliche Referenzstelle.] [•]] /

The Valuation Time equals [•]

[[•] hrs [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom]).]

[[the time of the official determination of the [Price] [[•] price] of the [Underlying] [respective Underlying_(t)] [by the Index Sponsor] [by the Relevant Reference Agent].] [•]]

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: [[•], relevant local time for each Basket Component_(t)] [the time of the official determination of the [Price] [[•]] price of each Basket Component_(t)] [by the Index Sponsor] [by the Relevant Reference Agent].] [•]]

[Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht [•] [[•] bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt [•]; das heißt [•] [Wertpapier bezieht] [Wertpapiere beziehen] sich auf 1 Basiswert [bzw. 1 Wertpapier bezieht sich auf [•] Basiswert[e]].] [indikativ. Das Bezugsverhältnis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Ratio equals [•] [[•], or expressed as a decimal number [•], i.e. [•] [Security relates] [Securities relate] to 1 Underlying [, respectively, 1 Security relates to [•] Underlying[s], as the case may be.] [indicative. The Ratio will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.***]]*

[Bonus / Bonus:

[Der Bonus entspricht [•].]

[Der Bonus_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Bonus_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt.*] [•] und

der Bonus_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Bonus_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt.*]

Der Begriff „Bonus“ umfasst sämtliche Boni_(i=1) bis _(i=n).

Der Bonus_(i) in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet: [●] /

[The Bonus equals [●].]

*[The Bonus_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) equals [●] [converted into the Settlement Currency] [multiplied by the Ratio] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Bonus_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at Fixing Time].**]; [●] and*

*the Bonus_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) equals [●] [converted into the Settlement Currency] [multiplied by the Ratio] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Bonus_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at Fixing Time].**]*

The term "Bonus" shall also refer to all Boni_(i=1) to _(i=n).

[The Bonus_(i) in relation to each Observation Date_(i) is calculated in accordance with the following formula: [●]]

[Bonus-Level / Bonus Level:

Der Bonus-Level entspricht [●]. [indikativ. Der Bonus-Level wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt.*] /

*The Bonus Level equals [●]. [indicative. The Bonus Level will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

[Bonus-Zahltag / Bonus Payment Date:

Der Bonus-Zahltag entspricht [●] [dem [●] Bankgeschäftstag nach dem jeweils für den Bonus maßgeblichen Beobachtungstag_(i).] [Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag als der entsprechende Bonus-Zahltag.] /

The Bonus Payment Date means [●] [the [●] Banking Day after the Observation Date_(i) relevant for the Bonus.] [If one of these days is not a Banking Day, then the immediately succeeding Banking Day is deemed to be the relevant Bonus Payment Date.]

C.

Clearingstelle / Clearing Agent:

Clearingstelle steht für [SIS SegalInterSettle AG, Baslerstraße 100, CH-4600 Olten, Schweiz] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.] [Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, von [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [●] als „**Verwahrstelle**“ verwahrt.] /

Clearing Agent means [SIS SegalInterSettle AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg

(42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] [•] or any successor in this capacity. [The term "Clearing Agent" shall refer to all Clearing Agents.] [The Permanent Global Note, which represents the Securities is deposited with [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] as "**Depositary Agent**".]

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln steht [für [•], sowie] für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben werden. /

CA Rules means [[•] as well as] any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

**[Clearingstelle-Geschäftstag/
Clearing Agent Business Day:**

Der Clearingstelle-Geschäftstag bezeichnet [•] [jeden Tag, an dem die Clearingstelle für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist.]/

The Clearing Agent Business Day means [•] [any day on which the Clearing Agent is open for the acceptance and execution of settlement orders.]]

E.

[Emissionsbegleiter / Issuing Agent:

Der Emissionsbegleiter bezeichnet [•]. /

The Issuing Agent means [•].]

Emissionspreis / Issue Price:

Der Emissionspreis entspricht [•] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [•] je Wertpapier]. [indikativ. Der Emissionspreis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]/

*The Issue Price equals [•] [plus an offering premium amounting to [•] per Security]. [indicative. The Issue Price will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den [•]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Emissionstag entsprechend verschieben.]/

The Issue Date means [•]. [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Issue Date may be changed accordingly.]

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt [•] [Wertpapiere]. [indikativ. Das Emissionsvolumen wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]/

*The Issue Size means [•] [Securities]. [indicative. The Issue Size will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland [, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]].

F.

[Festlegungstag / Fixing Date:

Der Festlegungstag bezeichnet [•].

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert₍₀₎] [einen Korbbestandteil₍₀₎] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als Festlegungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert₍₀₎] [Korbbestandteil₍₀₎]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]].

[Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] /

The Fixing Date means [•].

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying₍₀₎] [a Basket Component₍₀₎], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Fixing Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying₍₀₎] [Basket Component₍₀₎]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].

[In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]]

[Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[•]-Kurses] des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts₍₀₎] [durch den Index Sponsor] [durch die Maßgebliche Referenzstelle.] [•]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil₍₀₎ maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[•]-Kurses] des jeweiligen Korbbestandteils₍₀₎] [durch den Index Sponsor] [durch die Maßgebliche Referenzstelle.] [•]] /

The Fixing Time equals [•]

[[•] hrs [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom]).]

[[the time of the official determination of the [Price] [[•] price] of the [Underlying] [respective Underlying₍₀₎] [by the Index Sponsor] [by the Relevant Reference Agent].] [•]]

[In case of a Basket as the Underlying insert the following text: [[•], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of the official determination of the [Price] [[•] price] of each Basket Component_(i)] [by the Index Sponsor] [by the Relevant Reference Agent].] [•]]

G.

[Gesamtsumme der Emission / Aggregate Amount of the Issue:

[Emissionspreis [(ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags)] x Emissionsvolumen] [•]. [indikativ. Die Gesamtsumme der Emission wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*[Issue Price [(without consideration of the offering premium)] x Issue Size] [•]. [indicative. The Aggregate Amount of the Issue will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]]*

[Geschäftstag / Business Day:

Der Geschäftstag steht für [•] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.] /

The Business Day means [•] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [•]] are open for business.]

[Gewichtung / Weighting:

Die Gewichtung

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („**Gewichtung_(i=1)**“), [•] und

die Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („**Gewichtung_(i=n)**“).] /

The Weighting

[equals [•].]

*[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“**Weighting_(i=1)**“), [•] and*

*the Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“**Weighting_(i=n)**“).]*

K.

[Kick Out Level / Kick Out Level:

Der Kick Out Level

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („**Kick Out Level_(i=1)**“), [•] und

der Kick Out Level in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („**Kick Out Level_(i=n)**“).]

[indikativ. Der Kick Out Level [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]

festgelegt.*) /

The Kick Out Level

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] ("Kick Out Level_(i=1)"), [•] and

the Kick Out Level in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] ("Kick Out Level_(i=n)").]

*[indicative. The Kick Out Level [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

**Kleinste handelbare Einheit /
Minimum Trading Size:**

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht [•] bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Trading Size equals [•] or an integral multiple thereof.

**[Korbbestandteil /
Component:**

Basket

Der Korbbestandteil_(i=1) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gemäß § 6 [•] der Wertpapierbedingungen,] [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschließlich Festlegung der Maßgeblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes: [•]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „Index_(i=1)“), wie er von [•] (der „Index Sponsor_(i=1)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Fondsanteil_(i=1)“) an dem [•] (der „Investmentfonds_(i=1)“) [•] und

der Korbbestandteil_(i=n) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gemäß § 6 [•] der Wertpapierbedingungen,] [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschließlich Festlegung der Maßgeblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes: [•]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „Index_(i=n)“), wie er von [•] (der „Index Sponsor_(i=n)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Fondsanteil_(i=n)“) an dem [•] (der „Investmentfonds_(i=n)“)].

[Sämtliche Korbbestandteile werden [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•]]. /

[In diesem Zusammenhang werden die einem Korbbestandteil zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „Einzelwert“ bzw. die „Einzelwerte“ bezeichnet.]

Der Begriff „Korbbestandteil“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] [•] umfasst sämtliche Korbbestandteile_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)] [•]. /

The Basket Component_(i=1) equals **[**, subject to a Roll Over in accordance with § 6 **[•]** of the Conditions, **]** [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the Relevant Expiration Months)] [the reference rate]: **[•]**] [in case of an Index as the Basket Component insert the following text: (the "**Index_(i=1)**"), as maintained, calculated and published by **[•]** (the "**Index Sponsor_(i=1)**") **]**] [in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: (the "**Fund Unit_(i=1)**") in the **[•]** (the "**Investment Fund_(i=1)**") **]**; **[•]** and

the Basket Component_(i=n) equals **[**, subject to a Roll Over in accordance with § 6 **[•]** of the Conditions, **]** [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the Relevant Expiration Months)] [the reference rate]: **[•]**] [in case of an Index as the Basket Component insert the following text: (the "**Index_(i=n)**"), as maintained, calculated and published by **[•]** (the "**Index Sponsor_(i=n)**") **]**] [in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: (the "**Fund Unit_(i=n)**") in the **[•]** (the "**Investment Fund_(i=n)**") **]**.

[The Basket Components are [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] **[•]****]**

[In this context, the individual underlying values or components of a Basket Component are referred to as a "**Component**" or, as the case may be, the "**Components**". **]**

The term "Basket Component" [or "Index" and "Index Sponsor", as the case may be,] [or "Fund Unit" and "Investment Fund", as the case may be] **[•]** shall also refer to all Basket Components_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] **[•]** **]**

[Kündigungsschwelle / Termination Threshold:

Die Kündigungsschwelle

[entspricht **[•]****]**

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht **[•]** („**Kündigungsschwelle_(i=1)**"), **[•]** und

die Kündigungsschwelle in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht **[•]** („**Kündigungsschwelle_(i=n)**"). **]**

[indikativ. Die Kündigungsschwelle [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Termination Threshold

[equals **[•]****]**

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals **[•]** ("**Termination Threshold_(i=1)**"), **[•]** and

the Termination Threshold in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] ("**Termination Threshold_(i=n)**").]

[indicative. The Termination Threshold [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]]

[Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying:

Der Kurs des Basiswerts entspricht

[•]

[dem [fortlaufend] [im Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs des Basiswerts.]

[im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs des Basiswerts.]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt ermittelten] [und] [dem] [auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1“] [•]] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite] bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [dem] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von dem Administrator des Investmentfonds berechnet [und veröffentlicht] wird.]

[im Fall eines Future-Kontrakts als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [dem] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] [in dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [von der Maßgeblichen Referenzstelle] ermittelten] [und] [dem] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Basiswerte [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Basiswerts im Portfolio] [, bezogen auf die Basiswährung].]]

[Der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts wird [ausgedrückt in]

[umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswahrung] [•.]

[im Fall eines Wahrungswechsellkurses, Zinssatzes, Future-Kontrakts bzw. Referenzsatzes als Basiswert gegebenenfalls zusatzlich folgenden Text einfugen: [•] [Sollte zu der [jeweils] mageblichen Bewertungszeit die [jeweils] Magebliche Bildschirmseite nicht zur Verfugung stehen oder wird der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts nicht angezeigt, entspricht der magebliche Kurs dem [[•]satz] [[•]kurs] [(ausgedruckt als Prozentsatz p.a.)] wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen gema § 315 BGB als mageblichen Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [[•]satz] [[•]kurs] [(ausgedruckt als Prozentsatz p. a.)] festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von von ihr nach billigem Ermessen gema § 315 BGB bestimmten Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen fur den dem [jeweiligen] Basiswert entsprechenden [[•]satz] [[•]kurs] [(ausgedruckt als Prozentsatz p.a.)] zur der [jeweils] mageblichen Bewertungszeit am betreffenden [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] anzufordern. Fur den Fall, dass mindestens [zwei] [•] der Referenzbanken gegenuber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, den mageblichen Kurs anhand des von ihr errechneten [arithmetischen] Durchschnitts (gegebenenfalls aufgerundet auf das nachste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen zu bestimmen.]/

The Price of the Underlying means

[•]

[[the [•] price of the Underlying as [continuously] determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange].]

[in case of an Index as the Underlying insert, if applicable, the following text: the [•] price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor.]

[in case of a currency exchange rate as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] [bid] [mean] [ask] [•] price of the Underlying as [[continuously] determined on the Relevant Exchange Market] [and] [published on [[Reuters] [Bloomberg] on page ["EUROFX/1"] [•]] [the Relevant Screen Page], or a substitute page thereof.]

[in case of an interest rate as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price of the Underlying as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof].]

[in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: [•] [the Net Asset Value of the Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by the administrator of the Investment Fund.]

[in case of a futures contract as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price of the Underlying as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the

Relevant Screen Page or a substitute page thereof.]]

[[In case of a reference rate as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price of the Underlying as [[continuously] determined [on the Relevant Reference Market] [by the Relevant Reference Agent]] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof].]]

[[In case of a Basket as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the sum of the respective Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket.]]

[[In case of a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text: [•] [the sum of the respective Prices of the Underlyings [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Underlying within the portfolio] [, related to the Underlying Currency].]]

[[The Price of the [respective] Underlying is [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]]

[[In case of a currency exchange rate, interest rate, futures contract or a reference rate as the Underlying, as the case may be, add, if applicable, the following text: [•] [[If the [respective] Relevant Screen Page at the [respective] Valuation Time is not available or if the Price for the [respective] Underlying is not displayed, the relevant Price shall be the [[•]rate] [[•]price] [(expressed as a percentage p.a.)] as displayed on the corresponding page of another financial information service. If the Price of the [respective] Underlying is no longer displayed in one of the above forms, the Issuer is entitled to specify at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 315 of the BGB a [[•]rate] [[•]price] [(expressed as a percentage p.a.)] calculated on the basis of the standard market practices applicable at that time as the relevant price. In this case the Issuer is entitled but not obliged to request from reference banks selected at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 315 of the BGB their respective quotes for the [[•]rate] [[•]price] corresponding to the [respective] Underlying [(expressed as a percentage rate p.a.)] at the [respective] Valuation Time on the relevant [Valuation Date] [Valuation Averaging Date]. If at least [two] [•] of the reference banks have provided a corresponding quote to the Issuer, the Calculation Agent is entitled but not obliged to determine the relevant price by using the [arithmetical] average calculated by it (if necessary rounded to the nearest one thousandth of a percent) of the quotes specified by these reference banks.]]

[Kurs des Korbbestandteils / Price of the Basket Component:

Der Kurs des Korbbestandteils entspricht

[•]

[[jeweils [dem] [den] [fortlaufend] [im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[[im Fall eines Index als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [dem] [den] von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]]

[bzw.]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [[dem] [den] [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt ermittelten] [und] [dem] [den] [auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite „EUROFX/1“] [•]] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite] bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Zinssatzes als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [[dem] [den] [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [dem] [den] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des [jeweiligen] Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von [•] [dem [jeweiligen] Administrator des Investmentfonds] berechnet [und veröffentlicht wird]] [bzw.]

[im Fall eines Future-Kontrakts als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [[dem] [den] [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [[dem] [den] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Referenzsatzes als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] [in dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [von der Maßgeblichen Referenzstelle] ermittelten] [und] [dem] [den] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]].

[Der Kurs jedes Korbbestandteils wird [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•].]

[im Fall eines Währungswechselkurses, Zinssatzes, Future-Kontrakts bzw. Referenzsatzes als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [Sollte zu der [jeweils] maßgeblichen Bewertungszeit die [jeweils] Maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des [jeweiligen] Korbbestandteils nicht angezeigt, entspricht der maßgebliche Kurs dem [[•]satz] [[•]kurs] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)] wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Kurs des [jeweiligen] Korbbestandteils nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als maßgeblichen Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [[•]satz] [[•]kurs] [(ausgedrückt als Prozentsatz p. a.)] festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von von ihr nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [jeweiligen] Korbbestandteil entsprechenden [[•]satz] [[•]kurs] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)] zur der [jeweils] maßgeblichen Bewertungszeit am betreffenden [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [•] der Referenzbanken gegenüber der

Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, den maßgeblichen Kurs anhand des von ihr errechneten [arithmetischen] Durchschnitts (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen zu bestimmen.]/

The Price of the Basket Component means

[•]

[the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as [continuously] determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]] [or]

[in case of an Index as the Basket Component insert, if applicable, the following text: the [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as calculated and published by the Index Sponsor] [or]

[in case of a currency exchange rate as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] [bid] [mean] [ask] [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as [[continuously] determined on the Relevant Exchange Market] [and] [published on [[Reuters] [Bloomberg] on page ["EUROFX/1"] [•]] [the Relevant Screen Page], or a substitute page thereof.]] [or]

[in case of an interest rate as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof]] [or]

[in case of a fund unit as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the Net Asset Value of the [relevant] Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by [•] [the [relevant] administrator of the Investment Fund]] [or]

[in case of a futures contract as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof]] [or]

[in case of a reference rate as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as [[continuously] determined [on the Relevant Reference Market] [by the Relevant Reference Agent]] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof.]] [or]

[The Price of each Basket Component is [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]

[in case of a currency exchange rate, interest rate, futures contract or a reference rate as Basket Component, as the case may be, insert, if applicable, the following text: [•] [If the [respective] Relevant Screen Page at the [respective] Valuation Time is not available or if the Price for the [respective] Basket Component is not displayed, the relevant Price

shall be the **[•]rate** **[•]price** [(expressed as a percentage p.a.)] as displayed on the corresponding page of another financial information service. If the Price of the [respective] Basket Component is no longer displayed in one of the above forms, the Issuer is entitled to specify at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 315 of the BGB a **[•]rate** **[•]price** [(expressed as a percentage p.a.)] calculated on the basis of the standard market practices applicable at that time as the relevant price. In this case the Issuer is entitled but not obliged to request from reference banks selected at its reasonable discretion pursuant (billigem Ermessen) to § 315 of the BGB their respective quotes for the **[•]rate** **[•]price** corresponding to the [respective] Basket Component [(expressed as a percentage rate p.a.)] at the [respective] Valuation Time on the relevant [Valuation Date] [Valuation Averaging Date]. If at least [two] **[•]** of the reference banks have provided a corresponding quote to the Issuer, the Calculation Agent is entitled but not obliged to determine the relevant price by using the [arithmetical] average calculated by it (if necessary rounded to the nearest one thousandth of a percent) of the quotes specified by these reference banks.]]

[Kurschwelle / Floor:

Die Kurschwelle

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Kurschwelle_(i=1)“), [•] und

die Kurschwelle in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht **[•] („Kurschwelle_(i=n)“).]**

[indikativ. Die Kurschwelle **[in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]** wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Floor

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Floor_(i=1)“), [•] and

the Floor in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals **[•] (“Floor_(i=n)“).]**

[indicative. The Floor [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]

L.

[Laufzeit der Wertpapiere / Term of the Securities:

Die Laufzeit der Wertpapiere steht für **[•]** [den Zeitraum beginnend [um **[•]** Uhr Ortszeit **[•]** [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, **[•]**] am [Emissionstag] [Festlegungstag] **[•]** und endend [um **[•]** Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] **[•]**] [mit der Feststellung des Abrechnungskurses] am [Verfalltag] [Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage]]. /

The Term of the Securities means **[•]** [the period, commencing on the

[Issue Date] [Fixing Date] [●] [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [●]] and ending [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [●]] [with the determination of the Settlement Price] on the [Expiration Date] [Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

[Leverage-Faktor / Leverage Factor:

Der Leverage-Faktor entspricht [●] [indikativ. Der Leverage-Faktor wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Leverage Factor equals [●] [indicative. The Leverage Factor will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].**]*

M.

[Maßgebliche Börse / Relevant Exchange:

Die Maßgebliche Börse bezeichnet

[●]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[[●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [●] und [●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Börse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Exchange means

[●]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: the stock exchange(s) on which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[[●] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [●] and [●] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange” shall also refer to all Relevant Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[Maßgeblicher Basiswert / Relevant Underlying:

Der Maßgebliche Basiswert entspricht

[●]

[demjenigen Basiswert_(i), der sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am **negativsten entwickelt hat]**

[demjenigen Basiswert_(i), der sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am **besten entwickelt hat]. /**

The Relevant Underlying means

[●]

[the Underlying_(i), which has had, in relation to the other Underlyings,

the **worst** performance during the Term of the Securities]

*[the Underlying_(i), which has had, in relation to the other Underlyings, the **best** performance during the Term of the Securities].]*

**[Maßgebliche Bildschirmseite
Relevant Screen Page:** /

Die Maßgebliche Bildschirmseite entspricht

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_{(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Bildschirmseite“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Bildschirmseite_(i=1) bis _(i=n).]} /

The Relevant Screen Page means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_{(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Screen Page” shall also refer to all Relevant Screen Pages_(i=1) to _(i=n).]} /

**[Maßgeblicher Devisenmarkt
Relevant Exchange Market:** /

Der Maßgebliche Devisenmarkt bezeichnet

[•]

[[den internationalen Devisenmarkt] [die internationalen Devisenmärkte], an [dem] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_{(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_{(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgeblicher Devisenmarkt“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Devisenmärkte_(i=1) bis _(i=n).]}} /

The Relevant Exchange Market means

[•]

[the foreign exchange market[s], on which the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] [is] [are] primarily traded.]

[[•] in relation to the [Underlying_{(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_{(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange Market” shall also refer to all Relevant Exchange Markets_(i=1) to _(i=n).]}} /

**[Maßgebliches Handelssystem
Relevant Trading System:** /

Das Maßgebliche Handelssystem bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [das bzw. die Handelssystem(e), in (dem) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [den Investmentfonds] [•].]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliches Handelssystem“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Trading System means

[•]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: The trading system(s) in which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[in case of a Fund Unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [the Investment Fund] [•].]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Trading System” shall also refer to all Relevant Trading Systems_(i=1) to _(i=n).]

[Maßgebliches Land / Relevant Country:

Das Maßgebliche Land bezeichnet in Bezug auf die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung, sowohl (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann, wie von der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) bestimmt. /

The Relevant Country means with respect to the [Underlying] [Basket Component], each of (i) any country (or any political or regulatory authority thereof) in which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] is the legal tender or currency; and (ii) any country (or any political or regulatory authority thereof) with which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] has a material connection and, in determining what is material the Calculation Agent may, without limitation, refer to such factors as it may deem appropriate, as determined by the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (billigem Ermessen) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB).]

[Maßgeblicher Referenzmarkt / Relevant Reference Market:

Der Maßgebliche Referenzmarkt bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Referenzmarkt“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Referenzmärkte_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Reference Market means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Reference Market" shall also refer to all Relevant Reference Markets_{(i=1) to (i=n)}.]]

**[Maßgebliche Referenzstelle /
Relevant Reference Agent:**

Die Maßgebliche Referenzstelle bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Referenzstelle“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Referenzstellen_{(i=1) bis (i=n)}.]] /

The Relevant Reference Agent means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Reference Agent" shall also refer to all Relevant Reference Agents_{(i=1) to (i=n)}.]]

**[Maßgebliche Terminbörse /
Relevant Futures and Options
Exchange:**

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)].]]

[diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff „Maßgebliche Terminbörse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_{(i=1) bis (i=n)}.]] /

The Relevant Futures and Options Exchange means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)].]]

[The futures and options exchange[s], on which futures and option contracts on the [[Underlying[s]]] [Basket Component[s]] are primarily traded]. [The term "Relevant Futures and Options Exchange" shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_{(i=1) to (i=n)}.]]

[Maximalbetrag / Cap Amount:

Der Maximalbetrag entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [und] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Maximalbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Cap Amount equals [•] [converted into the Settlement Currency]

*[and] [commercially rounded to two decimal places] [indicative. The Cap Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.^{0**}]*

[Mindestanlagebetrag / Minimum Investment Amount:

Der Mindestanlagebetrag entspricht [●]. /

The Minimum Investment Amount equals [●].]

[Mindestausübungsanzahl / Minimum Exercise Size:

Die Mindestausübungsanzahl entspricht [●]. /

The Minimum Exercise Size equals [●].]

[Mindestrückzahlungsbetrag / Minimum Repayment Amount:

Der Mindestrückzahlungsbetrag entspricht [●] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Mindestrückzahlungsbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.* /

*The Minimum Repayment Amount equals [●] [converted into the Settlement Currency] [commercially rounded to two decimal places] [indicative. The Minimum Repayment Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]]*

[Multiplikator / Multiplier:

Der Multiplikator entspricht dem Faktor [●] [indikativ. Der Multiplikator wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

*The Multiplier equals the factor [●] [indicative. The Multiplier will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].**]]*

N.

[Nennbetrag / Nominal Amount:

Der Nennbetrag je Wertpapier entspricht [●]. /

The Nominal Amount per Security equals [●].]

[Nettoinventarwert / Net Asset Value:

Der Nettoinventarwert („NAV“) entspricht [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds je Fondsanteil, wie er von dem maßgeblichen Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und den Gründungsdokumenten des Investmentfonds berechnet und veröffentlicht wird. Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem sämtliche Vermögenswerte addiert und anschliessend davon sämtliche Verbindlichkeiten des Investmentfonds (insbesondere einschließlich Gebühren (einschließlich Beratungs- und leistungsabhängigen Gebühren), die an den Berater des Investmentfonds, den Administrator, die Bank oder die Verwahrstelle des Investmentfonds gezahlt werden, von Darlehensaufnahmen, Vermittlungsgebühren, Steuerzahlungen (soweit geleistet), Wertberichtigungen für bedingte Verbindlichkeiten und sämtlichen anderen Kosten und Auslagen, die der Bank oder Verwahrstelle des Basiswerts bei ordnungsgemäßer Durchführung von Wertpapieran- und verkäufen oder der Verwaltung des Investmentfonds entstehen) abgezogen werden.] [●]. /

The Net Asset Value (“NAV”) means [the Investment Fund's net asset value as calculated and published by the Investment Fund's administrator in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents by adding the value of all the assets of the Investment Fund and deducting the total liabilities (including, in particular but not limited to, any fees (including an advisory fee and an incentive fee) payable to the Investment Fund's advisor, the administrator, the bank and the custodian of the Investment

Fund, all borrowings, brokerage fees, provisions for taxes (if any), allowances for contingent liabilities and any other costs and expenses reasonably and properly incurred to the bank or the custodian of the Investment Fund in effecting the acquisition or disposal of securities or in administering the Investment Fund) of the Investment Fund.】 [●.]

P.

[Partizipationsrate / Participation Rate:

Die Partizipationsrate („**PRate**“) entspricht [●]. [indikativ. Die Partizipationsrate wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Participation Rate (“**PRate**“) equals [●]. [indicative. The Participation Rate will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].**]]*

[Physischer Basiswert / Physical Underlying:

Der Physische Basiswert steht für

[im Fall von Aktien als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: Aktien der Gesellschaft einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons (Erneuerungsscheine) und Bezugsrechte]

[im Fall eines Index als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des Index bezogene Indexzertifikate mit der ISIN [●]]

[im Fall eines Fondsanteils als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: Fondsanteile an dem Investmentfonds mit der ISIN [●]]

[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bezogene Zertifikate mit der ISIN [●]]

[deren Anzahl sich unter Berücksichtigung des als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses bestimmt] [●]. /

The Physical Underlying means

[in case of shares as the Physical Underlying insert the following text: the shares of the Company including any possible dividend coupons, talons (renewal coupons) and subscription rights (coupons) appertaining thereto]

[in case of an Index as the Physical Underlying insert the following text: index certificates linked to the performance of the Index with the ISIN [●]]

[in case of a fund unit as the Physical Underlying insert the following text: Fund Unit in the Investment Fund with the ISIN [●]]

[in case of precious metals or commodities as the Physical Underlying insert the following text: certificates linked to the performance of the relevant Underlying with the ISIN [●]]

[in a number that considers the respective Ratio, expressed as a decimal number] [●].]

[Prozentuale Gewichtung /

Die Prozentuale Gewichtung

Percentage Weighting:

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („**Prozentuale Gewichtung_(i=1)**“), [•] unddie Prozentuale Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („**Prozentuale Gewichtung_(i=n)**“).] /*The Percentage Weighting*

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“**Percentage Weighting_(i=1)**“), [•] andthe Percentage Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“**Percentage Weighting_(i=n)**“).]**R.****[Referenzkurs / Reference Price:**Der Referenzkurs [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenzkurs des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]^{a*}[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenzkurs des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]^{*}

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Referenzkurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].] /

The Reference Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Price of the Underlying will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]]^{a**}[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Price of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]]^{**}

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: the sum of the respective Reference Prices of the Basket Components [each

multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

Rückzahlungstag / Settlement Date:

Der Rückzahlungstag entspricht [•] [dem [•] Bankgeschäftstag nach (i) dem [maßgeblichen Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], und (ii) im Fall einer Kündigung [bzw. einer Steuer-Kündigung] durch die Emittentin nach § 7 [•] der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag [bzw. nach dem Steuer-Kündigungstag].] /

The Settlement Date means [•] [the [•] Banking Day after (i) the [relevant Valuation Date] [latest of the Valuation Averaging Dates], and (ii) in case of a Termination [or a Termination for Tax Reasons, as the case may be,] by the Issuer in accordance with § 7 [•] of the Conditions of the Securities, after the Termination Date [or the Tax Termination Date, as the case may be].]

S.

[Stop Loss Level / Stop Loss Level:

Der Stop Loss Level

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („**Stop Loss Level_(i=1)**“), [•] und

der Stop Loss Level in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („**Stop Loss Level_(i=n)**“).]

[indikativ. Der Stop Loss Level [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Stop Loss Level

[equals [•].]

*[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“**Stop Loss Level_(i=1)**“), [•] and*

*the Stop Loss Level in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“**Stop Loss Level_(i=n)**“).]*

*[indicative. The Stop Loss Level [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time]. **]*

U.

[Übernahme- und/oder Platzierungsprovision / Underwriting and/or placing fee:

[Die Übernahme- und/oder Platzierungsprovision beträgt [•].] [•] /

[The underwriting and/or placing fee equals [•].] [•]

V.

Verfalltag / Expiration Date:

Der Verfalltag entspricht [•]. [Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-

Berechnungstag als der Verfalltag.] /

The Expiration Date means [●]. [If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date, the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Expiration Date.]

[Verfall Schwelle / Expiration Threshold:

Die Verfall Schwelle

[entspricht [●].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [●] („**Verfall Schwelle**_(i=1)“), [●] und

die Verfall Schwelle in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [●] („**Verfall Schwelle**_(i=n)“).]

[indikativ. Die Verfall Schwelle [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Expiration Threshold

[equals [●].]

*[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [●] (“**Expiration Threshold**_(i=1)“), [●] and*

*the Expiration Threshold in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [●] (“**Expiration Threshold**_(i=n)“).]*

*[indicative. The Expiration Threshold [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time]. **]*

[Verwahrstelle / Depositary Agent:

Die Verwahrstelle steht für [SIS SegalInterSettle AG, Baslerstraße 100, CH-4600 Olten, Switzerland] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depositary Agent means [SIS SegalInterSettle AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [●] or any successor in this capacity.]

W.

Wertpapiere / Securities:

Wertpapiere (jeweils auch ein „**Zertifikat**“ oder die „**Zertifikate**“), bezeichnet die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: [●]]. /

*Securities (also a “**Certificate**” or the “**Certificates**”) means the [specify designation of the Certificates: [●]] issued by the Issuer in the Issue Size.*

[Wertpapier-Börse[n] / Security Exchange[s]:

Wertpapier-Börse[n] bezeichnet [●] [gegebenenfalls Markt einfügen: [●]]. /

Security Exchange[s] means [●] [if applicable, insert segment: [●].]

**Wertpapiergläubiger /
Securityholder:**

Wertpapiergläubiger steht für [●]

[werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Absatz einfügen: die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannte Person.]

[werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Absatz einfügen: die Person, auf deren Namen ein Wertpapier bei der Clearingstelle eingetragen ist (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreters, der als solcher für das jeweilige Wertpapier eingetragen ist), oder eine andere Person, die gemäß den CS-Regeln als Wertpapiergläubiger anerkannt ist; werden die jeweiligen Wertpapiere von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter gehalten, gilt der Stellvertreter als Wertpapiergläubiger.]

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle [, (iv) des Emissionsbegleiters] und [(iv)] [(v)] aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means [●]

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following para.: the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent insert the following para.: the person in whose name a Security is registered with the Clearing Agent (including a person duly authorised to act as a nominee and who is registered as such for the relevant Security) or any other person acknowledged as the holder of the Security pursuant to the CA Rules and, accordingly, where the relevant Securities are held through a duly authorised nominee, the nominee shall be the Securityholder.]

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent [, (iv) the Issuing Agent] and [(iv)] [(v)] all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

**Wertpapier-Kenn-Nummer[n] /
Security Identification Code[s]:**

ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]] /

ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]]

**Z.
Zahlstelle / Paying Agent:**

Die Zahlstelle bezeichnet [●] [UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]] [UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]. [●] [Der

Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /

The Paying Agent means [UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland [, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]] [UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]. [•] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]

Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:

Der Zahltag bei Emission bezeichnet [•]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] /

The Initial Payment Date means [•]. [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]

[Zeichnungsfrist / Subscription Period:

[•]. [Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] /

[•]. [The Issuer is entitled to shorten or to extend the Subscription Period if market conditions so require.]]

[Zinssatz / Interest Rate:

Der Zinssatz entspricht [•] % per annum; zahlbar jeweils am Zins-Zahltag. /

The Interest Rate equals [•] % per annum, payable on each Coupon Payment Date.]

[Zins-Zahltag / Coupon Payment Date:

Der Zins-Zahltag steht jeweils für den [•] [[•] eines Kalenderjahres [, beginnend ab [•]]. Der letzte Zins-Zahltag fällt auf den Rückzahlungstag.] /

The Coupon Payment Date means [•] [[•] of each calender year [beginning on [•]]. The last Coupon Payment Date equals the Redemption Date.]]

[Zinstagequotient / Day Count Fraction:

Zinstagequotient steht im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf ein Wertpapier in Bezug auf eine beliebige Zins-Berechnungsperiode für:

[•]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251)

- *[mit jährlichen Zinsperioden folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]*
- *[mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden innerhalb eines Zinsjahres folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode, geteilt durch das Produkt der Anzahl der Tage in der Zins-Berechnungsperiode und der Anzahl von Zins-Zahltagen, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären in ein Kalenderjahr fallen würden.]*

[im Fall von Actual/365 (Fixed) folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360 folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist [(es sei denn, (a) der letzte Tag der Zins-Berechnungsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zins-Berechnungsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag der Zins-Berechnungsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)].]

Day Count Fraction means, in respect of the calculation of an Coupon Amount on any Security for any Coupon Calculation Period:

[•]

[In the case of Actual/Actual (ICMA Rule 251)

- [with annual interest payments insert the following text: the actual number of days in the Coupon Calculation Period divided by the actual number of days in the respective interest year.]*
- [with two or more constant interest periods within an interest year insert the following text: the number of days in the Coupon Calculation Period divided by the product of the number of days in the Coupon Calculation Period and the number of Coupon Payment Dates that would occur in one calendar year assuming interest was to be payable in respect of the whole of that year.]*

[In the case of Actual/365 (Fixed) insert the following text: the actual number of days in the Coupon Calculation Period divided by 365.]

[In the case of Actual/360 insert the following text: the actual number of days in the Coupon Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360 insert the following text: the number of days in the Coupon Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months [(unless (a) the last day of the Coupon Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Coupon Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Coupon Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month)].]

]

**[Zins-Berechnungsperiode /
Coupon Calculation Period:**

Die Zins-Berechnungsperiode steht für den Zeitraum von einem [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem unmittelbar darauf folgenden [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Die anfängliche Zins-Berechnungsperiode entspricht dem Zeitraum von dem [Emissionstag] [Zahltag bei Emission] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem ersten [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. /

The Coupon Calculation Period means the period from [(including)] [(excluding)] one [Coupon Payment Date] [•] to [(including)] [(excluding)] the next succeeding [Coupon Payment Date] [•]. The initial Coupon Calculation Period will be the period from the [Issue Date] [Initial Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)] to the first [Coupon Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)].

[gegebenenfalls weitere Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere einfügen: [•] / if applicable, insert further Key Terms and Definitions of the Securities: [•]]

[Tabellarische Darstellung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale / Planning Table of the Key Terms [•]]

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Im Fall von UBS [Capital Protected] [Akkumulator] [(Capped)] Zertifikaten folgenden Text einfügen:

II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

§ 1

Wertpapierrecht

[(1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Wertpapierrecht**“),

[vorbehaltlich eines vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere gemäß § 2,] [und]

[vorbehaltlich des Eintritts eines Kick-Out Ereignisses gemäß § 2,] [und]

[vorbehaltlich des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses gemäß [§ 2] [§ 3],]

[gegebenenfalls andere Bedingung des Wertpapierrechts einfügen: [•].]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), [multipliziert mit der Partizipationsrate und] [multipliziert mit dem Leverage Faktor und] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu beziehen (der „**Auszahlungsbetrag**“).

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den Physischen Basiswert in einer entsprechenden Anzahl zu beziehen. Die entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) dem Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), [multipliziert mit der Partizipationsrate und] [multipliziert mit dem Leverage Faktor und] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, der „**Auszahlungsbetrag**“) und (ii) dem dann maßgeblichen Kurs des Physischen Basiswerts. Bruchteile je Physischem Basiswert werden für jedes Wertpapier durch Barausgleich abgegolten. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapiergläubigers zur Lieferung des Physischen Basiswerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende

II. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

PART 2: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1

Certificate Right

[(1) The Issuer hereby grants the Securityholder of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] the right (the “**Security Right**”) to receive

[, subject to an early expiration of the Securities in accordance with § 2,] [and]

[, subject to the occurrence of a Kick Out Event in accordance with § 2,] [and]

[, subject to the occurrence of a Stop Loss Event in accordance with [§ 2] [§ 3],]

[if appropriate, insert other precondition of the Security Right: [•].]

the Redemption Amount (§ 1 (2)) [, converted into the Settlement Currency,] [multiplied by the Participation Rate] [multiplied by the Leverage Factor] [multiplied by the Ratio] [and] commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”).]

[in case of physical settlement insert the following text: the Physical Underlying in an appropriate number. The appropriate number of the the Physical Underlying is equal to the quotient of (i) the Redemption Amount (§ 1 (2)) [, converted into the Settlement Currency,] [multiplied by the Participation Rate] [multiplied by the Leverage Factor] [multiplied by the Ratio] [and] commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”), and (ii) the then prevailing price of the Physical Underlying. Cash consideration will be paid for each Security upon physical settlement with respect to any fractions per Physical Underlying. A consolidation of such fractions for all Securities of the Securityholder for the delivery of the Physical Underlying shall not take place. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.] [if appropriate, insert different

Anwendung.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung des Physischen Basiswerts einfügen: [•].]**

[(2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ [wird] [entspricht] **[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen: , vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags,]**

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags und eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: , vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags bzw. des Maximalbetrags,]

[im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: , vorbehaltlich des Maximalbetrags,]

[in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:]

[$(t) * \text{Kurs}_{(\text{Maßgeblich})} * \text{MultP} + [(t_{\text{Max}}) - (t)] * \text{Basis Level} * \text{MultP}$

wobei

„**Kurs_(Maßgeblich)**“ dem [als offiziellen Schlusskurs festgestellten] Abrechnungskurs [des Basiswerts] **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** entspricht;

„**(t)**“ die Anzahl der **tatsächlichen** [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Beobachtungstage] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, ausschließlich des Festlegungstags und einschließlich des Verfalltags [bzw. Vorzeitigen Verfalltags] bezeichnet;

„**(t_{Max})**“ die Anzahl der **möglichen** [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Beobachtungstage] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, ausschließlich des Festlegungstags und einschließlich des Verfalltags [bzw. Vorzeitigen Verfalltags] bezeichnet; und

„**MultP**“ den Multiplikator bezeichnet.]

[in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet: Formel zur Berechnung des Abrechnungsbetrags, gegebenenfalls samt dazugehörigen Definitionen, einfügen: [•]]

determination of the Physical Underlying: [•]]

[(2) The “**Redemption Amount**” [is] [equals] , **[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount add the following text: , subject to the payment of the capital protected Minimum Repayment Amount,]**

[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount and of a Cap Amount add the following text: , subject to the payment of the capital protected Minimum Repayment Amount and to the Cap Amount,]

[in case of a Cap Amount add the following text: , subject to the Cap Amount,]

[calculated in accordance with the following formula:]

[$(t) * \text{Price}_{(\text{Relevant})} * \text{MultP} + [(t_{\text{Max}}) - (t)] * \text{Strike Level} * \text{MultP}$

where

“**Price_(Relevant)**” means the Settlement Price of **[the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]** [officially determined as closing price];

“**(t)**” equals the number of **actual** [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [Observation Dates] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** within the Term of the Securities, excluding the Fixing Date and including the Expiration Date **[or, as the case may be, the Early Expiration Date];**

“**(t_{Max})**” equals the number of **potential** [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [Observation Dates] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** within the Term of the Securities, excluding the Fixing Date and including the Expiration Date **[or, as the case may be, the Early Expiration Date];** and

“**MultP**” means the Multiplier.]

[calculated in accordance with the following formula: insert formula for the determination of the Redemption Amount including if appropriate, related definitions: [•]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•].]

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag.]

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags und eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag, höchstens jedoch dem Maximalbetrag.]

[im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag höchstens jedoch dem Maximalbetrag.]

- [(3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschliessend und für alle Beteiligten bindend.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Kick-Out Ereignisses der Wertpapiere folgenden § 2 einfügen:

§ 2

Kick-Out Ereignis; Vorzeitiger Verfall der Wertpapiere

- [(1) Sofern [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] ein **Kick Out Ereignis eingetreten ist**, dann verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Tag (der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, je von ihm gehaltenen Wertpapier einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung [, der dem [Kick Out Level] [Basis Level] entspricht,] [, der in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet wird:]

$$[(t) * \text{Kurs}_{(\text{Maßgeblich})} * \text{MultP} + [(t_{\text{Max}}) - (t)] * \text{Basis Level} * \text{MultP}]$$

wobei

[if appropriate, insert other determination of the Redemption Amount: [•].]

[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount add the following text: The Redemption Amount is, in any case, equal to the capital protected Minimum Repayment Amount.]

[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount and of a Cap Amount add the following text: The Redemption Amount is, in any case, equal to the capital protected Minimum Repayment Amount, however, capped, to the Cap Amount.]

[in case of a Cap Amount add the following text: The Redemption Amount is, however, capped, to the Cap Amount.]

- [(3) Any determination and calculation in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a Kick Out Event of the Securities insert the following § 2:

§ 2

Kick Out Event; Early Expiration of the Securities

- [(1) If [at any time] [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]] a **Kick Out Event occurs**, then the Securities will expire on such day (the “**Early Expiration Date**“) and the Securityholder is entitled to receive with respect to each Security it holds an amount in the Settlement Currency

[which is equal to the [Kick Out Level] [Strike Out Level]]

[calculated in accordance with the following formula:]

$$[(t) * \text{Price}_{(\text{Relevant})} * \text{MultP} + [(t_{\text{Max}}) - (t)] * \text{Strike Level} * \text{MultP}]$$

where

„**Kurs**_(Maßgeblich)“ dem [als offiziellen Schlusskurs festgestellten] Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem Vorzeitigen Verfalltag entspricht;

„**(t)**“ die Anzahl der **tatsächlichen** [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, ausschließlich des Festlegungstags und einschließlich des Verfalltags [bzw. Vorzeitigen Verfalltags] bezeichnet;

„**(t_{Max})**“ die Anzahl der **möglichen** [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, ausschließlich des Festlegungstags und einschließlich des Verfalltags [bzw. Vorzeitigen Verfalltags] bezeichnet; und

„**MultP**“ den Multiplikator bezeichnet;]

[, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird,]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Vorzeitiges Auszahlungsbetrags einfügen: [•]]

zu erhalten (der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“).]

- [(2) Ein Kick Out Ereignis (das „**Kick Out Ereignis**“) hat stattgefunden, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere [der [als offizieller Schlusskurs festgestellte] Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]] [den Kick Out Level] [die Kursschwelle] erreicht, d.h. berührt oder überschritten hat] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Kick Out Ereignisses einfügen: [•]]. (Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Stop Loss Ereignisses der Wertpapiere folgenden [§ 2] [§ 3] einfügen:

[§ 2] [§ 3]

“**Price**_(Relevant)“ means the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] on the Early Expiration Date [officially determined as closing price];

“(t)” equals the number of **actual** [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [Observation Dates] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] within the Term of the Securities, excluding the Fixing Date and including the Expiration Date [or, as the case may be, the Early Expiration Date];

“(t_{Max})” equals the number of **potential** [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [Observation Dates] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] within the Term of the Securities, excluding the Fixing Date and including the Expiration Date [or, as the case may be, the Early Expiration Date], and

“**MultP**” means the Multiplier;]

[, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] as the fair market price of a Security,]

[if appropriate, insert other determination of the Early Settlement Amount: [•]]

(the “**Early Settlement Amount**“).]

- [(2) A Kick Out Event (the “**Kick Out Event**“) shall be deemed to have occurred if at any time within the Term of the Securities, [the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]] [officially determined as closing price]] reaches, *i.e.* is equal to or exceeds [the Kick Out Level] [the Floor]] [if appropriate, insert other determination of the Kick Out Event: [•].] (Regular trading hours on regular trading days apply.)]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a Stop Loss Event of the Securities insert the following [§ 2] [§ 3]:

[§ 2] [§ 3]

**Stop Loss Ereignis;
Vorzeitiger Verfall der Wertpapiere**

[(1) Sofern [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] **ein Stop Loss Ereignis eingetreten ist**, dann verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Tag ([ebenfalls] der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, je von ihm gehaltenen Wertpapier einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung

[, der dem Stop Loss Level entspricht,]

[, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird,]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Vorzeitiges Auszahlungsbetrags einfügen: [•]]

zu empfangen ([ebenfalls] der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“).]

[(2) Ein Stop Loss Ereignis (das „**Stop Loss Ereignis**“) hat stattgefunden, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere [der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]] [der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegte Wert] den Stop Loss Level erreicht, d.h. berührt oder überschritten hat] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Stop Loss Ereignisses einfügen: [•]]. (Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin folgenden [§ 2] [§ 3] einfügen:

[§ 2] [§ 3]

**Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere
durch die Emittentin**

**Stop Loss Event;
Early Expiration of the Securities**

[(1) If [at any time] [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]] **a Stop Loss Event occurs**, then the Securities will expire on such day ([also] the “**Early Expiration Date**“) and the Securityholder is entitled to receive with respect to each Security it holds an amount in the Settlement Currency

[which is equal to the Stop Loss Level]

[, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] as the fair market price of a Security]

[if appropriate, insert other determination of the Early Settlement Amount: [•]]

([also] the “**Early Settlement Amount**“).]

[(2) A Stop Loss Event (the “**Stop Loss Event**“) shall be deemed to have occurred if at any time within the Term of the Securities, [the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]] [the value determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]] as the fair market price of a Security,] reaches, i.e. is equal to or exceeds the Stop Loss Level] [if appropriate, insert other determination of the Stop Loss Event: [•]].] (Regular trading hours on regular trading days apply.)]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of an extraordinary termination by the Issuer insert the following [§ 2] [§ 3]:

[§ 2] [§ 3]

**Extraordinary Termination of the Securities
by the Issuer**

[Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] [die [jeweils maßgebliche] Kündigungsschwelle] [erreicht oder überschreitet] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] (das „**Außerordentliches Kündigungsereignis**“)] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Außerordentlichen Kündigungsereignisses einfügen: [•]] [, dann ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Außerordentlichen Kündigungsereignisses zu kündigen.]

[(2) Die Kündigung nach diesem [§ 2] [§ 3] hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Außerordentlichen Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Außerordentlichen Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.]

[(3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung [, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags einfügen: [•]] (der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“).]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[gegebenenfalls folgenden § 2 einfügen:

§ 2

Absichtlich freigelassen

[gegebenenfalls folgenden § 3 einfügen:

[If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]] [**reaches or exceeds**] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [**the [relevant] Termination Threshold**] (the “**Extraordinary Termination Event**”) [if appropriate, insert different determination of the Extraordinary Termination Event: [•].] [, then the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions, specifying the Special Termination Event.]

[(2) The termination in accordance with this [§ 2] [§ 3] shall be effected within [•] following the occurrence of the Extraordinary Termination Event and shall specify the calendar day, on which the termination becomes effective (the “**Extraordinary Termination Date**”). In cases of doubt, the Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the occurrence of an Extraordinary Termination Event.]

[(3) In case of termination the Issuer shall pay to each Securityholder with respect to each Security it holds an amount in the Settlement Currency [, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] as the fair market price of a Security] [if appropriate, insert other determination of the Extraordinary Termination Amount: [•]] (the “**Extraordinary Termination Amount**”).]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[if applicable, insert the following § 2:

§ 2

Intentionally left blank

[if applicable, insert the following § 3:

§ 3*Absichtlich freigelassen*

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

]

§ 3*Intentionally left blank*

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

]

[Im Fall von UBS [Capital Protected] [Dekumulator] [(Capped)] Zertifikaten folgenden Text einfügen:

II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

§ 1

Wertpapierrecht

[(1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Wertpapierrecht**“),

[vorbehaltlich eines vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere gemäß § 2,] [und]

[vorbehaltlich des Eintritts eines Kick-Out Ereignisses gemäß § 2,] [und]

[vorbehaltlich des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses gemäß [§ 2] [§ 3,]

[gegebenenfalls andere Bedingung des Wertpapierrechts einfügen: [•.]]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), [multipliziert mit der Partizipationsrate und] [multipliziert mit dem Leverage Faktor und] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu beziehen (der „**Auszahlungsbetrag**“).

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den Physischen Basiswert in einer entsprechenden Anzahl zu beziehen. Die entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) dem Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), [multipliziert mit der Partizipationsrate und] [multipliziert mit dem Leverage Faktor und] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, der „**Auszahlungsbetrag**“) und (ii) dem dann maßgeblichen Kurs des Physischen Basiswerts. Bruchteile je Physischem Basiswert werden für jedes Wertpapier durch Barausgleich abgegolten. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapiergläubigers zur Lieferung des Physischen Basiswerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende

II. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

PART 2: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1

Security Right

[(1) The Issuer hereby grants the Securityholder of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] the right (the “**Security Right**”) to receive

[, subject to an early expiration of the Securities in accordance with § 2,] [and]

[, subject to the occurrence of a Kick Out Event in accordance with § 2,] [and]

[, subject to the occurrence of a Stop Loss Event in accordance with [§ 2] [§ 3,]

[if appropriate, insert other precondition of the Security Right: [•.]]

the Redemption Amount (§ 1 (2)) [, converted into the Settlement Currency,] [multiplied by the Participation Rate] [multiplied by the Leverage Factor] [multiplied by the Ratio] [and] commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”).

[in case of physical settlement insert the following text: the Physical Underlying in an appropriate number. The appropriate number of the the Physical Underlying is equal to the quotient of (i) the Redemption Amount (§ 1 (2)) [, converted into the Settlement Currency,] [multiplied by the Participation Rate] [multiplied by the Leverage Factor] [multiplied by the Ratio] [and] commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”), and (ii) the then prevailing price of the Physical Underlying. Cash consideration will be paid for each Security upon physical settlement with respect to any fractions per Physical Underlying. A consolidation of such fractions for all Securities of the Securityholder for the delivery of the Physical Underlying shall not take place. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.] [if appropriate, insert different

Anwendung.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung des Physischen Basiswerts einfügen: [•].]**

[(2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ [wird] [entspricht] **[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen: , vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags,]**

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags und eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: , vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags bzw. des Maximalbetrags,]

[im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: , vorbehaltlich des Maximalbetrags,]

[in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:]

[

$$(t) * (\text{Basis Level} - \text{Kurs}_{(\text{Maßgeblich})}) * \text{MultP} + \text{Nennbetrag}$$

wobei

„**Kurs**_(Maßgeblich)“ dem [als offiziellen Schlusskurs festgestellten] Abrechnungskurs **[des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** entspricht;

„**(t)**“ die Anzahl der **tatsächlichen** **[[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, ausschließlich des Festlegungstags und einschließlich des Verfalltags **[bzw. Vorzeitigen Verfalltags]** bezeichnet; und

„**MultP**“ den Multiplikator bezeichnet.]

[in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet: Formel zur Berechnung des Abrechnungsbetrags, gegebenenfalls samt dazugehörigen Definitionen, einfügen: [•]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•].]

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag.]

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags und eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrag,

determination of the Physical Underlying: [•]]

[(2) The “**Redemption Amount**” [is] [equals] , **[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount add the following text: , subject to the payment of the capital protected Minimum Repayment Amount,]**

[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount and of a Cap Amount add the following text: , subject to the payment of the capital protected Minimum Repayment Amount and to the Cap Amount,]

[in case of a Cap Amount add the following text: , subject to the Cap Amount,]

[calculated in accordance with the following formula:]

[

$$(t) * (\text{Strike Level} - \text{Price}_{(\text{Relevant})}) * \text{MultP} + \text{NominalAmount}$$

where

“**Price**_(Relevant)“ means the Settlement Price of **[the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]** [officially determined as closing price];

“**(t)**“ equals the number of **actual** **[[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [Observation Dates] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** within the Term of the Securities, excluding the Fixing Date and including the Expiration Date **[or, as the case may be, the Early Expiration Date];** and

“**MultP**“ means the Multiplier.]

[calculated in accordance with the following formula: insert formula for the determination of the Redemption Amount including if appropriate, related definitions: [•]]

[if appropriate, insert other determination of the Redemption Amount: [•].]

[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount add the following text: The Redemption Amount is, in any case, equal to the capital protected Minimum Repayment Amount.]

[in case of a capital protected Minimum Repayment Amount and of a Cap Amount add the following text: The Redemption Amount is, in any case, equal to the capital protected Minimum Repayment Amount, however, capped, to the

höchstens jedoch dem Maximalbetrag].

[im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag höchstens jedoch dem Maximalbetrag.]]

- [(3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschliessend und für alle Beteiligten bindend.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Kick-Out Ereignisses der Wertpapiere folgenden § 2 einfügen:

§ 2

Kick-Out Ereignis; Vorzeitiger Verfall der Wertpapiere

- [(1) Sofern [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] *[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]* ein **Kick Out Ereignis eingetreten ist**, dann verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Tag (der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, je von ihm gehaltenen Wertpapier einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung

[, der dem [Kick Out Level] [Basis Level] entspricht,]

[, der in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet wird:]

[

$$(t) * (\text{Basis Level} - \text{Kurs}_{(\text{Maßgeblich})}) * \text{MultP} + \text{Nennbetrag}$$

wobei

„**Kurs**_(Maßgeblich)“ dem [als offiziellen Schlusskurs festgestellten] Kurs [des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an dem Vorzeitigen Verfalltag entspricht;

„**(t)**“ die Anzahl der **tatsächlichen** [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Beobachtungstage] *[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]* innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, ausschließlich des Festlegungstags und einschließlich des

Cap Amount.]]

[in case of a Cap Amount add the following text: The Redemption Amount is, however, capped, to the Cap Amount.]]

- [(3) Any determination and calculation in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a Kick Out Event of the Securities insert the following § 2:

§ 2

Kick Out Event; Early Expiration of the Securities

- [(1) If [at any time] [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] *[if appropriate, insert different temporal of reference: [•]]* a **Kick Out Event occurs**, then the Securities will expire on such day (the “**Early Expiration Date**“) and the Securityholder is entitled to receive with respect to each Security it holds an amount in the Settlement Currency

[which is equal to the [Kick Out Level] [Strike Out Level]]

[calculated in accordance with the following formula:]

[

$$(t) * (\text{Strike Level} - \text{Price}_{(\text{Relevant})}) * \text{MultP} + \text{NominalAmount}$$

where

“**Price**_(Relevant)“ means the Price of [the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]* on the Early Expiration Date [officially determined as closing price];

“**(t)**“ equals the number of **actual** [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [Observation Dates] *[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]* within the Term of the Securities, excluding the Fixing Date and including the Expiration Date [or, as the

Verfalltags [bzw. Vorzeitigen Verfalltags] bezeichnet;

„**(t_{Max})**“ die Anzahl der **möglichen** [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, ausschließlich des Festlegungstags und einschließlich des Verfalltags bezeichnet; und

„**MultP**“ den Multiplikator bezeichnet;]

[, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird,]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags einfügen: [•]]

zu erhalten (der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“).]

- [(2) Ein Kick Out Ereignis (das „**Kick Out Ereignis**“) hat stattgefunden, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere [der [als offizieller Schlusskurs festgestellte] Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]] [den Kick Out Level] [die Kursschwelle] erreicht, d.h. berührt oder unterschritten hat] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Kick Out Ereignisses einfügen: [•]]. (Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Stop Loss Ereignisses der Wertpapiere folgenden [§ 2] [§ 3] einfügen:

[§ 2] [§ 3]

Stop Loss Ereignis; Vorzeitiger Verfall der Wertpapiere

- [(1) Sofern [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] ein **Stop Loss Ereignis eingetreten ist**, dann verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Tag ([ebenfalls] der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, je von ihm gehaltenen Wertpapier einen Geldbetrag in der

case may be, the Early Expiration Date];

“**(t_{Max})**“ equals the number of **potential** [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [Observation Dates] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] within the Term of the Securities, excluding the Fixing Date and including the Expiration Date, and

“**MultP**“ means the Multiplier;]

[, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] as the fair market price of a Security,]

[if appropriate, insert other determination of the Early Settlement Amount: [•]]

(the “**Early Settlement Amount**“).]

- [(2) A Kick Out Event (the “**Kick Out Event**“) shall be deemed to have occurred if at any time within the Term of the Securities, [the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]] [officially determined as closing price]] reaches, *i.e.* is equal to or falls below [the Kick Out Level] [the Floor]] [if appropriate, insert other determination of the Kick Out Event: [•]].] (Regular trading hours on regular trading days apply.)]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a Stop Loss Event of the Securities insert the following [§ 2] [§ 3]:

[§ 2] [§ 3]

Stop Loss Event; Early Expiration of the Securities

- [(1) If [at any time] [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]] a **Stop Loss Event occurs**, then the Securities will expire on such day ([also] the “**Early Expiration Date**“) and the Securityholder is entitled to receive with respect to each Security it holds an amount in the Settlement Currency

Auszahlungswährung

[, der dem Stop Loss Level entspricht,]

[, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird,]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags einfügen: [•]]

zu empfangen ([ebenfalls] der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“).]

- [(2) Ein Stop Loss Ereignis (das „**Stop Loss Ereignis**“) hat stattgefunden, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere [der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]] [der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegte Wert] den Stop Loss Level erreicht, d.h. berührt oder unterschritten hat] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Stop Loss Ereignisses einfügen: [•]]. (Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin folgenden [§ 2] [§ 3] einfügen:

[§ 2] [§ 3]

Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

[Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] [die [jeweils maßgebliche] Kündigungsschwelle] [erreicht oder unterschreitet] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] (das „**Außerordentliches Kündigungsereignis**“)]

[which is equal to the Stop Loss Level]

[, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] as the fair market price of a Security]

[if appropriate, insert other determination of the Early Settlement Amount: [•]]

([also] the “**Early Settlement Amount**“).]

- [(2) A Stop Loss Event (the “**Stop Loss Event**“) shall be deemed to have occurred if at any time within the Term of the Securities, [the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]] [the value determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]] as the fair market price of a Security,] reaches, i.e. is equal to or falls below the Stop Loss Level] [if appropriate, insert other determination of the Stop Loss Event: [•].] (Regular trading hours on regular trading days apply.)]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of an extraordinary termination by the Issuer insert the following [§ 2] [§ 3]:

[§ 2] [§ 3]

Extraordinary Termination of the Securities by the Issuer

[If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]] [reaches or falls below] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [the [relevant] Termination Threshold] (the “**Extraordinary Termination Event**“) [if appropriate, insert different determination of the Extraordinary Termination Event: [•].] [, then the Issuer shall be entitled, but

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Außerordentlichen Kündigungereignisses einfügen: [•]] [, dann ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Außerordentlichen Kündigungereignisses zu kündigen.]

[(2) Die Kündigung nach diesem [§ 2] [§ 3] hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Außerordentlichen Kündigungereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Außerordentlichen Kündigungereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.)

[(3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung [, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags einfügen: [•]] (der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“).]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[gegebenenfalls folgenden § 2 einfügen:

§ 2

Absichtlich freigelassen

]

[gegebenenfalls folgenden § 3 einfügen:

§ 3

Absichtlich freigelassen

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

]

not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions, specifying the Special Termination Event.]

[(2) The termination in accordance with this [§ 2] [§ 3] shall be effected within [•] following the occurrence of the Extraordinary Termination Event and shall specify the calendar day, on which the termination becomes effective (the “**Extraordinary Termination Date**”). In cases of doubt, the Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the occurrence of an Extraordinary Termination Event.]

[(3) In case of termination the Issuer shall pay to each Securityholder with respect to each Security it holds an amount in the Settlement Currency [, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB, considering the then prevailing Price of [the *Underlying*] [if appropriate, insert different point of reference to an *Underlying* comprised in this *Base Prospectus*: [•]] as the fair market price of a Security] [if appropriate, insert other determination of the Extraordinary Termination Amount: [•]] (the “**Extraordinary Termination Amount**”).]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[if applicable, insert the following § 2:

§ 2

Intentionally left blank

]

[if applicable, insert the following § 3:

§ 3

Intentionally left blank

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

]

II. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TEIL 3: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Übertragbarkeit; Status

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

[(1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters der Emittentin trägt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.]

[Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.] [gegebenenfalls alternative Bestimmung einfügen: [•].]

[(2) Die Dauerglobalurkunde wird [bei der Verwahrstelle im Auftrag der Clearingstelle] [von der Clearingstelle] entsprechend der anwendbaren Vorschriften der [Verwahr- und der Clearingstelle] [der Clearingstelle] verwahrt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den maßgeblichen CS-Regeln übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.]

[(3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

II. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

PART 3: GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Transfer; Status

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – (3):

[(1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**“) without coupons which shall be signed manually by one authorised signatory of the Issuer. No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.]

[No interest and no dividends are payable on the Securities.] [if appropriate, insert alternative provision: [•].]

[(2) The Permanent Global Note is kept in custody [by the Depository Agent on behalf of the Clearing Agent] [by the Clearing Agent] in accordance with the applicable rules and regulations of the [Depository Agent and the Clearing Agent] [Clearing Agent]. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the relevant CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.]

[(3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – (3):

[(1) Alle Wertpapiere werden unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen und registriert bei der Clearingstelle gemäß den maßgeblichen CS-Regeln begeben. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Emittentin ist berechtigt, von der Clearingstelle auf Basis des Registers der Clearingstelle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere zu erhalten, um ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen nachzukommen.]

[Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.] *[gegebenenfalls alternative Bestimmung einfügen: [•].]*

[(2) Das Recht an den Wertpapieren wird durch eine gemäß den maßgeblichen CS-Regeln ausgeführte Übertragung zwischen den Kontoinhabern bei der Clearingstelle übertragen.]

[(3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

§ 5

Tilgung; [Umrechnungskurs;] [Unmöglichkeit der physischen Lieferung;] Vorlegungsfrist

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) – [(5)] [(6)] [(7)] einfügen:

[(1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)), bis zum Rückzahlungstag die Überweisung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags [oder des Steuer-Kündigungsbetrags] (§ 7 [•]) *[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•].]* in der Auszahlungswährung *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen:* bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die maßgebliche Clearingstelle gemäß den anwendbaren Vorschriften in deren Regelwerken veranlassen.]

[(1) All of the Securities are issued in uncertificated and dematerialised book-entry form, and registered at the Clearing Agent in accordance with the relevant CA Rules. No physical notes, such as global temporary or permanent notes or definitive notes will be issued in respect of the Securities. The Issuer shall be entitled to obtain from the Clearing Agent information based on the Clearing Agent's register regarding the Securities for the purpose of performing its obligations pursuant to the Conditions.]

[No interest and no dividends are payable on the Securities.] [if appropriate, insert alternative provision: [•].]

(2) Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the relevant CA Rules.]

(3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 5

Settlement; [Conversion Rate;] [Impracticability of physical settlement;] Period of Presentation

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)] [(7)]:

[(1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure until the Settlement Date the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] (§ 7 [•]), as the case may be, *[if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•].]* in the Settlement Currency *[in case of physical settlement insert the following text:* or the Physical Underlying in the relevant number] to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the relevant Clearing Agent pursuant to its applicable rules and regulations.]

[im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

[(2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, **[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]]** des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurses,

[wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem [Kündigungstag] [Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 [•]) fällt] bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,]

[wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den [Kündigungstag] [Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 [•])fällt,]

von [Reuters] [•] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.]

[Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Wirtschaftsinformationsdienst unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl des Wirtschaftsinformationsdienstes steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“).]

[Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:

[(2) [3)] Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt in börsenmässig lieferbarer Form und Ausstattung. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der

[in case of a required currency conversion add the following para. 2:

[(2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, **[if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]]** the Termination Amount [or the Tax Termination Amount] or any other amount payable under these Conditions, as the case may be, into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [bid] [mean] [ask] rate as published on

[(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, on the [Termination Date] [day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 [•])occurs,] or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,]

[the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, the [Termination Date] [day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 [•])occurs,]

on [Reuters] [•] on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] [•], or a substitute page thereof.]

[In case either a controversial [bid] [mean] [ask] rate or no relevant [bid] [mean] [ask] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [bid] [mean] [ask] rate as published by another comparable financial information service, calculated with a similar calculation methodology. The determination of the financial information service shall be done at the Issuer’s reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the German Civil Code (“BGB”).]

[If the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing market customs.]

[in case of physical settlement add the following text:

[(2) [3)] The delivery of the Physical Underlying is effected with the characteristics and in the form that allow delivery via an exchange. Such transfer becomes effective upon registration of the

maßgeblichen Clearingstelle entsprechend den anwendbaren Vorschriften in deren Regelwerken wirksam. Effektive Wertpapiere werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.]

[Im Fall eines nicht ganzzahligen Bezugsverhältnisses, wie es beispielsweise insbesondere durch eine Anpassungsmaßnahme nach § 6 [•] entstehen kann, werden im Fall der Tilgung durch physische Lieferung bei Abrechnung Bruchteile je Physischem Basiswert für jedes Wertpapier durch Barausgleich abgegolten. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapiergläubigers zur Lieferung des Physischen Basiswerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[Sollte die Lieferung des Physischen Basiswerts wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen, der dem Abrechnungskurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, entspricht. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[(2) [3] [4]) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.]

[(3) [4] [5]) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten

transfer in the records of the relevant Clearing Agent pursuant to its applicable rules and regulations. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.]

[If the Ratio is not an integral number, as in particular caused e.g. by an adjustment pursuant to § 6 [•], cash consideration will be paid for each Security upon physical settlement with respect to any fractions per Physical Underlying. A consolidation of such fractions for all Securities of the Securityholder for the delivery of the Physical Underlying shall not take place. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[Should the delivery of the Physical Underlying be impracticable for economic or factual reasons, the Issuer is entitled to pay a sum of money in the Settlement Currency instead that is equal to the Settlement Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] [multiplied by the Ratio], if applicable, commercially rounded to two decimal places. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[(2) [3] [4]) The Issuer will be discharged from its obligations under these Securities by payment of the Settlement Amount, [if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, [in case of physical settlement insert the following text: or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be] in the manner described above.]

[(3) [4] [5]) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, [if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, [in case of physical settlement insert the following text: or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number] shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The

sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. ihm geschuldeten Lieferungen]* zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. Anteil]* einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.]

[[[4] [5] [6]] Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) wird auf zehn Jahre verkürzt.]

[[[5] [6] [7]] Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus *[dem Basiswert]* *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) – [(5)] [(6)] [(7)] einfügen:

[(1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)), die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags [oder des Steuer-Kündigungsbetrags] (§ 7 [•]) in der Auszahlungswährung *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl]* zum Rückzahlungstag *[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]]* gemäß den maßgeblichen CS-Regeln veranlassen. Zahlungen des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] und/oder sonstige

Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable *[in case of physical settlement insert the following text: or delivery due]* to the Securityholder such amount *[in case of physical settlement insert the following text: or fraction, as the case may be]* required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.]

[[[4] [5] [6]] The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the [BGB] [German Civil Code (“**BGB**”)] is reduced to ten years.]

[[[5] [6] [7]] The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise *[the Underlying]* *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]* or the Components comprised therein, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer’s option and unrestricted discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)] [(7)]:

[(1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure that the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] (§ 7 [•]), as the case may be, in the Settlement Currency *[in case of physical settlement insert the following text: or the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be]* occurs on the Settlement Date *[if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]]* in accordance with the relevant CA Rules. Payments of the Settlement Amount, the Termination Amount [or the Tax Termination Amount] and/or any other amount payable under

Zahlungen gemäß den Bedingungen **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl**]** erfolgen **[in Übereinstimmung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden maßgeblichen CS-Regeln.]** **[an die Wertpapiergläubiger, die am [fünften] [•] Bankgeschäftstag (wie in den zu diesem Zeitpunkt geltenden maßgeblichen CS-Regeln definiert) [vor] [nach] [dem Fälligkeitstermin] [•] einer solchen Zahlung [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen:** bzw. Lieferung**]** oder an einem anderen Bankgeschäftstag, der näher an [dem Fälligkeitstermin] [•] liegt als der in den maßgeblichen CS-Regeln vorgesehene Termin, als solche eingetragen sind. [Dieser Tag ist der Stichtag in Bezug auf die Wertpapiere und wird gemäß den CS-Regeln als Rückzahlungstag betrachtet].]

[im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

[(2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Geld-] [Mittel-] [Brief-]Kurses,

[wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 [•]) fällt bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,]

[wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 [•]) fällt,]

von [Reuters] [•] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.]

[Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Wirtschaftsinformationsdienst unter Verwendung einer vergleichbaren Berech-

the Conditions, as the case may be, [in case of physical settlement insert the following text: and delivery of the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be**]** shall be made **[in accordance with the then applicable relevant CA Rules.]** **[to the Securityholders recorded as such on the [fifth] [•] Banking Day (as defined by the then applicable relevant CA Rules) [before] [after] [the due date] [•] for such payment [in case of physical settlement insert the following text:** or delivery, as the case may be**],** or on such other Banking Day falling closer to [the due date] [•] as may then be stipulated in the relevant CA Rules. [Such day shall be the record date in respect of the Securities and shall be regarded as the date of payment in respect of the relevant CA Rules].]

[in case of a required currency conversion add the following para. 2:

[(2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, [if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or any other amount payable under these Conditions, as the case may be, into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [bid] [mean] [ask] rate as published on

[(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, on the day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 [•]) occurs, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,]

[the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 [•]) occurs,]

on [Reuters] [•] on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] [•], or a substitute page thereof.]

[In case either a controversial [bid] [mean] [ask] rate or no relevant [bid] [mean] [ask] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [bid] [mean] [ask] rate as published by another comparable financial information service, calculated with a similar calculation methodology. The determination of the financial information service shall be done at

nungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl des Wirtschaftsinformationsdienstes steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“).]

[Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Teinschlext einfügen:

[(2) [3)] Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt in börsenmässig lieferbarer Form und Ausstattung. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der maßgeblichen Clearingstelle entsprechend den anwendbaren Vorschriften in deren Regelwerken wirksam. Effektive Wertpapiere werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Im Fall eines nicht ganzzahligen Bezugsverhältnisses, wie es beispielsweise insbesondere durch eine Anpassungsmaßnahme nach § 6 [•] entstehen kann, werden im Fall der Tilgung durch physische Lieferung bei Abrechnung Bruchteile je Physischem Basiswert für jedes Wertpapier durch Barausgleich abgegolten. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapiergläubigers zur Lieferung des Physischen Basiswerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[Sollte die Lieferung des Physischen Basiswerts wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen, der dem Abrechnungskurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, entspricht. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[(2) [3] [4)] Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] des

the Issuer's reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the German Civil Code (“BGB”).]

[If the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing markets customs.]

[in case of physical settlement add the following text:

[(2) [3)] The delivery of the Physical Underlying is effected with the characteristics and in the form that allow delivery via an exchange. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the relevant Clearing Agent pursuant to its applicable rules and regulations. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

If the Ratio is not an integral number, as in particular caused e.g. by an adjustment pursuant to § 6 [•], cash consideration will be paid for each Security upon physical settlement with respect to any fractions per Physical Underlying. A consolidation of such fractions for all Securities of the Securityholder for the delivery of the Physical Underlying shall not take place. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[Should the delivery of the Physical Underlying be impracticable for economic or factual reasons, the Issuer is entitled to pay a sum of money in the Settlement Currency instead that is equal to the Settlement Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]] [multiplied by the Ratio], if applicable, commercially rounded to two decimal places. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[(2) [3] [4)] The Issuer will be discharged from its obligations under these Securities by payment of the Settlement Amount, [if appropriate, insert additional provisions in relation to further

Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl]* in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.]

[(3) [4] [5]) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, *[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]]* des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl]* anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. ihm geschuldeten Lieferungen]* zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. Anteil]* einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.]

[(4) [5] [6]) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) wird auf zehn Jahre verkürzt.]

[(5) [6] [7]) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus *[dem Basiswert]* *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, *[in case of physical settlement insert the following text: or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be]* in the manner described above.]

[(3) [4] [5]) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, *[if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]]* the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, *[in case of physical settlement insert the following text: or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number]* shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable *[in case of physical settlement insert the following text: or delivery due]* to the Securityholder such amount *[in case of physical settlement insert the following text: or fraction, as the case may be]* required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.]

[(4) [5] [6]) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the [BGB] [German Civil Code (“**BGB**”)] is reduced to ten years.]

[(5) [6] [7]) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise *[the Underlying]* *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]]* or the Components comprised therein, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer’s option and unrestricted discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden § 6 [a] einfügen:

§ 6 [a]

**Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe;
Nachfolge-Korbbestandteil**

[(1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in diesen Bedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in diesen Bedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet[, entweder]

[(i) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) [oder]]

[(ii) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der „**Nachfolge-Korbbestandteil**“).]

[In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil als Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.]

[(2) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall von Aktien, Edelmetallen oder Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] einfügen:

§ 6 [a] [b]

Anpassungen; [Nachfolge-Basiswert] [Nachfolge-Korbbestandteil]; [Ersatz-Handelssystem;] [Ersatz-Börse] [; Berichtigungen]

[(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 [a] [b] (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen,

[in case of a Basket as the Underlying insert the following § 6 [a]:

§ 6 [a]

Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component

[(1) If in relation to a Basket Component an adjustment (as described in these Conditions) is necessary, the Issuer shall (in addition to the adjustments pursuant to these Conditions in relation to each Basket Component) be entitled, but not obliged[, either]

[(i) to remove at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the respective Basket Component without replacement from the Basket (if applicable by adjusting the weighting of the remaining Basket Components), [or]]

[(ii) to replace at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the Basket Component in whole or in part by a new Basket Component (if applicable by adjusting the weighting of the Basket Components then present) (the “**Successor Basket Component**”).]

[In such case, the Successor Basket Component will be deemed to be the Basket Component and each reference in these Conditions to the Basket Component shall be deemed to refer to the Successor Basket Component.]

[(2) The Issuer’s right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of shares, precious metals or commodities as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b]:

§ 6 [a] [b]

Adjustments; [Successor Underlying] [Successor Basket Component]; [Substitute Trading System;] [Substitute Stock Exchange] [; Corrections]

[(1) In case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 [a] [b] (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation

wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf [die Aktie] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [den Rohstoff] als [Basiswert] [Korbbestandteil] (die „**Optionskontrakte**“) vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Stichtag vor oder auf [den Bewertungstag] [einen Bewertungsdurchschnittstag] fällt.]

[Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.]

[Der „**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.]

- [(2) Ein „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [den Rohstoff], durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme [der] [bzw.] [des] [jeweils] für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Basiswerts [zuständigen Börse] [bzw.] [zuständigen Handelssystems] veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte gehandelt werden würden.]

[Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschliessend, um folgende Maßnahmen, wobei vorbehaltlich von § 6 [a] [b] (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:]

[*im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgende Absätze (i) bis (ii) einfügen:*

- [(i) [Das Edelmetall] [bzw.] [[Der] [der] Rohstoff] wird [an der] [in dem] für die Berechnung und Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderen Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.]

corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] used as [the Underlying] [the Basket Component] traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the “**Option Contracts**“) provided that the Record Date (as defined below) is prior to or on [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date], as the case may be.]

[If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.]

[The “**Record Date**“ will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.]

- [(2) A “**Potential Adjustment Event**“ means any measure in relation to [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity], which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike price, the contract volume of the underlying, the ratio of the underlying or to the quotation of [the stock exchange] [or] [trading system] [, as the case may be], relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.]

[Potential Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 [a] [b] (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:]

[*in case of precious metals or commodities as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (ii):*

- [(i) [The precious metal] [or, as the case may be,] [[The] [the] commodity] is traded [on the Relevant Exchange] [in the Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component] in a different quality, in a different consistency (e.g. with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.]

[(ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme, infolge dessen bzw. derer [das Edelmetall] [bzw.] [der Rohstoff], [wie er] [wie es] [an der] [in dem] für die Berechnung und Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.]]

[im Fall von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgende Absätze (i) bis (viii) einfügen:

[(i) Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft, deren Aktie(n) den [Basiswert] [Korbbestandteil] bildet/bilden (die „**Gesellschaft**“) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre, Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre.]]

[(ii) Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien der Gesellschaft. Kein Potenzielles Anpassungsereignis liegt vor, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien der Gesellschaft erfolgt.]]

[(iii) Ausschüttung außergewöhnlich hoher Dividenden, Boni oder sonstige Bar- oder Sachausschüttungen („**Sonderausschüttungen**“). Die Ausschüttungen von normalen Dividenden, die keine Sonderausschüttungen sind, begründen kein Potenzielles Anpassungsereignis. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen normalen Dividenden und Sonderausschüttungen ist die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommene Abgrenzung maßgeblich.]]

[(iv) Durchführung eines Aktiensplits (Herabsetzung des Nennbetrags und entsprechende Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) oder einer ähnlichen Maßnahme.]]

[(v) Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Aktien der Gesellschaft in Aktien einer anderen Aktiengesellschaft oder Altaktien der Gesellschaft in neue Aktien umzutauschen.]]

[(ii) The occurrence of another event or action, due to which [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity], as traded [on the Relevant Exchange] [in the Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component], is materially modified.]]

[in case of shares as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (viii):

[(i) The stock corporation, the share(s) of which is/are used as [the Underlying] [the Basket Component] (the “**Company**“) increases its share capital against deposits/contributions granting a direct or indirect subscription right to its shareholders, capital increase out of the Company’s own funds, through the issuance of new shares, directly or indirectly granting a right to its shareholders to subscribe for bonds or other securities with option or conversion rights to shares.]]

[(ii) The Company decreases its share capital through cancellation or combination of shares of the Company. No Potential Adjustment Event shall occur, if the capital decrease is effected by way of reduction of the nominal amount of the shares of the Company.]]

[(iii) The Company grants exceptionally high dividends, bonuses or other cash or non-cash distributions (“**Special Distributions**“) to its shareholders. The distributions of regular dividends, which do not constitute Special Distributions, do not create any Potential Adjustment Event. With regard to the differentiation between regular dividends and Special Distributions, the differentiation made by the Relevant Futures and Options Exchange shall prevail.]]

[(iv) In case of a stock split (reduction of the nominal amount and corresponding increase in the number of shares without a change in the share capital) or a similar measure.]]

[(v) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the German Law regulating the Transformation of Companies (*Umwandlungsgesetz*) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to new

- shares or to shares of another stock corporation.]
- [(vi) Die nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts erfolgte Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär.]
- [(vii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues rechtlich selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, und für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden kann.]
- [(viii) Endgültige Einstellung der Notierung oder des Handels der Aktien [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere als Folge eines Delistings der Gesellschaft. Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]]
- [Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]
- [(3) Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 [a] [b] (2) standen.]
- [(4) Wird [die Aktie] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [der Rohstoff] zu irgendeiner Zeit aufgehoben
- [(vi) Take-over of shares of the Company by a shareholder in the course of a tender offer in accordance with the German Securities Acquisition and Take-over Act or with any other similar provision under the jurisdiction applicable to and governing the Company.]
- [(vii) The Company spins off any part of the Company so that a new independent enterprise is created or any part of the Company is absorbed by a third company, the Company's shareholders are granted shares in the new company or the absorbing company free of charge or at a price below the market price and therefore a market price or price quotation may be determined for the shares granted to the shareholders.]
- [(viii) The quotation of or trading in the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] is permanently discontinued due to a merger or a new company formation, or for any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company. The Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]]
- [The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned above, if the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the economic effects of these events are comparable and may have an impact on the calculational value of the shares.]
- [(3) The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should the Issuer consider it necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Irrespective of, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 [a] [b] (2).]
- [(4) In the event that [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,]

und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher Maßgebenden Konzept [der Aktie] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Rohstoffs] als **[Basiswert] [Korbbestandteil]** vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den **[Basiswert] [Korbbestandteil]** gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].]

[(5) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels [der Aktie] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Rohstoffs] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels [in einem anderen Handelssystem] [bzw.] [an einer anderen Börse] ist die Emittentin berechtigt, [ein solches anderes Handelssystem] [bzw.] [eine solche andere Börse] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“)] [bzw.] [neue maßgebliche Börse (die „**Ersatz-Börse**“)] zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [auf die Maßgebliche Börse] fortan als Bezugnahme auf [das Ersatz-Handelssystem] [bzw.] [die Ersatz-Börse]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des **[Basiswerts] [Korbbestandteils]** [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(6) Falls der Kurs [der Aktie] [bzw.] [des Edelmetals] [bzw.] [des Rohstoffs] als **[Basiswert] [Korbbestandteil]**, wie er [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen

[the commodity] is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions, determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, comparable with the underlying concept of [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] used as **[the Underlying] [the Basket Component]** shall be applicable in the future (the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**”). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Any reference in these Conditions to **[the Underlying] [the Basket Component]** shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].]

[(5) If the quotation of or trading in [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained [on another trading system] [or] [on another stock exchange], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [trading system] [or] [stock exchange] [as the new relevant trading system (the “**Substitute Trading System**”)] [or] [as new Relevant Exchange (the “**Substitute Stock Exchange**”)] [, as the case may be,] through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution, any reference in these Conditions to [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] thereafter shall be deemed to refer to [the Substitute Trading System] [or] [the Substitute Stock Exchange] [, as the case may be]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in **[the Underlying] [the Basket Component]** [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] at the latest.]

[(6) In the event that the Price of [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] used as **[the Underlying] [the Basket Component]** as

Börse] bestimmt wird, im Nachhinein berichtigt wird und die Berichtigung von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch [noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [•] bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen.】

【(7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB). Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.】

【(8) Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.】

【*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].】*】

【*Im Fall von nicht börsennotierten Wertpapieren als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c]:*】

§ 6 [a] [b] [c]

Anpassungen; [Nachfolge-Basiswert] [Nachfolge-Korbbestandteil]; Ersatz-Handelssystem

【(1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des nicht

determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] is subsequently corrected and the correction is published by [the Relevant Trading System] [or, as the case may be,] [the Relevant Stock Exchange] after the original publication, but [still within one Settlement Cycle] [•], the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), shall be entitled to effect adjustments to these Conditions at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB, to account for the correction.】

【(7) Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.】

【(8) Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.】

【*if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].】*】

【*In case of non-listed securities as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c]:*】

§ 6 [a] [b] [c]

Adjustments; [Successor Underlying] [Successor Basket Component]; Substitute Trading System

【(1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Trading System relevant

börsennotierten Wertpapiers als [Basiswert] [Korbbestandteil] zuständigen Maßgeblichen Handelssystem eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.]

- [(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des nicht börsennotierten Wertpapiers, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das Maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher Maßgebenden Konzept oder der Maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]

[Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des nicht börsennotierten Wertpapiers, der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des nicht börsennotierten Wertpapiers erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

- [(3) Wird das nicht börsennotierte Wertpapier zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher Maßgebenden Konzept des nicht börsennotierten Wertpapiers als [Basiswert] [Korbbestandteil] vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist ([ebenfalls] der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

for the calculation and determination of the price of the non-listed security used as [the Underlying] [the Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.]

- [(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the non-listed security, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of [the Underlying] [the Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of [the Underlying] [the Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of [the Underlying] [the Basket Component] and/or its substitution by another underlying.]

[For the purpose of making any adjustment, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the non-listed security as the basis of the determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the non-listed security shall apply for the first time. The adjusted value per unit of [the Underlying] [the Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]

- [(3) In the event that the non-listed security is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions, determine at the reasonable discretion (*billigem Ermessen*) of the Issuer (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, of the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, comparable with the underlying concept of the non-listed security used as [the Underlying] [the Basket Component] shall be applicable in the future ([also] the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**”). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].]

[(4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des nicht börsennotierten Wertpapiers in dem Maßgeblichen Handelssystem und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Handelssystem ist die Emittentin berechtigt, ein solches anderes Handelssystem durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neues maßgebliches Handelssystem ([ebenfalls] das „**Ersatz-Handelssystem**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Maßgebliche Handelssystem fortan als Bezugnahme auf das Ersatz-Handelssystem. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Handelssystem gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB). Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen; [Nachfolge-Basiswert [Nachfolge-Korbbestandteil]; Ersatz-Devisenmarkt

[Any reference in these Conditions to [the Underlying] [the Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].]

[(4) If the quotation of or trading in the non-listed security in the Relevant Trading System is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another trading system, the Issuer shall be entitled to stipulate such other trading system as the new relevant trading system ([also] the “**Substitute Trading System**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Trading System thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Trading System. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in [the Underlying] [the Basket Component] in the Relevant Trading System at the latest.]

[(5) Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

Adjustments; [Successor Underlying] [Successor Basket Component]; Substitute Exchange Market

- [(1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Währungswechselkurses als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** zuständigen Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.]
- [(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Währungswechselkurses oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder anderer Bezugsgrößen, auf deren Grundlage der Währungswechselkurs berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das Maßgebende Konzept und die Berechnung des **[Basiswerts]** **[Korbbestandteils]** infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher Maßgebenden Konzept oder der Maßgebenden Berechnung des **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]**. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des **[Basiswerts]** **[Korbbestandteils]** und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]
- [Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Währungswechselkurses, der bei der Bestimmung des Kurses des **[Basiswerts]** **[Korbbestandteils]** zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Währungswechselkurses erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des **[Basiswerts]** **[des Korbbestandteils]** sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]
- [(3) Wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird, sofern die
- [(1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market relevant for the calculation and determination of the price of the currency exchange rate used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]**, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.]
- [(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the currency exchange rate or of the composition or of the weighting of the prices or other reference assets, which form the basis of the calculation of the currency exchange rate, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of **[the Underlying]** **[the Basket Component]** are no longer comparable to the underlying concept or calculation of **[the Underlying]** **[the Basket Component]** applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of **[the Underlying]** **[the Basket Component]** and/or its substitution by another underlying.]
- [For the purpose of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the currency exchange rate as the basis of the determination of the Price of **[the Underlying]** **[the Basket Component]**, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the currency exchange rate shall apply for the first time. The adjusted value per unit of **[the Underlying]** **[the Basket Component]** as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]
- [(3) In the event that a currency used in relation to the currency exchange rate is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, the currency used in connection with the currency exchange rate used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]** is,

Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat, die im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete betroffene Währung für die Zwecke dieser Bedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt ([ebenfalls]der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].]

[(4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels einer im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs verwendeten Währung in dem Maßgeblichen Devisenmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen internationalen Devisenmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen internationalen Devisenmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen internationalen Devisenmarkt (der „**Ersatz-Devisenmarkt**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Devisenmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Devisenmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels der im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in dem Maßgeblichen Devisenmarkt gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB). Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach

provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions, for the purposes of these Conditions replaced, if applicable, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, by such replacing or merged currency ([also] the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**“). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Any reference in these Conditions to [the Underlying] [the Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].]

[(4) If the quotation of or trading in the currency used in connection with the currency exchange rate on the Relevant Exchange Market is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another international foreign exchange market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other international foreign exchange market as the new relevant international foreign exchange market (the “**Substitute Exchange Market**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Exchange Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the currency used in connection with the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] on the Relevant Exchange Market, at the latest.]

[(5) Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be

§ 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor; [Nachfolge-Basiswert] Nachfolge-Korbbestand- teil] [; Berichtigungen]

- [(1) Sollte der Index als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.]

[In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.]

- [(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Index oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das Maßgebende Konzept und die Berechnung des **[Basiswerts]** **[des Korbbestandteils]** infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher Maßgebenden Konzept oder der Maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]

[Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach

published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

Adjustments; Successor Index Sponsor; [Successor Underlying] [Successor Basket Component] [; Corrections]

- [(1) If the Index used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]** is ultimately not maintained, calculated and published by the Index Sponsor any longer, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) (the “**Successor Index Sponsor**”).]

[In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.]

- [(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the Index or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of **[the Underlying]** **[the Basket Component]** is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of **[the Underlying]** **[the Basket Component]** are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the components included in the Index remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Index and/or its substitution by another underlying.]

[For the purpose of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their

billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Index, der bei der Bestimmung des Kurses des **[Basiswerts]** **[Korbbestandteils]** zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des **[Basiswerts]** **[Korbbestandteils]** sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

- [(3) Erlischt die Erlaubnis [der Emittentin] [und] [oder] [der Berechnungsstelle], den Index als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (ebenfalls) der „**Nachfolge-[Basiswert]** **[Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] **[Korbbestandteil]** sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] **[Korbbestandteil]**.]

- [(4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), eine Anpassung oder die Festlegung **[eines [Nachfolge-Basiswert]** **[eines [Nachfolge-Korbbestandteil]**], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Werts des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]
- [(5) Falls der Kurs des Index als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]**, wie er [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [von dem Index Sponsor] bestimmt wird, im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [dem Index Sponsor] nach

reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the Index as the basis of the determination of the Price of **[the Underlying]** **[the Basket Component]**, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Index shall apply for the first time. The adjusted value per unit of **[the Underlying]** **[the Basket Component]** as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]

- [(3) In the event that the authorisation [of the Issuer] [and] [or] [of the Calculation Agent] to use the Index used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]** for the purposes of the Securities is terminated or that the Index is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future ([also] the “**Successor [Underlying]** **[Basket Component]**”). The Successor **[Underlying]** **[Basket Component]** and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Any reference in these Conditions to **[the Underlying]** **[the Basket Component]** shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor **[Underlying]** **[Basket Component]**.]

- [(4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an adjustment or the determination of **[a Successor Underlying]** **[a Successor Basket Component]** is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the last determined value of the Index. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]
- [(5) In the event that the Price of the Index used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]** as determined [in the Relevant Trading System] [or] [by the Index Sponsor] is subsequently corrected and the correction is published by [the Relevant Trading System] [or] [the Index Sponsor] after the

der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch [noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [•] bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen.】

【(6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.】

【(7) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.】

【*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:* [•].】

【*im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:*

original publication, but [still within one Settlement Cycle] [•], the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), shall be entitled to effect adjustments to these Conditions at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), to account for the correction.】

【(6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.】

【(7) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.】

【*if appropriate, insert alternative or additional provisions:* [•].】

【*in case of a fund unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:*

§ 6 [•]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]

【(1) Bei Eintritt oder dem wahrscheinlichen Eintritt eines Ersetzungsgrunds (§ 6 [•] (2)) in Bezug auf den Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] können die Emittentin und die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht sind, dass dieser Grund wesentlich ist und sich nachteilig auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Berechnung des NAV des Fondsanteils auswirkt,】

【(i) einen anderen Investmentfonds, der nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle bei Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) eine ähnliche Strategie und Liquidität aufweist ([ebenfalls] der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“), auswählen und/oder】

【(ii) Anpassungen an Berechnungsmethoden, Werten oder Regelungen in Bezug auf die

§ 6 [•]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]

【(1) If a Replacement Event (§ 6 [•] (2)) in respect of the Fund Unit used as [the Underlying] [the Basket Component] occurs or is likely to occur, the Issuer and the Calculation Agent may, if they determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), that such event is material and adversely affects [the Underlying] [the Basket Component] or the calculation of the NAV of the Fund Unit,】

【(i) select an alternative investment fund, which the Issuer and the Calculation Agent determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) to have a similar strategy and liquidity ([also] the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**”) and/or】

【(ii) make any adjustments to any calculation methods, values or terms in respect of the

Wertpapiere vornehmen, die (nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) durch den Ersetzungsgrund erforderlich werden.)

[(2) „**Ersetzungsgrund**“ bezeichnet einen der folgenden Umstände:]

[(a) Die Anlagestrategie oder das Anlageziel des Investmentfonds (die „**Strategie**“) weicht wesentlich von der Strategie am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Strategie, die in dem Verkaufsprospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Investmentfonds erstellten Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen**“) beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

[[a] [b)] Die Frequenz, mit welcher ein Fondsanteil gehandelt werden kann, (die „**Handelsfrequenz**“) wird geändert und weicht nun von der Handelsfrequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Handelsfrequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

[[•)] Die Währung, in der der NAV eines Investmentfonds veröffentlicht wird, (die „**Währungseinheit**“) wird geändert und weicht nun von der Währung am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Währungseinheit, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

[[•)] Die Frequenz der Veröffentlichung oder der Zeitraum zwischen Berechnung und Veröffentlichung oder die Berechnungsmethode, jeweils in Bezug auf den NAV (oder einen vorläufigen oder geschätzten NAV) (die „**NAV-Frequenz**“) wird geändert und weicht nun von der NAV-Frequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der NAV-Frequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds

Securities that they determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) to be necessary to account for such Replacement Event.]

[(2) „**Replacement Event**“ means any of the following:]

[(a) The investment strategy or investment objective of an Investment Fund (the „**Strategy**“) differs substantially from the Strategy at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Strategy outlined in the prospectus or other documents prepared in connection with the marketing of the Investment Fund (together the „**Documents**“) or from the rules in relation to the Investment Fund.]

[[a] [b)] The frequency at which the Fund Unit can be traded (the „**Trading Frequency**“) is changed and now differs from the Trading Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Trading Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]

[[•)] The currency denomination in which the NAV of the Investment Fund is published (the „**Currency Denomination**“) is changed and now differs from the Currency Denomination at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Currency Denomination outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]

[[•)] In respect of the NAV (or any preliminary or estimated NAV) the frequency of publication or the time delay between calculation and publication or the calculation method (the „**NAV Frequency**“) is changed and now differs from the NAV Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying or, as the case may be, [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the NAV Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]

ab.]

- [[[•]]] Der Investmentfonds führt Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Investmentfonds belastet werden, ein oder erhöht diese bzw. führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein.]
- [[[•]]] Der Betrieb oder die Organisation des Investmentfonds (insbesondere Struktur, Verfahren oder Richtlinien) oder die Anwendung solcher Verfahren oder Richtlinien hat sich gegenüber dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, geändert.]
- [[[•]]] Die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds ändert sich.]
- [[[•]]] Die Anzahl von Anteilen oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilklassen, die ein Investor halten darf, wird aufgrund Gesetzes oder behördlicher Maßnahmen beschränkt.]
- [[[•]]] Jede Aussetzung oder Beschränkung des Handels in dem Fondsanteil, (wegen Liquiditätsbeschränkungen oder aus anderen Gründen), soweit diese nicht bereits zuvor an dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. zu dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, bestanden, wie in den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds beschrieben.]
- [[[•]]] Der Investmentfonds verlangt, dass ein (beliebiger) Investor seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.]
- [[[•]]] Es wird erwartet, dass ein beliebiger Investor bei einer Rückgabe der Anteile an dem Investmentfonds nicht den vollen Erlös (Rückkaufwert) innerhalb der üblichen, unter den in den Dokumenten dargelegten normalen Marktbedingungen anwendbaren, Zahlungsfrist für Rücknahmen erhalten würde.]
- [[[•]]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager unterliegt der Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung, oder der Investment Manager deutet an, dass die Strategie nicht eingehalten werden wird oder beabsichtigt, empfiehlt oder initiiert die Liquidation, Auflösung oder Einstellung des Investmentfonds.]
- [[[•]]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager oder Angestellte von diesen unterfallen der Überwachung oder
- [[[•]]] The Investment Fund introduces or increases charges or fees payable out of the assets of the Investment Fund or charges a subscription fee or redemption fee.]
- [[[•]]] The operation or organisation of the Investment Fund (in particular structure, procedures or policies) or the application of such procedures or policies has changed from that at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be.]
- [[[•]]] The regulatory or tax treatment applicable with respect to the Investment Fund is changed.]
- [[[•]]] The introduction of any restriction by law or regulatory measures of the holding of units or shares of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, that may be held by an investor in the Investment Fund.]
- [[[•]]] Any suspension of or limitation imposed on trading in the Fund Unit (by reason of liquidity restrictions or otherwise) other than those existing on the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, as laid out in the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[[•]]] The Investment Fund requires a partial or whole redemption of units or shares from any of the investors in the Investment Fund.]
- [[[•]]] It is expected that upon redemption of units or shares any investor in the Investment Fund does not receive the full proceeds (redemption value) within the regular period for redemption payments applicable under normal market conditions set out in the Documents.]
- [[[•]]] The Investment Fund or its investment manager is or becomes subject to liquidation, dissolution, discontinuance or execution, or the investment manager indicates that the Strategy will not be met or proposes, recommends or initiates the liquidation, dissolution or discontinuance of the Investment Fund.]
- [[[•]]] The Investment Fund or its investment manager or any of their employees are placed under review or investigation by any

Untersuchung einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde oder werden unter Anklage oder Strafverfolgung gestellt.】

【(•) Der Investmentfonds oder sein Investment Manager wird Partei einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.】

【(•) Der Administrator des Investmentfonds versäumt es, den NAV wie vorgesehen zu berechnen oder zu veröffentlichen oder versäumt es, andere Informationen bezüglich des Investmentfonds zu veröffentlichen, die nach den Regeln oder den Unterlagen zu veröffentlichen wären.】

【(•) Ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter NAV weicht von dem veröffentlichten NAV ab, oder die Wirtschaftsprüfer des Investmentfonds versehen ihren Bericht in Bezug auf den Investmentfonds oder einen NAV mit Einschränkungen oder weigern sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben.】

【(•) Versäumnis des Investment Managers des Investmentfonds, in einer angemessenen und zeitnahen Weise auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen aus dem Anlage-Managementvertrag für den Investmentfonds zu reagieren.】

【(•) Rücktritt, Kündigung, Aufhebung der Registrierung oder eine sonstige Veränderung in Bezug auf den Investment Manager des Investmentfonds oder eine Veränderung im Personal des Investment Managers oder der Dienstleistungsunternehmen des Investmentfonds.】

【(•) Die Beteiligung eines Investors an Anteilen oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilklassen, überschreitet 20 % der Anteile oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilklassen.】

【Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Fondsanteil haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.】

【Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den 【Nachfolge-Basiswert】 【Nachfolge-Korbbestandteil】.】

【(3) Anpassungen und Festlegungen nach den

regulatory or other authority or are subject to any charges or prosecution.】

【(•) The Investment Fund or its investment manager becomes party to any litigation or dispute.】

【(•) The Investment Fund's administrator fails to calculate or publish the NAV as scheduled or fails to publish any other information relating to the Investment Fund to be published in accordance with its rules or the Documents.】

【(•) The audited NAV differs from the published NAV, or the auditors of the Investment Fund qualify any audit report or refuse to provide an unqualified audit report in respect of the Investment Fund or the NAV.】

【(•) The investment manager of the Investment Fund fails to react in an appropriate and timely manner to any breach of representations, covenants and agreements under the investment management agreement relating to the Investment Fund.】

【(•) Resignation, termination, loss of registration or any other change in respect of the investment manager of the Investment Fund or any change in the personnel of the investment manager or in the service providers to the Investment Fund.】

【(•) An investor's holding of units or shares of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, exceeds 20 % of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes.】

【The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned above, if the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the economic effects of these events are comparable and may have an impact on the calculational value of the Fund Unit.】

【Any reference in these Conditions to 【the Underlying】 【the Basket Component】 shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the 【Successor Underlying】 【Successor Basket Component】.】

【(3) The adjustments and determinations of the Issuer

vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[(4) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Future Kontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

**Anpassungen; [Roll-Over; Aktuelle-[Basiswert]
[Korbbestandteil]; Nachfolge-[Basiswert]
[Korbbestandteil]; Ersatz-Referenzmarkt**

[(1) Bei Verfall des Future Kontrakts als [Basiswert] [Korbbestandteil] gemäß den Kontraktbedingungen des Maßgeblichen Referenzmarkts während der Laufzeit der Wertpapiere wird dieser an dem Roll-Over Stichtag durch den Future Kontrakt mit [nächstfälligem] [•] Verfalltermin als maßgeblicher neuer [Basiswert] [Korbbestandteil] (der „Aktuelle-[Basiswert] [Korbbestandteil]“) ersetzt (der „Roll-Over“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) der Emittentin kein Future Kontrakt mit [nächstfälligem] [•] Verfalltermin existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future Kontrakts als [Basiswert] [Korbbestandteil] übereinstimmen, gilt Absatz ([3] [4]) entsprechend.]

[Dabei gilt:]

[„Future Kontrakt mit [nächstfälligem] [•] Verfalltermin“ bezeichnet denjenigen Future Kontrakt mit [Verfalltermin am [•]] [dem Verfalltermin, der in den jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Verfallsmonate (wie in den Ausstattungsmerkmalen und Definitionen der Wertpapiere definiert) fällt.]]

[„Roll-Over Stichtag“ bezeichnet [den letzten Handelstag] [den ersten Handelstag nach dem letzten Handelstag] [•] des Future Kontrakts an

pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[(4) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a futures contract as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

**Adjustments; [Roll-Over; Current [Underlying]
[Basket Component]; Successor [Underlying]
[Basket Component]; Substitute Reference
Market**

[(1) Upon expiration of the futures contract used as [the Underlying] [the Basket Component], during the Term of the Securities, the futures contract will be replaced on the Roll Over Date by the Futures Contract with [the next] [•] Expiration Date as relevant new [Underlying] [the Basket Component] (the “Current [Underlying] [Basket Component]”), (the “Roll Over”). If, at that time, the Issuer determines at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) that there are no Futures Contract with [the next] [•] Expiration Date, the terms or contractual characteristics of which match those of the futures contract used as [the Underlying] [the Basket Component] to be replaced, paragraph ([3] [4]) shall apply accordingly.]

[Where]

[“Futures Contract with [the next] [•] Expiration Date” means the futures contract with [the expiration date on [•]] [the expiration date, which falls in the chronologically next of the Relevant Expiration Months (as defined in the Key Terms and Definitions of the Securities).]]

[“Roll Over Date” means [the last trading date] [the first trading date after the last trading date] [•] of the futures contracts in the Relevant

dem Maßgeblichen Referenzmarkt. [Sollte an diesem Tag nach billigem Ermessen der Emittentin (gemäß § 315 BGB) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt mangelnde Liquidität in dem Future Kontrakt als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) einen anderen Tag als Roll-Over Stichtag festzulegen.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen im Zusammenhang mit dem Roll-Over einfügen: [•].]

[Zum Roll-Over Stichtag ist die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) und unter Berücksichtigung der zu dem Zweck des Roll-Overs jeweils auf Grundlage der Kurse des Future Kontrakts als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** und des Aktuellen-**[Basiswerts]** **[Korbbestandteils]** am Roll-Over Stichtag ermittelten Kurse berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um dem Roll-Over Rechnung zu tragen, soweit sie dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Future Kontrakts durch den Aktuellen-**[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** für erforderlich hält. Hierbei werden die Anpassungen so vorgenommen, dass der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere so wenig wie möglich durch den Roll-Over beeinträchtigt wird. Anpassungen im Rahmen eines Roll-Over nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB), vorgenommen und durch Veröffentlichung **[auf der Homepage der Emittentin unter [•] oder einer Nachfolgeseite]** **[•]** bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[[1] [2)] Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Future Kontrakts als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** zuständigen Maßgeblichen Referenzmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.]

[[2] [3)] Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Future Kontrakts, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das Maßgebende Konzept und die Berechnung des **[Basiswerts]** **[Korbbestandteils]** infolge einer Veränderung (einschließlich einer

Reference Market. [If, at that date, the Issuer determines at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) that there is insufficient liquidity in the futures contract used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]** in the Relevant Reference Market or that a comparable extraordinary market situation prevails, the Issuer shall be entitled to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) another day as Roll Over Date.]]

[if applicable, insert alternative or additional definitions in relation to the Roll Over: [•].]

[The Issuer shall be entitled to effect at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) and considering the prices determined for the purpose of the Roll Over on the basis of the price of the futures contract used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]** and of the Current **[Underlying]** **[Basket Component]** on the Roll Over Date, adjustments to these Conditions to account for the Roll Over, to the extent as the Issuer considers such adjustment necessary when replacing the expiring future contract by the Current **[Underlying]** **[Basket Component]**. At this, adjustments will be effected so that the economic value of the Securities is affected as less as possible by the Roll Over. The adjustments in the context of a Roll Over pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) and shall be published **[on the website of the Issuer at [•] or a successor address]** **[•]**. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[[1] [2)] If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Reference Market relevant for the calculation and determination of the price of the futures contract used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]**, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.]

[[2] [3)] Any changes in the calculation (including corrections) of the futures contract, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case

Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher Maßgebenden Konzept oder der Maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]

[Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Future Kontrakts, der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Future Kontrakts erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(3) (4)] Wird der Future Kontrakt zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher Maßgebenden Konzept des Future Kontrakts als [Basiswert] [Korbbestandteil] vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist ([ebenfalls] der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].]

[(5) (6)] Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Future Kontrakts in dem Maßgeblichen Referenzmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin

may be, § 317 of the BGB) determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of [the Underlying] [the Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of [the Underlying] [the Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of [the Underlying] [the Basket Component] and/or its substitution by another underlying.]

[For the purpose of making any adjustment, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the futures contract as the basis of the determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the futures contract shall apply for the first time. The adjusted value per unit of [the Underlying] [the Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]

[(3) (4)] In the event that the futures contract is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions, determine at the reasonable discretion (*billigem Ermessen*) of the Issuer (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, of the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, comparable with the underlying concept of the futures contract used as [the Underlying] [the Basket Component] shall be applicable in the future ([also] the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**”). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Any reference in these Conditions to [the Underlying] [the Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].]

[(5) (6)] If the quotation of or trading in the futures contract in the Relevant Reference Market is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another reference market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other reference market

berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen Referenzmarkt (der „**Ersatz-Referenzmarkt**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[[6] [7)] Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB). Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[[7] [8)] Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]; Ersatz-Referenzmarkt

[(1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Zinssatzes als [Basiswert] [Korbbestandteil] zuständigen

as the new relevant reference market (the “**Substitute Reference Market**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Reference Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Reference Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in [the Underlying] [the Basket Component] in the Relevant Reference Market at the latest.]

[[6] [7)] Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[[7] [8)] The Issuer’s right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of an interest rate as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]; Substitute Reference Market

[(1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Reference Market relevant for the calculation and determination of

Maßgeblichen Referenzmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.】

- 【(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Zinssatzes, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das Maßgebende Konzept und die Berechnung des 【Basiswerts】 【Korbbestandteils】 infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher Maßgebenden Konzept oder der Maßgebenden Berechnung des 【Basiswerts】 【Korbbestandteils】. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des 【Basiswerts】 【Korbbestandteils】 und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.】

【Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Zinssatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des 【Basiswerts】 【Korbbestandteils】 zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Zinssatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des 【Basiswerts】 【Korbbestandteils】 sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.】

- 【(3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Zinssatzes in dem Maßgeblichen Referenzmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung in einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen Referenzmarkt (der „**Ersatz-Referenzmarkt**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des 【Basiswerts】 【Korbbestand-

the price of the interest rate used as 【the Underlying】 【the Basket Component】, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.】

- 【(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the interest rate, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of 【the Underlying】 【the Basket Component】 are no longer comparable to the underlying concept or calculation of 【the Underlying】 【the Basket Component】 applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of 【the Underlying】 【the Basket Component】 and/or its substitution by another underlying.】

【For the purpose of making any adjustment, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the interest rate as the basis of the determination of the Price of 【the Underlying】 【the Basket Component】, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the interest rate shall apply for the first time. The adjusted value per unit of 【the Underlying】 【the Basket Component】 as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.】

- 【(3) If the calculation or publication of the interest rate in the Relevant Reference Market is permanently discontinued while concurrently a calculation and publication is started up or maintained on another reference market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other reference market as the new relevant reference market (the “**Substitute Reference Market**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Reference Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Reference Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the calculation and publication of 【the Underlying】 【the Basket Component】 in the Relevant

teils] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(4) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB). Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[(5) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]; [Ersatz-Referenzmarkt] [Ersatz-Referenzstelle]

[(1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen [in dem] [bei der] für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes als [Basiswert] [Korbbestandteil] zuständigen [Maßgeblichen Referenzmarkt] [Maßgeblichen Referenzstelle] eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.]

[(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Referenzsatzes, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das Maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr

Reference Market at the latest.]

[(4) Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[(6) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a reference rate as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]; [Substitute Reference Market] [Substitute Reference Agent]

[(1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Reference Market relevant for the calculation and determination of the price of the reference rate used as [the Underlying] [the Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.]

[(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the reference rate, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of [the Underlying] [the Basket

vergleichbar sind mit dem bisher Maßgebenden Konzept oder der Maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]

[Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes [in dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [durch die Maßgeblichen Referenzstelle] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung [in einem anderen Referenzmarkt] [durch eine andere Referenzstelle] ist die Emittentin berechtigt, [einen solchen anderen Referenzmarkt] [eine solche andere Referenzstelle] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neuen maßgeblichen Referenzmarkt (der „Ersatz-Referenzmarkt“)] [neue maßgebliche Referenzstelle (die „Ersatz-Referenzstelle“)] zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Maßgeblichen Referenzmarkt] [die Maßgebliche Referenzstelle] fortan als Bezugnahme auf [den Ersatz-Referenzmarkt] [die Ersatz-Referenzstelle]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [in dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [durch die Maßgebliche Referenzstelle] gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(4) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), unter Berücksichtigung der

Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of [the Underlying] [the Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of [the Underlying] [the Basket Component] and/or its substitution by another underlying.]

[For the purpose of making any adjustment, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the reference rate as the basis of the determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the reference rate shall apply for the first time. The adjusted value per unit of [the Underlying] [the Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]

[(3) If the calculation or publication of the reference rate [in the Relevant Reference Market] [by the Relevant Reference Agent] is permanently discontinued while concurrently a calculation and publication is started up or maintained [on another reference market] [by another reference agent], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [reference market] [reference agent] as [the new relevant reference market (the “**Substitute Reference Market**”)] [the new relevant reference agent (the “**Substitute Reference Agent**”)] through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] thereafter shall be deemed to refer to [the Substitute Reference Market] [the Substitute Reference Agent]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the calculation and publication of [the Underlying] [the Basket Component] [in the Relevant Reference Market] [by the Relevant Reference Agent] at the latest.]

[(4) Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case

herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB). Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[(5) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für Anpassungen in Bezug auf andere Basiswerte einfügen: [•].]

[im Fall einer von Euro abweichenden Auszahlungswährung gegebenenfalls zusätzlich folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

[(1) Nimmt ein Land, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) folgende Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen:]

[(i) Ist die Auszahlungswährung unter diesen Bedingungen eine von Euro abweichende nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, dann gilt die Auszahlungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Auszahlungswährung zum rechtlich festgesetzten Wechselkurs und unter Anwendung der rechtlich festgesetzten Rundungsregeln in Euro umgetauscht wurde.

Nach der Anpassung erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Auszahlungswährung genannt wäre.]

may be, § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[(5) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions for adjustments in relation to other underlyings: [•].]

[in case of a Settlement Currency other than Euro add the following § 6 [•], where applicable:

§ 6 [•]

Adjustments due to the European Economic and Monetary Union

[(1) Where a country participates in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), shall be entitled to effect the following adjustments to these Conditions:]

[(i) Where the Settlement Currency under these Conditions is the national currency unit other than Euro of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of Euro converted from the original Settlement Currency into Euro at the statutory applicable exchange rate and subject to such statutory applicable rounding provisions.

After the adjustment, all payments in respect of the Securities will be made solely in Euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to Euro.]

- [(ii) Ist in diesen Bedingungen ein Währungs-umrechnungskurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Währungsumrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in diesen Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Währungsumrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des rechtlich festgesetzten Wechselkurses.]
- [(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können weitere Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen, um diese ihrer Auffassung nach den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.]
- [(iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können ferner solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) für angebracht halten, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf diese Bedingungen Rechnung zu tragen.]
- [(2) Die Emittentin und die Wertpapierstellen (§ 9) haften weder gegenüber den Wertpapiergläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.]
- [(3) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]
- [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]*
- [im Fall eines unbedingten Kündigungsrechts der Emittentin gegebenenfalls folgenden § 7 [a] einfügen:*
- [(ii) Where these Conditions contain a currency conversion rate or any of these Conditions are expressed in a currency of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such currency conversion rate and/or any other terms of these Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a currency conversion rate, converted for or, as the case may be into, Euro at the statutory applicable exchange rate.]
- [(iii) The Issuer and the Calculation Agent are entitled to effect adjustments to these Conditions as they may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in Euro.]
- [(iv) The Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) shall be entitled to effect such adjustments to these Conditions as they may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of the European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty establishing the European Community on these Conditions.]
- [(2) The Issuer and the Security Agents (§ 9) shall not be liable to any Securityholder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to, or resulting from the transfer of Euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.]
- [(3) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]
- [if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]*
- [in case of an unconditional termination right of the Issuer, if appropriate, insert the following § 7 [a]:*

**§ 7 [a]
Kündigung**

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche, aber nicht einzelne Wertpapiere durch eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen (i) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), und (ii) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens [•] vor dem jeweiligen Kündigungstag, zu kündigen und vorzeitig zu tilgen (die „**Kündigung**“).]
- [(2) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in diesem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]], als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines bedingten Kündigungsrechts der Emittentin gegebenenfalls folgenden § 7 [a] einfügen:

**§ 7 [a]
Kündigung**

- [(1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen Kündigungsereignisse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungsereignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):]

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen und Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[Ein „**Kündigungsereignis**“ in Bezug auf [eine Aktie] [bzw.] [ein sonstiges Wertpapier] [bzw.] [einen Rohstoff] [bzw.] [ein Edelmetall] [bzw.] [einen Index] als [Basiswert] [Korbbestandteil] bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:]

- [(i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung

**§ 7 [a]
Termination**

- (1) The Issuer shall be entitled to terminate and redeem all but not some of the Securities by giving notice in accordance with § 11 of these Conditions (i) specifying the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”), and (ii) subject to a notice period of at least [•] prior to the relevant Termination Date (the “**Termination**”).]
- [(2) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in this Base Prospectus: [•]], as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination (the “**Termination Amount**”).]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a conditional termination right of the Issuer, if appropriate, insert the following § 7 [a]:

**§ 7 [a]
Termination**

- [(1) If any of the following Termination Events, as exemplary described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions, specifying the Termination Event (the “**Termination**”).]

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals and indices as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[A “**Termination Event**”, in relation to [a share] [or, as the case may be,] [another security] [or, as the case may be,] [a commodity] [or, as the case may be,] [a precious metal] [or, as the case may be,] [an Index] used as [the Underlying] [the Basket Component] means any of the following events:]

- [(i) The determination and/or publication of the

des Kurses [der Aktie] [bzw.] [des sonstigen Wertpapiers] [bzw.] [des Rohstoffs] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Index] wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.】

【(ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.】

【(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.】

【*im Fall von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil zusätzlich folgende Absätze (iv) bis (vii) einfügen:*

【(iv) Der Emittentin wird die Absicht, die Notierung der Aktien der Gesellschaft [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere in Folge eines Delistings der Gesellschaft, endgültig einzustellen, bekannt.】

【(v) Die Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht.】

【(vi) Die Übernahme der Aktien der Gesellschaft, wodurch die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin maßgeblich beeinträchtigt wird.】

【(vii) Das Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Altaktien der Gesellschaft gegen Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte, für die keine Notierung an einer Börse bzw. einem Handelssystem besteht, umzutauschen.】】

【(•) *[gegebenenfalls andere Bestimmung im*

price of [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the Index] is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.】

【(ii) It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.】

【(iii) In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].】

【*in case of shares as the Underlying or Basket Component, as the case may be, add the following paras. (iv) to (vii):*

【(iv) The Issuer obtains knowledge about the intention to discontinue permanently the quotation of the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] due to a merger or a new company formation, due to a transformation of the Company into a legal form without shares, or due to any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company.】

【(v) An insolvency proceeding or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company is initiated with respect to the assets of the Company.】

【(vi) Take-over of the shares of the Company, which in the Issuer's opinion, results in a significant impact on the liquidity of such shares in the market.】

【(vii) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the German Law regulating the Transformation of Companies (*Umwandlungsgesetz*) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to cash settlement, to Securities other than shares or rights, which are not quoted on a stock exchange and/or in a trading system.】】

【(•) *[if appropriate, insert other determination in*

Zusammenhang mit der Kündigung einfügen: [•].]

the context of a termination: [•].]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen.]

[in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

Ein „**Kündigungsereignis**“ in Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:]

A “**Termination Event**”, in relation to a currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] means any of the following events:]

[(i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]

[(i) The determination and/or publication of the price of a currency used in relation to the currency exchange rate is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]

[(ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.]

[(ii) It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.]

[(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist.]

[(iii) In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market.]

[(iv) Eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]

[(iv) The currency used in connection with the currency exchange rate is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]

[(v) Der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die im Zusammenhang mit einem Währungs-

[(v) A Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer’s and/or any of its affiliates’ ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used in connection with the currency exchange rate or otherwise to effect transactions in relation to such

wechsellkurs verwendete Wahrung zu erwerben, zu halten, zu bertragen, zu veruern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Wahrung durchzufhren.】

【(vi) Das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmglich machen wrde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeintrchtigen oder verzgern wrde:】

【(aa) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Wahrungswechsellkurs verwendeten Wahrung in die Auszahlungswahrung bzw. in eine sonstige Wahrung auf blichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Wahrungen innerhalb des Mageblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Mageblichen Land verhangter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschranken oder verbieten;】

【(bb) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Wahrungswechsellkurs verwendeten Wahrung in die Auszahlungswahrung bzw. in eine sonstige Wahrung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der fr inlandische Finanzinstitute mit Sitz in dem Mageblichen Land geltende Kurs;】

【(cc) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Wahrungswechsellkurs verwendeten Wahrung von Konten innerhalb des Mageblichen Landes auf Konten auerhalb des Mageblichen Landes, oder】

【(dd) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Wahrungswechsellkurs verwendeten Wahrung zwischen Konten in dem Mageblichen Land oder an eine nicht in dem Mageblichen Land ansassige Person.】

【(【•】) *gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Kndigung einfgen: 【•】.*】

【im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfgen:】

【Ein „**Kndigungsereignis**“ in Bezug auf einen Fondsanteil als **【Basiswert】** **【Korbbestandteil】** bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:】

【(i) Die Ermittlung und/oder Verffentlichung des Kurses des Fondsanteils wird endgltig eingestellt, oder der Emittentin oder der

currency.】

【(vi) The occurrence at any time of an event, which the Calculation Agent determines would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:】

【(aa) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country any of these currencies, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;】

【(bb) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;】

【(cc) delivering the currency used in connection with the currency exchange rate from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or】

【(dd) transferring the currency used in connection with the currency exchange rate between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.】

【(【•】) *if appropriate, insert other determination in the context of a termination: 【•】.*】

【in case of Fund Units as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:】

【A “**Termination Event**”, in relation to a Fund Unit used as **【the Underlying】** **【the Basket Component】** means any of the following events:】

【(i) The determination and/or publication of the Price of the Fund Unit is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation

Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]

[(ii)] Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung [eines Nachfolge-Basiswerts] [eines Nachfolge-Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.]

[(iii)] Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.]

[(iv)] Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass ein Ereignis, das einen Ersetzungsgrund (§ 6 [•] (2)) begründen würde, eintreten wird.]

[(•)] [gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Kündigung einfügen: [•].]

[im Fall eines Future Kontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[Ein „Kündigungereignis“ in Bezug auf einen Future Kontrakt als [Basiswert] [Korbbestandteil] bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:]

[(i)] Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des Future Kontrakts wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]

[(ii)] Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.]

[(iii)] Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem Maßgeblichen Referenzmarkt eingetreten ist.]

[(•)] [gegebenenfalls andere Bestimmung im

Agent obtains knowledge about the intention to do so.]

[(ii)] It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select [a Successor Underlying] [a Successor Basket Component].]

[(iii)] In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].]

[(iv)] In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an event, which qualifies as Replacement Event (§ 6 [•] (2)), will occur.]

[(•)] [if appropriate, insert other determination in the context of a termination: [•].]

[in case of a futures contract as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[A “Termination Event”, in relation to a futures contract used as [the Underlying] [the Basket Component] means any of the following events:]

[(i)] The determination and/or publication of the Price of the futures contract is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]

[(ii)] It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.]

[(iii)] In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Reference Market.]

[(•)] [if appropriate, insert other determination in

Zusammenhang mit der Kündigung einfügen: [•].]

the context of a termination: [•].]

[im Fall eines Zinssatzes bzw. Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[in case of an interest rate or reference rate as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[[Ein „**Kündigungseignis**“ in Bezug auf [einen Zinssatz] [bzw.] [einen Referenzsatz] als [Basiswert] [Korbbestandteil] bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:]]

[[A “**Termination Event**“, in relation to [an interest rate] [or, as the case may be,] [a reference rate] used as [the Underlying] [the Basket Component] means any of the following events:]]

[(i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses [des Zinssatzes] [bzw.] [des Referenzsatzes] wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]]

[(i) The determination and/or publication of the price of [the interest rate] [or, as the case may be,] [the reference rate] is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]]

[(ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.]]

[(ii) It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.]]

[(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [bei der Maßgeblichen Referenzstelle] eingetreten ist.]]

[(iii) In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred in relation to [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent].]]

[[[•]] [gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Kündigung einfügen: [•].]]

[[[•]] [if appropriate, insert other determination in the context of a termination: [•].]]

[(2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungseignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungseignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.]]

[(2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). In cases of doubt, the Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the occurrence of a Termination Event.]]

[(3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines

[(3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference: [•]] and the expenses of the Issuer caused by the Termination, as the fair market price of a Security at the occurrence of

Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird ([ebenfalls] der „**Kündigungsbetrag**“).]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]*]

[*im Fall einer Steuer-Kündigung durch die Emittentin zusätzlich folgenden § 7 [•] einfügen:*

§ 7 [•]

Steuern; Steuer-Kündigung

[(1) Alle von der Emittentin nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder irgendwelchen zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von oder in [Jersey] [dem Vereinigten Königreich] [oder von oder in der Bundesrepublik Deutschland] [oder von oder in [•]] oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden („**Quellensteuern**“) zu zahlen, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall zahlt die Emittentin, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, diejenigen zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit die Wertpapiergläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Quellensteuern erhalten hätten. Die in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag sind keine Quellensteuern im oben genannten Sinn.]

[(2) Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen:]

[- wenn ein Wertpapiergläubiger solchen Steuern, Gebühren oder Abgaben auf die Wertpapiere wegen irgendeiner anderen Verbindung zu [Jersey] [dem Vereinigten Königreich] [oder der Bundesrepublik Deutschland] [oder [•]] als allein der Tatsache unterliegt, dass er Wertpapiergläubiger ist;]

[- wenn solche Quellensteuern auf Zahlungen an einen Wertpapiergläubiger auf die Wertpapiere selbst oder jede Zahlung darauf auf der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Kapitaleinkünften (2003/48/EG) vom 3. Juni 2003 („**EU-Zinsrichtlinie**“) beruhen. Gleiches gilt auch für jedes Gesetz oder jede andere rechtliche Maßnahme, welche die EU-Zinsrichtlinie umsetzt oder mit dieser übereinstimmt oder eingeführt wurde, um der EU-Zinsrichtlinie zu entsprechen;]

[- wenn Quellensteuern von dem Wertpapiergläubiger dadurch hätten vermieden werden können, dass er die Zahlungen auf die Wertpapiere, über eine andere Zahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat zur Zahlung abgefordert

Termination ([also] the “**Termination Amount**“).]

[*if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]*]

[*in case of a Termination for Tax Reasons by the Issuer add the following § 7 [•]:*

§ 7 [•]

Taxes; Termination for Tax Reasons

[(1) All amounts payable by the Issuer under these Conditions are payable without any withholding or deduction at source of any present or future taxes, charges or duties imposed by or in [Jersey] [the United Kingdom] [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] or by any political subdivision or any authority thereof having power to tax (“**Withholding Taxes**“), unless such withholding or deduction of Withholding Taxes is required by law. In this latter case, the Issuer will, subject to the following provisions, pay such additional amounts as are necessary in order that the amounts received by the Securityholders equal the amounts they would have received in the absence of any Withholding Taxes. The interest deduction tax (*Zinsabschlagsteuer*) and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed in the Federal Republic of Germany are not deemed Withholding Taxes within the meaning of the above.]

[(2) However, the Issuer will be not obliged to pay any such additional amounts:]

[- if a Securityholder is subject to such taxes, charges or duties on the Securities due to any other relationship with [Jersey] [the United Kingdom] [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] than the mere holding of the Securities;]

[- if such Withholding Taxes on payments to any Securityholder with respect to the Securities themselves or any payout thereon are based on the EU Directive on the taxation of savings income (2003/48/EC) of 3 June 2003 (“**EU Savings Directive**“). The same also applies to any law or any other legal measure which implements or is in conformity with or has been adopted to comply with the EU Savings Directive;]

[- if the Securityholders may have avoided any Withholding Taxes by claiming payments on the Securities via another paying agent in a EU member state;]

hätte;]

[- die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital, oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge gemäß § 1 dieser Bedingungen wirksam wird.]

- [(3) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche Wertpapiere, jedoch nicht nur teilweise, mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 dieser Bedingungen und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Steuer-Kündigungstag**“), zur Rückzahlung zu einem Geldbetrag je Wertpapier in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Steuer-Kündigungsbetrag**“) zu kündigen, falls:]

[- die Emittentin bei der nächsten Zahlung nach diesen Bedingungen verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, als Ergebnis einer Änderung oder Ergänzung in den Gesetzen oder Vorschriften in [Jersey] [dem Vereinigten Königreich] [oder der Bundesrepublik Deutschland] [oder [•]] oder irgendeiner ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit oder einer Änderung in der Anwendung oder Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften, die am oder nach dem Tag der Emission dieser Wertpapiere in Kraft tritt bzw. angewendet wird, zusätzliche Beträge nach diesem § 7 [•] dieser Bedingungen zu zahlen; und]

[- die Emittentin das Erfordernis, solche zusätzlichen Beträge zahlen zu müssen, nicht durch nach eigenem Ermessen zumutbare Maßnahmen (nicht aber eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 10 dieser Bedingungen) vermeiden kann.]

[Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Datum erfolgen, an dem die Emittentin erstmals zusätzliche Beträge nach diesem § 7 [•] zu zahlen hätte.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

§ 8 Marktstörungen

[- that are payable as a result of any change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal becomes due or is duly provided for pursuant to § 1 of these Conditions, whichever occurs later.]

- [(3) The Issuer is entitled at any time to redeem all, but not only some, of the Securities on giving no less than 30 and no more than 45 days notice pursuant to § 11 of these Conditions, specifying the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Tax Termination Date**”), at an amount in the Settlement Currency with respect to each Security, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference: [•]] and the expenses of the Issuer caused by the Termination, as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination (the “**Tax Termination Amount**”) if:]

[- the Issuer, on the occasion of the next payment is or will be required under these Conditions to pay additional amounts under this § 7 [•] of these Conditions on account of any change or amendment to the laws or regulations of [Jersey] [the United Kingdom] [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] or any political subdivision or authority thereof with power to tax or any change in application or interpretation of such laws or regulations which change becomes effective or applicable on or after the Issue Date of these Securities; and]

[- the Issuer cannot avoid the requirement to pay such additional amounts by any steps reasonably available to the Issuer at its own discretion (*billigem Ermessen*) (but not by any substitution of the Issuer pursuant to § 10 of these Conditions).]

[Any such notice of redemption must not be given any earlier than 90 days prior to the date on which the Issuer would initially be required to pay additional amounts pursuant to this § 7 [•].]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 8 Market Disruptions

- [(1) [Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass an [dem Bewertungstag] [einem der Bewertungsdurchschnittstage] [bzw. dem Beobachtungstag] [bzw. einem der Beobachtungstage] [oder] [dem Festlegungstag] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird [der Bewertungstag] [der jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. der Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] [oder] [der Festlegungstag] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** [für]
- [den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Einzelwert]
- [sämtliche Basiswerte] [bzw.] [sämtliche Korbbestandteile] [bzw.] [sämtliche Einzelwerte]
- auf den unmittelbar darauf folgenden **[[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]****, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]
- [Gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]**
- [(2) [Wenn der [Bewertungstag] [jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. der Beobachtungstag] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** aufgrund der Bestimmungen des § 8 (1) um [•] [acht] **[[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Kalendertage] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]**** verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. Beobachtungstag] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** [für]
- [den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Einzelwert]
- [sämtliche Basiswerte] [bzw.] [sämtliche Korbbestandteile] [bzw.] [sämtliche Einzelwerte].
- [(1) [If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on [the Valuation Date] [one of the Valuation Averaging Dates] [or] [on the Observation Date] [on one of the Observation Dates] [or] [on the Fixing Date] [, as the case may be,] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date] [or] [the Observation Date] [the relevant Observation Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** [in relation to]
- [the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Component]
- [all Underlyings] [or, as the case may be,] [all Basket Components] [or, as the case may be,] [all Components]
- shall be postponed to the next succeeding **[[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]****, on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.]
- [if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]**
- [(2) [If the [Valuation Date] [relevant Valuation Averaging Date] [or the Observation Date, as the case may be,] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** has been postponed, due to the provisions of § 8 (1), by [•] [eight] **[[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [calendar days] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]****, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed to be the relevant [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] [or Observation Date, as the case may be,] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** [in relation to]
- [the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Component]
- [all Underlyings] [or, as the case may be,] [all Basket Components] [or, as the case may be,] [all Components].

[Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.]

[Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] *[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] einen Kurs des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] in Bezug auf den verschobenen [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. Beobachtungstag] *[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]* schätzen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)]

[Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Schätzung des Kurses des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten und (iii) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die Marktstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen:* bzw. ob, und gegebenenfalls in welcher Anzahl, die Emittentin den Physischen Basiswert zu liefern] wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[Gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

[(3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet]

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw.

[No further postponement shall take place.]

[The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the [affected] [Underlying] [Basket Component] [or, as the case may be, Component] in relation to the postponed [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] [or Observation Date, as the case may be,] *[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]* (which for the avoidance of doubt could be zero (0)) on the basis of the last announced Prices of the [affected] [Underlying] [Basket Component] [or, as the case may be, Component] *[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:* and of any estimate given by the Index Sponsor].]

[If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an estimate of the Price of the [affected] [Underlying] [Basket Component] [or, as the case may be, of the Component] is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant and (iii) the expenses of the Issuer, if any, caused by the Market Disruption, determine whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency *[in case of physical settlement insert the following text:* or, as the case may be, whether and in which number, if any, the Issuer will deliver the Physical Underlying]. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

[(3) A “**Market Disruption**” shall mean]

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals, indices and fund units as the Underlying or Basket Component, as

Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:}]

[[in Bezug auf [eine Aktie] [bzw.] [ein sonstiges Wertpapier] [bzw.] [einen Rohstoff] [bzw.] [ein Edelmetall] [bzw.] [einen Index] [bzw.] [einen Fondsanteils] als [Basiswert] [Korbbestandteil] [bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte]:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses [des [Basiswerts] [Korbbestandteils]] [an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]] oder]

[(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(ii) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] in [der Aktie] [bzw.] [dem sonstigen Wertpapier] [bzw.] [dem Rohstoff] [bzw.] [dem Edelmetall] [bzw.] [dem Index] [bzw.] [dem Fondsanteil] [bzw.] [in den Einzelwerten [der Aktie] [bzw.] [des sonstigen Wertpapiers] [bzw.] [des Rohstoffs] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Zinssatzes] [bzw.] [des Index] [bzw.] [des Fondsanteils] an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in

the case may be, insert, if appropriate, the following text:}]

[[in relation to [a share] [or, as the case may be,] [another security] [or, as the case may be,] [a commodity] [or, as the case may be,] [a precious metal] [or, as the case may be,] [an Index] [or, as the case may be,] [a Fund Unit] used as [the Underlying] [the Basket Component] [or, as the case may be, in relation to each of its Components]:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the Price [of the [Underlying] [Basket Component]] [on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]] relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be,] or]

[(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which the Issuer and the Calculation Agent consider significant,]

[(i) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] or otherwise)], or]

[(ii) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] in [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the Index] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] [or, as the case may be,] [in the Components of [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the

der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil [unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung] betroffen ist [(als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [•] [20 %] [10 %]),] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf [die Aktie] [bzw.] [das sonstige Wertpapier] [bzw.] [den Rohstoff] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [den Index] [bzw.] [den Fondsanteil] [bzw. auf die Einzelwerte] gehandelt werden, oder]

[[iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]]

[[iv] [v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystems] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [dem Maßgeblichen Handelssystem] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche Börse] [bzw.] [das Maßgebliche Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]

[(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte [•] Kurs für [den betroffenen Basiswert] [den betroffenen Korbbestandteil_(i)] [bzw. für den betroffenen Einzelwert] den [•] Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzel-

case may be,] [the Index] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major part [in terms of market capitalisation] is concerned [(a number or part in excess of [•] [20 %] [10 %] shall be deemed to be material)], [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] or otherwise)], or]

[(iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the Index] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] [or, as the case may be, on the Components] are traded there, or]

[[iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]]

[[iv] [v) due to a directive of an authority or of [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] is located, or due to any other reasons whatsoever.]

[(c) The relevant price is a "limit price", which means that the [•] price for [the affected Underlying] [the affected Basket Component_(i)] [or, as the case may be, the affected Component] for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's [•] price by the maximum amount permitted under applicable rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s)

werte notiert oder gehandelt werden,] zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.]]

[[c] [d]] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil_(i)] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]]

[[•]] [gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[[in Bezug auf einen Zinssatz als [Basiswert] [Korbbestandteil]:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses [des [Basiswerts] [Korbbestandteils]] [an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]] oder]

[(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(ii) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt mit Bezug zu dem Zinssatz, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist [(als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [•] [20 %] [10 %]),] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten,

on/in which the Components are quoted or traded].]

[[c] [d]] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying_(i)] [the affected Basket Component_(i)] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]]

[[•]] [if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

[in case of interest rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[[in relation to an interest rate used as [the Underlying] [the Basket Component]:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the Price [of the [Underlying] [Basket Component]] [on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]] relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be,] or]

[(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which the Issuer and the Calculation Agent consider significant,]

[(i) on the Relevant Reference Market in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or otherwise)], or]

[(ii) on the Relevant Reference Market in relation to the interest rate, provided that a major number or a major part is concerned [(a number or part in excess of [•] [20 %] [10 %] shall be deemed to be material)],] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or otherwise)], or]

oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[[iv] in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]]

[[iv] [v] aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Referenzmarkts [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Referenzmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]

[(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Zinssatz an dem Maßgeblichen Referenzmarkt.]

[(c) [d] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil_(i)] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]]

[(•)] [gegebenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

[im Fall von Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, die aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten bestehen, gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[[in Bezug auf einen Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses [des [Basiswerts] [Korbbestandteils]] [an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenfalls anderen

[[iv] on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]]

[[iv] [v] due to a directive of an authority or of the Relevant Reference Market [(whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Reference Market is located, or due to any other reasons whatsoever.]

[(c) a significant change in the method of price determination or in the trading conditions relating to the interest rate on the Relevant Reference Market (e.g. in terms of the composition, the quantity or the dealing currency).]

[(c) [d] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying_(i)] [the affected Basket Component_(i)] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]]

[(•)] [if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

[in case of indices as the Underlying or Basket Component, as the case may be, comprising commodities or precious metals, as the case may be, as Components insert, if appropriate, the following text:]

[[in relation to an Index used as [the Underlying] [the Basket Component] or, as the case may be, in relation to each of its Components:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the Price [of the [Underlying] [Basket Component]] [on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] relevant for

zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] oder]

[(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(ii) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten des Index an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil [unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung] betroffen ist [(als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [•] [20 %] [10 %])], [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw. auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder]

[[iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt

determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be,] or]

[(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which is the Issuer and the Calculation Agent consider significant,]

[(i) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise)], or]

[(ii) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, provided that a major number or a major part [in terms of market capitalisation] is concerned [(a number or part in excess of [•] [20 %] [10 %] shall be deemed to be material)], [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise)], or]

[(iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or, as the case may be, on the Components are traded there, or]

[[iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are

werden, oder]

[[iv] [v] aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystems] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [dem Maßgeblichen Handelssystem] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche Börse] [bzw.] [das Maßgebliche Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]

[(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte [•] Kurs für [den betroffenen Basiswert] [den betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] bzw. für den betroffenen Einzelwert den [•] Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.]

[[c] [d] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]]

[[•] [gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[[in Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil]:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses [des [Basiswerts] [Korbbestandteils]] [an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw.

determined, if applicable, or]]

[[iv] [v] due to a directive of an authority or of [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] is located, or due to any other reasons whatsoever.]

[(c) The relevant price is a "limit price", which means that the [•] price for [the affected Underlying] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be, the affected Component] for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's [•] price by the maximum amount permitted under applicable rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.]

[[c] [d] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]]

[[•] [if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

[in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[[in relation to a currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component]:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the Price [of the [Underlying] [Basket Component]] [on any [[Underlying] [Basket Component]

eines Kündigungsbetrags maßgeblichen **[[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]] oder]**

[(b) der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, eine im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen, oder]

[(c) das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Emittentin und der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die folgenden Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:]

[(i) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;]

[(ii) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;]

[(iii) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten

Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be,] or]

[(b) a Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer's and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used in connection with the currency exchange rate or otherwise to effect transactions in relation to such currency, or]

[(c) the occurrence at any time of an event, which the Issuer and the Calculation Agent determine would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:]

[(i) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country any of these currencies, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;]

[(ii) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic financial institutions located in any Relevant Country;]

[(iii) delivering the currency used in connection with the currency exchange rate from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or]

außerhalb des Maßgeblichen Landes,
oder]

[(iv) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.]

[(d) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) in einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung in dem Maßgeblichen Devisenmarkt allgemein, oder]

[(ii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendete Währung gehandelt werden, oder]

[(iii) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Devisenmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Devisenmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]]

[[[•]] *[gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]*

[(iv) transferring the currency used in connection with the currency exchange rate used between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.]

[(d) a suspension or a restriction imposed on trading, the latter of which is in the Issuer's and Calculation Agent's opinion significant,]

[(i) in the currency used in connection with the currency exchange rate on the Relevant Exchange Market in general, or]

[(ii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the currency used in connection with the currency exchange rate are traded there, or]

[(iii) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange Market or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange Market is located, or due to any other reasons whatsoever.]]

[[[•]] *[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]*

[im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[[in Bezug auf einen Futures Kontrakt als [Basiswert] [Korbbestandteil]:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses [des [Basiswerts] [Korbbestandteils]] [an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] *[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]* oder]

[(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt

[in case of futures contracts as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[[in relation to a futures contract used as [the Underlying] [the Basket Component]:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the Price [of the [Underlying] [Basket Component]] [on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] *[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]* relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be,] or]

[(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which the Issuer and the Calculation Agent consider significant,]

[(i) on the Relevant Reference Market in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or

Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(ii) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt in dem Futures Kontrakt, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist [(als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [•] [20 %] [10 %]),] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[[iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]]

[[iv] [v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Referenzmarkts [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Referenzmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]]

[(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Futures Kontrakt an dem Maßgeblichen Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung).]

[(c) [d)] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]]

[[•)] [gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

otherwise)], or]

[(ii) on the Relevant Reference Market in the futures contract, provided that a major number or a major part is concerned [(a number or part in excess of [•] [20 %] [10 %] shall be deemed to be material)],] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or otherwise)], or]

[[iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]]

[[iv] [v) due to a directive of an authority or of the Relevant Reference Market [(whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Reference Market is located, or due to any other reasons whatsoever.]]

[(c) a significant change in the method of price determination or in the trading conditions relating to the futures contract on the Relevant Reference Market (e.g. in terms of the composition, the quantity or the dealing currency).]

[[c) [d)] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]]

[[•)] [if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

[im Fall von Referenzätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[in case of reference rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[[in Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert] [Korbbestandteil]:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses [des [Basiswerts] [Korbbestandteils]] [an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]] oder]

[(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) an [dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [der Maßgeblichen Referenzstelle] allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [der Maßgeblichen Referenzstelle] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(ii) an [dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [der Maßgeblichen Referenzstelle] mit Bezug zu dem Referenzsatz, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist [(als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [•] [20 %] [10 %])], [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [der Maßgeblichen Referenzstelle] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[[iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]]

[[iv] [v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [des Maßgeblichen Referenzmarkts] [der Maßgeblichen Referenzstelle] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [der Maßgeblichen Referenzstelle] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [der Maßgebliche Referenzmarkt] [die Maßgebliche Referenzstelle] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]

[[in relation to a reference rate used as [the Underlying] [the Basket Component]:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the Price [of the [Underlying] [Basket Component]] [on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be,] or]

[(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which the Issuer and the Calculation Agent consider significant,]

[(i) on [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] or otherwise)], or]

[(ii) on [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] in relation to the reference rate, provided that a major number or a major part is concerned [(a number or part in excess of [•] [20 %] [10 %] shall be deemed to be material)], [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] or otherwise)], or]

[[iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]]

[[iv] [v) due to a directive of an authority or of [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by the [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent] is located, or due to any other reasons whatsoever.]

- [(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Referenzsatz an [dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [der Maßgeblichen Referenzstelle].]
- [(c) [d)] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]]
- [[(.)] *[gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: (.).]*
- [(4) Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Referenzmarkts] [bzw.] [der Maßgeblichen Referenzstelle] [oder] [des Maßgeblichen Devisenmarkts] beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [an dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [bzw.] [bei der Maßgeblichen Referenzstelle] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt] oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [an dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [bzw.] [bei der Maßgeblichen Referenzstelle] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt], je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]
- [(5) Das Bestehen einer Marktstörung vor [dem Bewertungstag] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. vor] [,] [dem Beobachtungstag]
- [(c) a significant change in the method of price determination or in the trading conditions relating to the reference rate on [the Relevant Reference Market] [the Relevant Reference Agent].]
- [[[c] [d)] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]]
- [[(.)] *[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: (.).]*
- [(4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [or] [on the Relevant Reference Market] [or] [at the Relevant Reference Agent] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [or] [on the Relevant Reference Market] [or] [at the Relevant Reference Agent] [or] [in the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] or (ii) the submission deadline for orders entered [into the Relevant Trading System] [or] [into the Relevant Exchange] [or] [into the Relevant Reference Market] [or] [at the Relevant Reference Agent] [or] [into the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.]
- [(5) The existence of a Market Disruption prior to [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date] [or] [,] [the Observation Date] [an Observation Date]

[einem Beobachtungstag] [bzw. vor] [dem Festlegungstag] *[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]* bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle oder Grenze unberücksichtigt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] *[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]* shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold or limit, relevant under these Conditions.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 9

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- [(1) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]
- [(2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.]
- [(3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]
- [(4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich

§ 9

Calculation Agent; Paying Agent

- [(1) The Calculation Agent and the Paying Agent (the „**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.]
- [(2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.]
- [(3) The Issuer is entitled at any time to replace any or all of the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointments. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these Conditions.]
- [(4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 10

Substitution of the Issuer

- [(1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the „**New Issuer**“) with respect to all

aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern]

[(i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,]

[(ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, [und]]

[(iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert [und] [.]]

[(iv) [•].]

[(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.]

[(3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

§ 11

Bekanntmachungen

[(1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.]

[(2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abgegeben.]

[(3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen

obligations under or in connection with the Securities, if]

[(i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,]

[(ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, [and]]

[(iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer [, and] [.]]

[(iv) [•].]

[(2) In case of such a substitution of the Issuer, any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.]

[(3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 11

Publications

[(1) Publications relating to the Securities will be published in the manner required by the relevant jurisdiction. To the extent legally possible, the publications will be published by way of the Issuer's notification to the Clearing Agent for the purpose of notifying the Securityholders.]

[(2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.]

[(3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after their receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of their publication, or, if published more than once, on the date of their first publication, or, if a publication is required in

in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both publication and the Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13

Sprache

[[Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.] [Diese Bedingungen sind in englische Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Withdrawal; Cancellation

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 13

Language

[[These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.] [These Conditions are written in the English language and provided with an German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 14

**Anwendbares Recht; Erfüllungsort;
Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte;
Korrekturen; Teilunwirksamkeit**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [•]
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die UBS AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey],] in ihrer Funktion als Emittentin ernennt hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey]], eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen

§ 14

**Governing Law; Place of Performance; Place of
Jurisdiction; Agent of Process; Corrections;
Severability**

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany. [•]
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) UBS AG [, acting through its [London] [Jersey] Branch], in its role as Issuer hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG [, acting through its [London] [Jersey] Branch] agrees to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, *i.e.* which do not materially impair the financial situation of the Securityholders. Any changes or amendments of these Conditions shall be notified in accordance with § 11.
- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid

Bestimmung so weit wie rechtlich möglich
entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige
Lücken in den Bedingungen.

provision. The same applies to gaps, if any, in
these Conditions.

III. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]

Die nachfolgenden Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [Informationen, die [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] allgemein zugänglich sind] [Informationen, die die Emittentin [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser Dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Die folgenden Informationen beschreiben [den Basiswert] [die Basiswerte]]

[gegebenenfalls Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die nachfolgenden Informationen stammen: [•]]

[Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilität] [ihre Volatilität] eingeholt werden können: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung der Aktie [einschließlich Bezeichnung der Gesellschaft und ISIN] einfügen: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Index [einschließlich Bezeichnung des Index Sponsors und gegebenenfalls ISIN] einfügen: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Währungswechsellkurses [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Edelmetalls [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Rohstoffs [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Zinssatzes [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des sonstigen Wertpapiers [einschließlich Bezeichnung der Emittentin] [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Fondsanteils [einschließlich Bezeichnung der Fondsgesellschaft] [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Future Kontrakts [gegebenenfalls einschließlich ISIN und der Festlegung der Maßgeblichen Verfallsmonate] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Referenzsatzes [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Korbs aus den vorgenannten Werten [gegebenenfalls einschließlich ISIN und Gewichtung] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Portfolios aus den vorgenannten Werten [gegebenenfalls einschließlich ISIN und Gewichtung] einfügen [•]]

IV. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

[In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ], als Emittentin der Wertpapiere, wird keine schweizerische Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer) erhoben.]

[*ggf. weitere steuerliche Konsequenzen, insbesondere zur Erhebung einer schweizerischen Quellensteuer, einfügen: [•]*]

[3. Bundesrepublik Deutschland

[*bei einem Angebot bzw. Zulassung der Wertpapiere in Deutschland Stellungnahme zu weiteren steuerlichen Konsequenzen einfügen: [•]*]

Quellensteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Ausübung der Wertpapiere unterliegen keiner deutschen Quellensteuer.]

[4. Österreich

bei einem Angebot bzw. Zulassung der Wertpapiere in Österreich entsprechende Stellungnahmen zu steuerlichen Konsequenzen einfügen:

EU-Quellensteuer

[§ 1 EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahme vorliegt. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20 %. Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Nach einer Information des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen sind bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie alle im Voraus garantierten Zinsen als Zinsen i.S.d. EU-QuStG anzusehen, während die Beurteilung von allen anderen nicht garantierten Erträgen von der Art des Underlyings abhängt (z.B. sind derartige Erträge im Falle von Aktienindices als Basiswerte nicht als Zinsen anzusehen).]

[•]

[5. Luxemburg

bei einem Angebot bzw. Zulassung der Wertpapiere in Luxemburg entsprechende Stellungnahmen zu steuerlichen Konsequenzen einfügen:

[Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (vgl. dazu Paragraph G „**EU Zinsrichtlinie**“), und der Anwendung bestimmter weiterer Abkommen, die mit einer Anzahl abhängiger bzw. assoziierter Gebiete abgeschlossen worden sind, und die eine mögliche Anwendung eines Quellensteuersatzes (15 % vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008, 20 % vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und 35 % vom 1. Juli 2011 an) auf Zinszahlungen an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Investoren (natürliche Personen und bestimmte als „gleichgestellte Einrichtungen“ bezeichnete juristische Personen) vorsehen, die jeweils anwendbar sein können, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie bzw. der entsprechenden Abkommen benennt (die „**Zahlstelle**“);
- (ii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen (im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen), der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Dieses Gesetz wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Steuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.]

[•]

[6. [•]]

[bei einem Angebot bzw. Zulassung der Wertpapiere in weiteren Ländern entsprechende Stellungnahmen zu steuerlichen Konsequenzen einfügen: [•]]

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

V. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend nach Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige US-Personen im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [•].]

8. Dezember 2008

UBS AG

gez. Kai Schmidt

gez. Markus Koch

UBS Limited

gez. Sigrid Kossatz

gez. Stefanie Ganz